Die Stellung der Sozialdemokratie zur deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung von ihrer Entstehung an bis zur Reichsversicherungsordnung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von
Hertha Wolff
aus Berlin

1933

Druck: Buchdruckerei Hanns Michel, Berlin NW 7, Marienstraße 11

Referent: Prof. Dr. Goetz Briefs

Tag der Promotion: 8. Juli 1926

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter

Vorbemerkung.

Die vorliegende Dissertation ist bereits im Sommer 1926 abgeschlossen worden; nur die Schlußbetrachtung ist ihr jetzt erst ergänzend hinzugefügt worden. Die Anregung zur Behandlung des Themas erhielt ich von Herrn Prof. Goetz Briefs, der mir auch bei der Durchführung vielfach mit seinem Rat zur Seite stand. Es drängt mich daher, ihm an dieser Stelle nochmals meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Inhaltsübersicht:

I. Teil: Die prinzipielle Haltung der Sozialdemokratie zur deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit:

1. Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung;
2. die grundsätzliche Stellungnahme der Sozialdemokratie zu den Grundlagen der deutschen Arbeiterversicherungsgestzgebung;
3. die grundsätzliche Stellungnahme der Sozialdemokratie zu den Leistungen der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung;
4. hat eine Wandlung in der Stellungnahme der Partei stattgefunden?

II. Teil: Die Arbeiterversicherung als Zweig der staatlichen Sozialpolitik schlechthin im Lichte der sozialistischen Theorie:

1. Das marxistische Theoriensystem als Angelpunkt der sozialdemokratischen Orientierung und die notwendigen Rückwirkungen daraus auf ihre Haltung gegenüber dem Sinn staatlicher Sozialpolitik;
2. Verelendungs- und Katastrophentheorie in ihrer Einwirkung auf die sozialdemokratische Auffassung:
   a) Darstellung der beiden Theorien;
   b) die Folgerungen, die die Sozialdemokratie aus ihnen für ihre Stellung zur Arbeiterversicherung zog;
   c) die Abschwächung der Verelendungstheorie in ihrer Rückwirkung auf die sozialdemokratische Einstellung zur Arbeiterversicherung.
3. Klassenkampf- und Staatstheorie in ihrer Einwirkung auf die sozialdemokratische Auffassung:
   a) Darstellung der beiden Theorien;
   b) die Folgerungen aus ihnen für die sozialdemokratische Stellung zur Arbeiterversicherung.

III. Teil: Die Stellung der Sozialdemokratie zur Arbeiterversicherung in ihrer Besonderheit und ihre theoretische Fundamentierung:

1. Die Bedeutung der Verelendungstheorie für die Auffassung der Sozialdemokratie von den grundlegenden Problemen der Arbeiterversicherung:

a) Verelendungstheorie und Arbeiterbeiträge;
b) Verelendungstheorie und Rentenleistungen der Arbeiterversicherung.

2. Der Einfluß der Mehrwertlehre auf die sozialdemokratische Auffassung von der Arbeiterversicherung:
   a) Die Mehrwertlehre und ihre Zuspitzung zur Ausbeutungstheorie;
   b) Mehrwertlehre und Arbeitgeberbeiträge;
   c) das Problem der Abwälzung der Arbeitgeberbeiträge in sozialdemokratischer Beleuchtung;
   d) die aus der sozialethischen Verallgemeinerung der Mehrwertlehre sich ergebenden Forderungen der Sozialdemokratie.

3. Die aus der theoretischen Einstellung der Sozialdemokratie folgende Haltung zu den Gestaltungsprinzipien der Arbeiterversicherung:
   a) Fürsorge- und Versicherungsprinzip in ihrem sozialen Ideengehalt und die Haltung der Sozialdemokratie zu ihnen;
   b) die finanziellen Wirkungen beider Prinzipien und ihre Beurteilung durch die Partei;
   c) die Schadensverhütung als Aufgabe der Arbeiterversicherung und ihre Wertung durch die Sozialdemokratie;
   d) die Stellung der Sozialdemokratie zu den besonderen Gestaltungsprinzipien der Unfallversicherung, insbesondere zu der Frage: private Haftpflicht oder öffentlich-rechtliche Versicherung?

Schlußbetrachtung.

I. Teil: Die prinzipielle Haltung der Sozialdemokratie zur deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung in ihrer Gesamtheit.

1. Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung der Vorkriegsjahre ist lange Zeit in ihrer Bedeutung unterschätzt worden, nicht nur von ihren Gegnern, sondern sogar von ihren Schöpfern selbst. Das zeigt sich einmal darin, daß in den Jahren der Einführung der Arbeiterversicherung in den sozialpolitisch interessierten Kreisen und vor allem in der Arbeiterschaft das Hauptgewicht auf den Arbeiterschutz gelegt, die Arbeiterversicherung dagegen als eine sozialpolitische Maßnahme minderen Ranges angesehen wurde. Das zeigt sich ferner in der Absicht Bismarcks, des Schöpfers der deutschen Arbeiterversicherung, die Lage der Arbeiter zu bessern, ohne dabei in die Machtsphäre der Unternehmer den Produktionsprozeß selbst, einzugreifen.

Was Bismarck erkannte und zunächst in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 seinen grundsätzlichen Ausdruck, in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung dann aber seinen praktischen Niederschlag fand, war die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeiterklasse als werteschaffender Faktor und der Widerspruch, der zwischen der wirtschaftlichen Leistung dieser Arbeiterklasse und der Unsicherheit und Gedrücktheit ihrer materiellen Lage vor allem in Zeiten der Not und im Alter bestand. Während die Armenpflege, die einzige Einrichtung bis dahin, die für in Not geratene Glieder der Gesellschaft einzutreten hatte, nur das hilfsbedürftige Einzelindividuum kannte und durch die politische Entrechtung, die mit ihrer Hilfe verbunden war, ein Verschulden des Hilfsbedürftigen, nämlich die Unterlassung rechtzeitiger Vorsorge für Zeiten der Not, brandmarkte, wurde jetzt zum ersten Male die Hilfsbedürftigkeit als unverschuldete Gegebenheit bei einer ganzen sozialen Schicht gesehen. Zwei Erscheinungen waren es vor allem, die sich Bismarck aufdrängten und deren Unhaltbarkeit durch

die wachsende Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft und die Entstehung einer revolutionär-sozialistischen Bewegung noch unterstrichen wurden: 1. die Tatsache, daß die Technik des Produktionsprozesses zu unvermeidlichen Unfällen führte, denen fast ausschließlich die Angehörigen der Arbeiterklasse ausgesetzt waren, ohne daß ihnen in allen Fällen eine ausreichende Entschädigung sicher war, daß also körperliche Schädigungen, Vernichtung oder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und infolgedessen wirtschaftliche Not und Arbeit einer bestimmten Bevölkerungsschicht in ursächlichem Zusammenhang standen; das war 2. die Tatsache, daß die wachsende Produktivität des sich immer mehr entfaltenden kapitalistischen Wirtschaftssystems sich nur bei den bürgerlichen Schichten in steigenden Wohlstand umsetzte, während die an Zahl immer zunehmende Arbeiterschaft, die Mitschöpferin dieses Wohlstandes, auf ein Einkommen angewiesen blieb, das zum bescheidenen Lebensunterhalt nur in Zeiten der Arbeitsfähigkeit (und -Möglichkeit) ausreichte, aber keine Vorsorge für das Alter und für Notzeiten zuließ und den Arbeiter häufig der entehrenden Armenpflege auslieferte. Hatte die bisherige Arbeiterschutzgesetzgebung gewisse Auswüchse des wirtschaftlichen Liberalismus bekämpft, so bedeutet die Schaffung der Arbeiterversicherung das Zugeständnis, daß das unter den Normen des Liberalismus stehende kapitalistische Wirtschaftssystem auch in seinem normalen Funktionieren nicht geeignet sei, die Aufgabe eines sinnvollen Wirtschaftssystems zu erfüllen: die ausreichende Versorgung aller in ihm lebenden Menschen mit Gütern. Die Ueberzeugung, daß es Aufgabe des Staates sei, für eine Korrektur der sozialen Verteilungsordnung zu sorgen, daß dies nicht durch den Erlaß bloßer gesetzlicher Normativbestimmungen geschehen könne, sondern nur durch die Schaffung einer das ganze Reich umfassenden staatlichen Zwangsversicherung, und daß andrerseits nicht ein bürokratischer Verwaltungsapparat, sondern die Mitwirkung der beteiligten Schichten, Arbeiter und Unternehmer, das Gegengewicht dieses Zwanges bilden müsse, diese Auffassungen stellen den neuartigen sozialen Gehalt der Arbeiterversicherung dar. Diese sozialpolitschen Einsichten und ihre zielbewußte Verwirklichung durch die Schaffung der Arbeiterversicherung, einer ganz neuen, bisher unbekannten Institution, in einem Zuge sind das große sozialpolitische Verdienst Bismarcks.

In der Arbeiterversicherung fand aber auch zum ersten Male, ohne daß man sich dessen voll bewußt war und auch später bewußt wurde, der Gedanke von der Würde des Arbeiters als Mensch ihren ersten, wenn auch noch

sehr bescheidenen Niederschlag. Die Erkenntnis, daß Leistung für die Gesamtheit und materielle Sicherung sich gegenseitig bedingen und die Arbeiterklasse daher einen Anspruch auf diese materielle Sicherung hat, die zugleich die primitivste Voraussetzung für die Würde und Selbstachtung des Menschen ist, die Erkenntnis ferner, daß der Unternehmer nicht berechtigt sein kann, die Arbeitskraft zu nutzen und den Träger der Arbeitskraft einem entwürdigenden Leben preiszugeben, sondern daß er eben diesem Träger der Arbeitskraft gegenüber gewisse Verpflichtungen zu übernehmen hat, diese beiden Erkenntnisse sind notwendig die ersten Schritte auf dem Wege zur Sicherung der Würde des Arbeiters in der Gesellschaft, wobei selbstverständlich der Endpunkt dieses Weges noch in weiter Ferne liegt. Schließlich aber enthielt die Arbeiterversicherung ohne die Absicht ihrer Schöpfer bereits ein Stück Arbeiterschutz: einmal im Sinne eines Eingreifens in die Machtsphäre des einzelnen Unternehmers. Diese Arbeiterschutzfunktion liegt in der Befugnis der Berufsgenossenschaften, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und ihre Durchführung in den einzelnen Betrieben durch ihre Organe kontrollieren zu lassen, eine Befugnis, die durch das Selbstinteresse der Berufsgenossen an der Niedrighaltung der Rentenleistungen noch eine besondere Triebkraft erhielt. Ein weiteres Stück Arbeiterschutz enthielt die Arbeiterversicherung im Sinne eines gewissen Eingriffs in die Positionsstärken auf dem Arbeitsmarkt zugunsten des Arbeitsangebots. Durch die Arbeiterversicherung wurden ja gerade die alten und invaliden Arbeiter, also diejenigen, die ihre Arbeitskraft zu den ungünstigsten Bedingungen anzubieten gezwungen waren, gewissermaßen das Grenzangebot, vom Arbeitsmarkt ferngehalten und damit ein wichtiger Faktor des Lohndrucks beseitigt. Mag mancher der als charakteristisch für den sozialen Gehalt der Arbeiterversicherung skizzierten Gedanken im Anfang nur ungenügend verwirklicht oder gar nur im Keime vorhanden gewesen sein, diese Keime waren entwicklungsfähig, und daß sie weiterentwickelt worden sind, zeigt die Ausgestaltung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung in den späteren Novellen, in besonderem Maße der Ausbau der Schadensverhütung nicht nur in der Unfallversicherung, sondern auch bei dem vorbeugenden Heilverfahren der Invalidenversicherung.

Wenn so durch staatliche Initiative eine Reihe von Einrichtungen geschaffen wurden, die ausdrücklich dazu bestimmt waren, ausschließlich der Arbeiterklasse in ihren Nöten zu Hilfe zu kommen und ihre Lage zu verbessern, so ist es von einem besonderen Reiz, dem Problem nachzu-

gehen: wie hat sich die Sozialdemokratie zu dieser Gesetzgebung gestellt, sie, die doch einerseits die Vertreterin der Arbeiterklasse, das Sprachrohr ihrer Wünsche und Klagen sein wollte, die aber andererseits den Standpunkt grundsätzlicher Bekämpfung des bestehenden Staates vertrat?

2. Die grundsätzliche Stellungnahme der Sozialdemokratie zu den Grundlagen der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung.

Die folgende Darstellung soll der grundsätzlichen Stellungnahme der Sozialdemokratie zur deutschen Arbeiterversicherung in ihrer Gesamtheit gewidmet sein. Es soll hier also alles das zusammengefaßt werden, was in der Haltung der Partei zu den einzelnen Zweigen der Versicherung und den einzelnen Gesetzen und Novellen das Gemeinsame, für ihre Anschauungen über die Arbeiterversicherung Typische ist. Erst dadurch wird es möglich sein, eine einheitliche Tendenz in der Haltung der Sozialdemokratie zu diesem Zweige der Gesetzgebung zu erkennen und zu beurteilen, wie weit die Ausführungen und das Votum der Reichstagsfraktion bei den einzelnen Gesetzen als typisch gelten dürfen oder durch besondere Momente bedingt sind. Der Vergleich der endgültigen Vota der Partei bei den Schlußabstimmungen über die Gesetze im Reichstag ergibt kein einheitliches, geradliniges Bild, aus dem sich eine bestimmte Tendenz in der Haltung der Partei, sei es die eines unbedingten Beharrens auf einem einmal eingenommenen Standpunkt, sei es die einer Fortentwicklung in einem bestimmten Sinne, ohne weiteres eindeutig ableiten ließe; vielmehr ergibt sich das Bild einer gewissen Wellenbewegung, deren Ursachen sich eben nur bei einer Gesamtbetrachtung klar erkennen lassen: auf eine erste, lange Periode der strikten Ablehnung jedes Gesetzes auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung folgt plötzlich die Annahme zweier umfassender Novellen, der Novelle zur Invaliditäts- und Altersversicherung von 1899 und der Unfallversicherungs-Novelle von 1900; dann aber tritt wieder ein Umschlag ein, und sowohl die Krankenversicherungsnovelle von 1903 wie die Reichsversicherungs-Ordnung werden von der sozialdemokratischen Fraktion abgelehnt. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß auch das Resultat, das sich bei eingehenderer Betrachtung der Ausführungen der Fraktion während der Diskussionen im Reichstag ergibt, noch nicht ohne weiteres als einwandfrei und unbedingt gültig für die Beurteilung der Einstellung der Gesamtpartei jener Zeit zur Frage der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung gelten darf, bildet doch die Fraktion nur einen,

wenn auch prominenten, Teil der Partei und ist innerhalb des weiten Rahmens der im Parteiprogramm niederlegten allgemeinsten Prinzipien nur in bedingtem Maße in ihrer Tätigkeit von spezielleren Anschauungen und Wünschen der Gesamtpartei abhängig durch gewisse ziemlich allgemein gehaltene taktische Richtlinien, die ihr vom Parteitag als übergeordneter Instanz gegeben werden; im übrigen aber kann sie in jedem einzelnen Fall sowohl in Bezug auf ihre Meinungsäußerung sowie auf ihre endgültige Entscheidung ihre Haltung nach eigenem Ermessen bestimmen. Soll also ein vollständiges Bild der sozialdemokratischen Einstellung zu der hier erörterten Gesetzgebung entstehen, so müssen auch alle Meinungsäußerungen der übrigen Faktoren der sozialistischen Bewegung zu diesen Fragen in Betracht gezogen werden, wie sie in den Diskussionen und Resolutionen der Parteitage und Kongresse und in den Spalten der sozialistischen Presse, ferner aber auch auf den Kongressen der mit der sozialdemokratischen Partei eng verbundenen Gewerkschaften und ihrem Zentralorgan zum Ausdruck kommen.

Für die Beurteilung des Wertes, den eine Ermittlung und nähere Untersuchung der Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zur deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung für die Klärung des allgemeineren Problems haben kann: welche Haltung die Sozialdemokratie in dem hier betrachteten Zeitabschnitt (von den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts) zur Gegenwartspolitik überhaupt eingenommen hat, wie sie sich prinzipiell zur Mitarbeit an der Gesetzgebung innerhalb des bestehenden Staates stellte und ob und in welchem Grade sie Wandlungen dieses ihres Standpunktes durchgemacht hat, sei hier vorausbemerkt, daß das Gebiet der Arbeiterversicherung stets, und zwar aus verschiedenen, wechselnden Gründen, einen nicht unwichtigen Platz im Rahmen der Parteiinteressen eingenommen hat, daß es aber mit seinen so mannigfaltigen und typischen praktischen Problemen niemals im Zentrum des Parteiinteresses gestanden hat. Wenn die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zur deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung dennoch ein besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen darf, so neben anderen Gründen, die noch Gegenstand der weiteren Ausführungen sein werden, vor allem darum, weil die Haltung der Partei gegenüber den Arbeiterversicherungsgesetzen in besonders hohem Maße den Angriffen der bürgerlichen Parteien in damaliger Zeit ausgesetzt gewesen ist, und weil die Ablehnung der meisten dieser Gesetze durch die Sozialdemokraten von jenen Parteien mit

als wesentlichstes Beweismittel angeführt wurde für ihre Behauptung: die Sozialdemokratie habe gegenüber der praktischen Arbeit im Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung stets einen völlig negierenden, rein kritischen Standpunkt eingenommen und vor allem auf dem Gebiet der Arbeiter-Sozialpolitik, also gerade der Gesetzgebung zugunsten derjenigen sozialen Schicht, deren ausschließliche, wahre politische Vertreterin die Sozialdemokratie stets zu sein behauptete, habe sie keinerlei positive Mitarbeit geleistet, diese so segensreichen Gesetze seien vielmehr alle ohne, ja sogar gegen die Sozialdemokratie zustande gekommen. Diese Vorwürfe treffen naturgemäß das Zentralproblem für die vorliegende Arbeit, die Frage: hat die Sozialdemokratie tatsächlich der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung völlig ablehnend gegenüber gestanden oder hat sie in dieser Stellungnahme eine Wandlung durchgemacht und in welchem Grade? Kann ferner von einer positiven Mitarbeit der Sozialdemokratie auf diesem Gebiet gesprochen oder muß eine solche völlig geleugnet werden?

Wenn man die sozialdemokratischen Meinungsäußerungen zur deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung überblickt, vor allem jene, die sich an die breiteste Oeffentlichkeit wenden und nicht durch die Rücksicht auf parlamentarische Redesitten gedämpft sind, so will es fast scheinen, als sei jener Vorwurf der rein negierenden Haltung gegenüber der Sozialdemokratie völlig berechtigt. Sei es in Artikeln des „Vorwärts", sei es in den von der Partei herausgegebenen Reichstagshandbüchern oder in Referaten und Diskussionen der Parteitage zu dem Thema „Arbeiterversicherung": überall fällt zunächst als charakteristisch die allein schon in der Form äußerst schroffe Kritik an der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung auf. Schon ihre Stellungnahme zu dieser Gesetzgebung als soziale Maßnahme an sich erscheint dem, der die genannten Auslassungen liest, als allgemein beherrscht von der Tendenz bewußter Herabsetzung. Gerade die Sozialdemokratie ist es, die immer wieder nachzuweisen sich bemüht, daß die deutsche Arbeiterversicherung ihrer Idee nach garnichts prinzipiell Neues, noch nie Dagewesenes und gegenüber dem bisherigen Zustande wesentlich Besseres sei, wie das von der Regierung und den übrigen Parteien des Reichstags behauptet wurde. So weist Molkenbuhr, der auf dem Münchener Parteitage von 1902 über das Thema Arbeiterversicherung zu referieren hatte, in den einleitenden Betrachtungen seines Referates über die Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterversicherung darauf hin, daß ja bereits vor der Einführung der Arbeiterversicherung von

vielen Gemeinden die Krankenversicherung eingeführt worden sei, ohne daß man darum dies als etwas besonderes Rühmenswertes, als „Sozialreform" gepriesen habe.[1]) Immer wieder betonen die Sozialdemokraten, daß die Arbeiterversicherung nichts weiter als eine Fortführung der staatlichen Armenpflege sei, und berufen sich zum Beweis dafür, daß diese Auffassung nicht ihre eigene Erfindung, sondern sogar von der Regierung selbst zuerst ausgesprochen worden sei, auf die Motive zum ersten Unfallversicherungs-Gesetzentwurf, in denen es heißt:„.....in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zugrundeliegt". [2]) Während also die Regierungsmotive mit ihrer Formulierung ausdrücken wollen, daß die Arbeiterversicherung eine Weiterentwicklung und Vervollkommnung der sozialen Idee bedeute, die in der Armenpflege erst in unzureichendem Ausmaß vorhanden sei, interpretierten die Sozialdemokraten, indem sie sie als Argument für ihre Auffassung zitierten, die Motive so, als sei hier nur von einem weiteren Ausbau der Fürsorge für die Arbeiter im Sinne der Armenpflege die Rede, — eine Interpretion, die bei der Beratung des Unfallversicherungs-Gesetzes im Reichstag im Jahre 1884 den Staatssekretär von Boetticher zu einem heftigen Protest veranlaßte.[3]) Auch Wurm betont auf dem internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam1904 — gegenüber Vorwürfen von Seiten ausländischer Delegierter, die deutschen Sozialdemokraten sängen ein Loblied auf die deutsche Arbeiterversicherung, — daß sie diese im Gegenteil mit unerbittlicher Schärfe als eine andere Form der Armengesetzgebung kritisierten.[4]) Ja, darüber noch hinausgehend behaupteten die Sozialdemokraten vielfach, daß der Zweck der Arbeiterversicherung vor allem sei u. von Anfang an gewesen sei, die Armenlasten von Staat und Gemeinden zu erleichtern. „Es muß außerdem immer wieder betont werden, daß die deutsche Arbeiterversicherung in erster Linie den Zweck verfolgt, Staat und Gemeinde vor dem Steigen der Armenlasten zu bewahren", so heißt es z. B. in Bauers Referat über die Arbeiterversicherung auf dem Leipziger Parteitag 1909.[5]) Daß die Sozialdemokraten die Arbeiterversicherung gerade mit der staatlichen Armenpflege identifizierten, deren Ueberwindung sie doch nach dem Willen ihrer Urheber darstellen sollte, und daß sie es während der ganzen Jahre seit Anbeginn dieser Gesetzgebung bei jeder Gelegenheit immer wieder taten, gab ihrer Einschätzung der deutschen Arbeiterversicherung von vornherein eine bewußt

herabsetzende Note, selbst dann, wenn sie die Leistungen der Arbeiterversicherung an sich als ausreichend anerkannt hätten. In Konsequenz dieser Auffassung stellten es die Sozialdemokraten daher auch immer wieder als lächerliche Uebertreibung hin, wenn Regierungsvertreter im Reichstag sowie die bürgerlichen Parteien die Einführung der Arbeiterversicherung als bahnbrechende Tat rühmten, durch die Deutschland den anderen Ländern ein leuchtendes Beispiel gegeben habe und zum führenden Land auf dem Gebiet der Sozialpolitik geworden sei; wenn ferner das deutsche Reich auf den internationalen Weltausstellungen die Leistungen Deutschlands auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung in Broschüren und sinnfältigen Darstellungen dem Ausland vor Augen zu führen suchte. Hier und da wird nun allerdings auch in sozialdemokratischen Aeußerungen zugegeben, daß die Gewährung eines Rechtsanspruchs an den kranken, invaliden und alten Arbeiter durch die Versicherung einen Fortschritt gegenüber der Armenpflege bedeute, die erst dann eingriff, wenn der Hilfsbedürftige sich seines letzten Besitzes entäußert hatte und vor dem Nichts stand, und deren Gewährung zwar eine staatliche Pflicht war, aber von dem Hilfsbedürftigen nicht erzwungen werden konnte; vor allem wurde gerade der Fortfall des entehrenden Charakters der Armenpflege, die dem Unterstützten ja das Wahlrecht entzog und ihn damit zu einem Staatsbürger zweiten Ranges stempelte, von den Sozialdemokraten als wesentlicher Vorteil gebucht. Auch in anderer Weise wird an vereinzelten Stellen von sozialdemokratischer Seite erkannt, daß die Arbeiterversicherung die Einführung eines neuen sozialen Prinzips bedeute,, so etwa, wenn Hoch in einem Artikel der „Neuen Zeit" die Arbeiterversicherungs-Gesetze als „Versuche" bezeichnet, „die Verteilung des Ertrages der gemeinsamen Arbeit nach dem Willen der Gesamtheit zu beeinflussen",[6]) oder wenn Kampffmeyer in den „Sozialistischen Monatsheften" schreibt: „Die deutsche Arbeiterschutz-Gesetzgebung betrat keine neuen Bahnen. Sie hinkte sehr hinter den Arbeiterschutz-Gesetzgebungen anderer Staaten nach... Anders dagegen muß unsere Stellung gegenüber der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung sein. Die Arbeiterversicherung brachte ein wirklich neues soziales Prinzip in die sozialpolitische Gesetzgebung hinein.... Die deutsche staatliche Arbeiterversicherung nimmt sich — und das ist das neue soziale Moment in ihr — im Gegensatz zur Arbeiterschutz-Gesetzgebung nicht des erwerbenden, sondern des erwerbsunfähigen Arbeiters an.... Existenzschutz dem Arbeiter in bestimmten Notlagen seines Lebens, das war in der Tat ein neues soziales

Prinzip, das die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung proklamierte".[7]) So mag es fast scheinen, als sei die Behauptung, daß die Sozialdemokratie das grundsätzlich Neue in der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung geleugnet habe, falsch. Dem muß nun dreierlei entgegen gehalten werden: erstens sind solche Aeußerungen, die einen grundsätzlich neuen Gedanken in der Versicherungsgesetzgebung anerkannten, verhältnismäßig selten, verglichen mit den zuerst genannten, negativen Beurteilungen, und werden daher von diesen immer wieder übertönt; ferner ist ein großer Teil dieser positiv wertenden Aeußerungen in den „Sozialistischen Monatsheften" — und zwar hier ganz unverkennbar als vorherrschende, typische Auffassung — zu finden, d. h. in einem wissenschaftlichen Organ, dessen Tendenzen sich mit den typischen Parteianschauungen zeitweise durchaus nicht deckten, sondern vielmehr sich in wesentlich gemäßigterer Richtung bewegten. Dieses Organ kann also als Repräsentant der offiziellen Parteiauffassung auch auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung nicht gelten, wenn auch die Entwicklung einer solchen günstigeren Auffassung von der Arbeiterversicherung in einem Flügel der Sozialisten, der sich doch immer noch zur sozialdemokratischen Partei rechnete, als Symptom von Wert ist. Und schließlich wird diese Anerkennung des Neuen im Grundgedanken der Arbeiterversicherung meist wieder wesentlich abgeschwächt oder gar in ihr Gegenteil verwandelt durch eine vernichtende Kritik an dem materiellen Inhalt und den Leistungen der Arbeiterversicherung, ja, es kommt sogar vor, daß ein sozialdemokratischer Abgeordneter in derselben Rede zunächst eine solche Anerkennung ausspricht, um sich nachher im gleichen Atem im entgegengesetzten Sinne zu äußern: so wenn der Abgeordnete von Vollmar in einer Rede bei der ersten Beratung des Unfallversicherungsentwurfs betont, daß durch ihn das Prinzip des privaten Charakters der Industrie endgültig durchbrochen sei, und im Widerspruch dazu nachher von dieser Vorlage als von einer Sozialreform spricht, „welche nicht auf den Kern der sozialen Frage eingeht, das ist auf den Produktionsprozeß".[8]) Der sozialdemokratischen Kritik fehlt nun aber ferner jede Würdigung der neuen sozialethischen Idee, die doch gerade in der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung zum ersten Mal zum Ausdruck kam und sie, trotz aller Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit, die ihr vor allem im Anfang anhaftete, zum Pionier einer neuen Gesetzgebungsaera machte: jener neuen, vom Staate selbst als Leitmotiv der sozialpolitischen Gesetzgebung anerkannten Einstellung, die nicht mehr, wie die bisherige manchesterlich-

atomistische Auffassung, im Arbeiter nur das Einzelindividuum, sondern ihn als Glied einer Klasse und daher auch zum ersten Male die soziale und wirtschaftliche Bedeutung dieser Klasse sowie ihre soziale Bedingtheit sah, die aber nun weiterhin auch dazu kam, anzuerkennen, daß diese Klasse das Recht habe, Forderungen an den Staat zu stellen, von ihm Sicherung seiner Lage zu verlangen und als produktiver und daher den übrigen produktiven Schichten gleichberechtigter Faktor im Staate die gleiche Berücksichtigung in der Gesetzgebung zu beanspruchen wie jene. Gewiß, in den Reden der sozialdemokratischen Abgeordneten, und zwar gerade in der ersten Zeit der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung finden sich vereinzelte Stellen, die auf diesen zentralen Gedanken der Arbeiterversicherung hinweisen, so z. B. in einer Rede des Abgeordneten Kayser in der zweiten Lesung des Krankenversicherungs-Gesetzes von 1883,[9]) in der er betont, daß trotz der vielen großen Mängel der Vorlage durch ihre Einbringung doch zum ersten Male die sozialen Pflichten des Staates gegenüber der Arbeiterklasse anerkannt würden. Solche Aeußerungen aber sind doch eben sehr selten und haben meist einen polemischen Charakter: sie enthalten weniger eine Anerkennung jenes Grundgedankens bei den Arbeiterversicherungs-Gesetzen, als die Absicht, aus dieser beginnenden Anerkennung der Pflichten des Staats der Arbeiterklasse gegenüber die zwangsläufige baldige Einführung des sozialistischen Staates nachzuweisen; so z. B., wenn der Abgeordnete Kayser an der zitierten Stelle fortfährt, daß die aus der Einbringung solcher Vorlage sich notwendigerweise ergebenden sozialen Kämpfe dazu führen müßten, richtigen Sozialismus zu wollen und das gesamte sozialistische Programm durchzuführen, oder wenn der Abgeordnete Liebknecht bei der Beratung des ersten Unfallversicherungs-Entwurfs seinen Grundgedanken, die Idee, daß der Staat für alle seine Glieder gleichmäßig einzutreten habe, als typisch sozialistisch bezeichnet und daraus die Folgerung zieht, daß der Entwurf, so unbedeutend er an sich sei, „das spitze Ende eines Keils“ sei, welcher in die heutige bürgerliche Gesellschaft eingetrieben wird; „das dicke Ende wird schon nachkommen, ob Fürst Bismarck will oder nicht.....“[10])

3. Die grundsätzliche Stellungnahme der Sozialdemokratie zu den Leistungen der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung.

Dem Mangel einer Anerkennung des Grundgedankens der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung und damit überhaupt der Initiative des deutschen Reiches auf diesem Gebiet als

eine besonders dankenswerte, als sozialpolitisch relevante Leistung entspricht nun auf der anderen Seite eine in der Mehrzahl der Fälle nicht minder scharfe Kritik an den materiellen Leistungen dieser Gesetze für die Arbeiter. Da werden die Renten und Unterstützungen, die die Gesetze den Arbeitern zusprechen, als „Bettelgroschen" bezeichnet, als „Almosen", wie man sie nur den Arbeitern, aber keiner anderen Bevölkerungsschicht anzubieten wage, und damit auch in Bezug auf die Leistungen der Gesetze möglichst die Fiktion der Armengesetzgebung aufrecht zu erhalten versucht. Da wird ferner von den Sozialdemokraten darauf hingewiesen, wie wenig von den angeblich großen „Wohltaten" der Arbeiterversicherung für die Arbeiter übrig bleibe, wenn man von den Millionensummen der Gesamtaufwendungen für Versicherungsleistungen das abziehe, was die Arbeiter an Beiträgen aus eigener Tasche leisteten,[11]) wenn man ferner die Höhe dieser Summen mit denjenigen vergliche, die alljährlich vom Reichstag für Militärausgaben widerspruchslos bewilligt würden, und wenn man endlich berücksichtige, welche ungeheuren Lasten der Arbeiterklasse zugunsten des Reiches durch die indirekten Steuern auferlegt würden. Im Gegensatz zu Regierung und bürgerlichen Parteien, die stets darauf hinweisen, welche hohen Lasten die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung den Unternehmern auferlege und mit Vorliebe betonen, daß in keinem Lande von der Unternehmerschaft solche Opfer verlangt würden wie in Deutschland in Form der Versicherungsbeiträge, und die als Beweis dafür die Gesamtsummen der von den Arbeitgebern zur Arbeiterversicherung aufgebrachten Mittel anführen, vertreten die Sozialdemokraten die Auffassung, daß zwar diese Gesamtziffern einen sehr imposanten Eindruck machten, daß dieser Eindruck aber irreführend sei und daß diese Zahlen erheblich zusammenschrumpften, wenn man die Versicherungslast des einzelnen Unternehmers pro Tag auf den Kopf des Arbeiters berechnete;[12]) daß sie ferner an imponierender Wirkung verlören, wenn man ihnen die ganze Summe von Not und Elend gegenüberstelle, die in der deutschen Arbeiterschaft herrsche: „Was bedeutet nun diese Summe, so hoch sie auch scheinen mag, gegenüber der Unsumme von Not und Elend, denen die Arbeiterklasse im Dienste des Volkswohlstandes und der Volkswohlfahrt ausgesetzt ist," so ruft Bauer in seinem Referat über die Reichsversicherungs-Ordnung auf dem Leipziger Parteitag von 1909 aus.[13])

Aber noch durch weitere Argumente suchte die Sozialdemokratie die Berechtigung ihrer geringschätzigen Wertung der Unternehmerleistungen zu stützen, Argumente, die wieder-

um ein Beweis für die Tendenz der Herabsetzung des Wertes der gesamten Arbeiterversicherung überhaupt in der sozialdemokratischen Einschätzung dieser Gesetzgebungsmaterie sind: sie behaupteten nämlich, daß die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, die doch gerade zugunsten der Arbeiter geschaffen worden war, eigentlich weniger diesen als den Unternehmern und den besitzenden Klassen Vorteile verschafft habe; denn sie habe ihnen nicht etwa mehr Lasten aufgebürdet, sondern im Gegenteil Lasten abgenommen. Einmal bedeute die Arbeiterversicherung eine Abwälzung der Armenlasten von den Unternehmern und besitzenden Klassen auf die Schultern der weniger leistungsfähigen Arbeiter — eine Auffassung, die Sinn und Zweck der Arbeiterversicherung geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Ihr schien die Tatsache Recht zu geben, die die Sozialdemokraten als Beweis für die Richtigkeit dieser ihrer Behauptung anführten, daß die Armenlasten seit der Einführung der Arbeiterversicherung zurückgegangen waren. Hierbei verkannten aber die Sozialdemokraten, daß dieser Rückgang der Armenlasten die notwendige und zugleich erfreuliche Folge einer Gesetzgebung sein mußte, deren Zweck ja gerade die Ausschaltung der Armenpflege war, daß dieser Erfolg aber noch nicht den Rückschluß zuließ, daß das frühere Mehr an Armenlasten nun in den Arbeiterbeiträgen enthalten sei. Dieser Darstellung, die vor allem für die Kranken- und Invalidenversicherung mit ihren verhältnismäßig hohen Arbeiterbeiträgen Geltung hat, entspricht nun für die Unfallversicherung die Behauptung der Sozialdemokraten, sie habe insofern den Unternehmern einen wesentlichen finanziellen Vorteil gebracht, als sie die Unternehmer vor einer notwendig gewordenen, wesentlichen Höherbelastung bewahrt habe. Das bestehende Haftpflichtgesetz habe sich nämlich damals als völlig unzureichend erwiesen, und die unhaltbaren Zustände, die sich daraus ergeben hätten, daß nach dem geltenden Unterstützungswohnsitz-Gesetz die unfallverletzten, mittellosen Arbeiter der Industriebezirke in ihre ländlichen Heimatgemeinden abgeschoben und diesen dadurch Armenlasten in einer ihnen nicht erträglichen Höhe aufgebürdet wurden, hätten zu einer gesetzlichen Neuregelung führen müssen, die unter allen Umständen eine ganz erhebliche Lastenvermehrung für die Unternehmerschaft bedeutet hätte: entweder man hätte zu einer Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu ungunsten der Industriegemeinden, also zu einer Vermehrung der Armenlasten für sie und damit der Steuerlast der Unternehmer kommen müssen, oder man hätte sich zur Verschärfung des Haftpflichtgesetzes entschließen müssen, was wie-

derum eine erhebliche Mehrbelastung für die Unternehmerschaft bedeutet hätte.[14])

Die Unfallversicherung, die den Unternehmer vor dem vollen Schadensersatz des Haftpflichtprinzips bewahrte und die Vollrente auf $^2/_3$ des Arbeitslohnes des Verletzten herabdrückte, die außerdem die Kosten der Unfallbehandlung für die ersten dreizehn Wochen den Krankenkassen aufbürdete, sei infolgedessen für den Unternehmer noch das kleinste Uebel. Wie die Sozialdemokraten so einerseits der Regierung das Verdienst einer grundsätzlich neuen, schöpferischen Leistung auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung absprachen und ebenso wenig eine rühmenswerte Leistung des Unternehmertums anerkannten, so suchten sie andererseits bei jeder Gelegenheit nachzuweisen, daß die einzelnen Leistungen der Arbeiterversicherung völlig ungenügend und nicht geeignet seien, dem Arbeiter in Zeiten der Not auch nur den bescheidensten Lebensunterhalt zu gewährleisten. Auch hier diente ihnen der Vergleich mit der Armenpflege wieder als polemisches Mittel, um die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ad absurdum zu führen: sie wiesen darauf hin, daß die Leistungen der Arbeiterversicherung zum Teil geringer seien als diejenigen, die von der Armenpflege mancher Gemeinde als notwendig angesehen und gewährt wurden,[15]) und betonten ferner, daß diese geringen Leistungen der Versicherung geradezu die Erreichung des Zieles der ganzen Gesetzgebung, die Ausschaltung der Armenpflege, unmöglich machen müßten. Eine solche Argumentation traf naturgemäß die ganze Arbeiterversicherung in ihrem Kernpunkt und damit an ihrer verwundbarsten Stelle; denn wenn wirklich die Versicherungsleistungen so gering waren, daß sie die gewiß nicht besonders ausreichenden Leistungen der Armenpflege noch unterschritten und die Versicherten trotzdem der entehrenden Armenpflege auslieferten, so mußte allerdings der Wert einer solchen Gesetzgebung, die doch gerade einen erheblichen Fortschritt gegenüber der Armenpflege darstellen und diese ersetzen sollte, recht problematisch erscheinen, umso mehr, da gerade hier, wie die Sozialdemokraten auch stets betonten, die Versicherten durch ihre Beiträge einen Anspruch auf einigermaßen ausreichende Leistungen hatten, während die der Armenpflege dem Gutdünken der Gemeindebehörde überlassen waren.

4. Hat eine Wandlung in der Stellungnahme der Partei stattgefunden?

Will es nach der bisherigen Schilderung der sozialdemokratischen Einstellung zur deutschen Arbeiterversicherungs-

Gesetzgebung nun fast scheinen, als habe die Sozialdemokratie in der Arbeiterversicherung nur eine Einrichtung gesehen, die den Versicherten nichts als Nachteile brächte, ihnen Lasten aufbürdete, die bisher von anderen Schultern getragen worden seien, während die eigentlichen Nutznießer dieser Gesetzgebung ja doch wieder die Kapitalistenklasse sei, so so muß doch hervorgehoben werden, daß gerade in Bezug auf die Beurteilung der Wirkungen der Arbeiterversicherung sich im Laufe der Zeit eine gewisse Wandlung bei der Sozialdemokratie erkennen läßt. Während man zuerst in der Kritik sogar so weit geht, die Arbeiterversicherung geradezu als eine verschlechterte Armenpflege zu bezeichnen, also den Anschein zu erwecken, als ob die bisherigen Zustände noch immer besser gewesen seien, als die durch die Arbeiterversicherung geschaffenen, so bezeichnet man sie später immerhin als eine verbesserte Armenpflege und erkennt an, daß durch sie eine Abwälzung von Lasten, die bisher zum großen Teil von den Arbeitern, also den schwächsten Schultern, getragen werden mußten, auf tragfähigere Schultern erreicht werde. Auch die herabsetzende Wirkung der Behauptung, daß die Arbeiterversicherung eben „nur“ eine verbesserte Armenpflege sei, bestrebten sich die Sozialdemokraten hier und da abzuschwächen, vor allem dann, wenn ihnen von bürgerlicher Seite der Vorwurf gemacht wird, sie suchten bewußt die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung in den Augen der Arbeiter herabzusetzen und erkennten daher nicht das Neue und Wertvolle in ihr an: sie lassen jenes polemisch wirkende „nur“ fallen, suchen dadurch ihrer Behauptung einen durchaus harmlosen und der Auffassung der Regierung und der bürgerlichen Parteien sehr stark angeglichenen Sinn zu geben und berufen sich dann auch gegenüber jenen Angriffen der anderen Parteien auf Aeußerungen in den Regierungsmotiven zu den verschiedene Versicherungsgesetzen, in denen ebenfalls die Arbeiterversicherung mit der Armenpflege verglichen worden war. Wenn die Sozialdemokraten nun auch stets an ihrer scharfen Kritik gegenüber den einzelnen materiellen Leistungen der Versicherung festhielten und bei jeder Gelegenheit nachwiesen, daß diese einerseits viel zu ungenügend seien, um dem kranken, invaliden, alten Arbeiter ein einigermaßen erträgliches Lebensniveau zu sichern und ihn vor äußerster Not zu schützen, und daß sie andererseits durchaus nicht den Ansprüchen genügten, die die Arbeiter an eine Arbeiterversicherung zu stellen berechtigt seien, so finden sich doch auch in späteren Jahren Aeußerungen von sozialdemokratischer Seite, in denen der deutschen Arbeiterversicherung günstige

Wirkungen auf das physische Wohlergehen der gesamten Arbeiterschaft ausdrücklich zuerkannt werden. So schreibt Kleeis in seiner Schrift:[16]) „Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung“: „Es läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß die Versicherung, so mangelhaft und unzulänglich ihre Leistungen auch sind, die physische Kraft der Arbeiterschaft gehoben hat... . Tatsache ist zweifellos, daß ohne die Hülfe der deutschen Krankenkassen Tausende von Arbeitern aus Mangel und Entbehrung des Notwendigsten frühzeitig zugrundegegangen wären. In ähnlicher Weise ist auch die Wirkung der Invaliden- und Unfallversicherung.“ Eine Anerkennung der günstigen Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze enthält ferner auch die Resolution Molkenbuhr, die auf dem Münchener Parteitag Annahme fand, wenn es hier in der Einleitung heißt: „Die Versicherungsgesetze des Deutschen Reiches, die hauptsächlich erlassen wurden, die Armenkassen vor Ueberlastung und die Unternehmer vor Schadenersatz zu bewahren, entsprechen in keiner Beziehung den Anforderungen der Arbeiterklasse. Jedoch ist durch die Erfahrung der Beweis erbracht, daß mit der Versicherung allgemeine Uebelstände bekämpft und deren schlimmste wirtschaftliche Folgen gemildert werden können.“ (Siehe Parteitag München S. 245). Schon hiernach läßt sich erkennen, daß die Haltung der Sozialdemokraten zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung durchaus nicht immer völlig ablehnend gewesen ist, wie dies sowohl von der Regierung wie auch den bürgerlichen Parteien immer wieder behauptet wurde, sondern daß auch die Sozialdemokraten dieser Gesetzgebung eine gewisse, wenn auch sehr bedingte Anerkennung zuteil werden ließen. Dies zeigt sich außerdem aber noch darin, daß die Sozialdemokraten verschiedentlich einzelne Leistungen der Arbeiterversicherung als segensreich für die Arbeiter anerkennen, so vor allem die Leistungen und die Wirksamkeit der Ortskrankenkassen und das Heilverfahren der Versicherungsanstalten. So schreibt z. B. der Vorwärts 1902:„....manche Krankheit würde viel schlimmere Folgen haben, wenn die Krankenversicherung fehlte und die Einleitung des Heilverfahrens später erfolgen würde. Mancher Unfall würde mehr eintreten, wenn die durch die Unfallversicherung eingeführte Unfallverhütung fehlen würde“.[17]) Daß allerdings jene anderen Parteien durchaus nicht zu Unrecht der Sozialdemokratie vorwarfen, sie hebe bewußt nur immer die Fehler der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung hervor und suche bei den Arbeitern durch eine übertrieben scharfe, rein negativ eingestellte Kritik jedes Gefühl der Anerkennung und Dankbarkeit ge-

genüber der fürsorgenden Tätigkeit des Staates zu ersticken und sie nur zu immer weiteren, übertriebenen Forderungen anzustacheln, geht wohl aus den bisherigen Darlegungen deutlich hervor und wird auch in späteren Ausführungen noch seine weitere Erklärung finden. Gerade bei einer Partei, die wie die Sozialdemokratie von Anfang an die Notwendigkeit des staatlichen Versicherungszwanges betont hat als das einzige Mittel, das allen Arbeitern ohne Ausnahme eine Fürsorge in Zeiten der Not sichern könnte, muß es als ein Widerspruch erscheinen, wenn sie so garnicht die Initiative und die planmäßige Schaffung einer Organisation auf diesem Gebiet durch den Staat als positive Leistung anerkannte; ebenso hat der Sozialdemokratie der Blick für eine weitere wichtige Erkenntnis gefehlt: nämlich daß es ferner der staatlichen Initiative zu danken ist, daß diese Lasten nicht einseitig den Arbeitern aufgebürdet, sondern zu einem erheblichen Teil den Unternehmern und bis zu einem gewissen Grade auch dem Staat auferlegt wurden und so der Arbeiterversicherung Mittel zugeführt werden konnten, deren Aufbringung der Arbeiterklasse allein niemals möglich gewesen wäre. Ferner ist für den, der die Haltung der sozialdemokratischen Partei zur Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung in jenen Jahren bis zur Reichsversicherungs-Ordnung verfolgt, außerordentlich auffällig die Tendenz der Partei, bei allen diesen Gesetzen, die doch gerade zum Wohle der Arbeiterschaft geschaffen wurden, in der Durchführung gewisser Prinzipien sowie in verschiedenen Bestimmungen (z. B. solche, die die Krankenkassen vor Simulation schützen sollen), „Ausnahmebestimmungen gegen die Arbeiter“ zu sehen, geradezu schon a priori bei jedem einzelnen Gesetz und jeder Novelle irgendwelche Entrechtungen und Benachteiligungen der Arbeiterklasse zu argwöhnen und eine Abwehrstellung dagegen einzunehmen, und häufig sogar die ganzen Arbeiterversicherungs-Gesetze selbst als „Ausnahmegesetze gegen die Arbeiterklasse“ zu brandmarken, d. h. als Gesetze, die die Arbeiterschaft zu einer Bevölkerungsklasse minderen Rechts stempelten. Daß die Partei Prinzipien als typisch für die Arbeiterversicherungs-Gesetze ansah, die denjenigen kraß entgegengesetzt waren, deren Verwirklichung die Regierung gerade bei der Arbeiterversicherung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben angesehen hatte, muß ganz besonders paradox wirken. Als ein eigenartiger Widerspruch dazu muß es daher erscheinen, daß die Sozialdemokraten von Anbeginn an immer wieder die Urheberschaft an dieser Gesetzgebung, die ihrer Meinung nach doch so unzulänglich und wenig arbeiterfreundlich ist,

der sie so jede soziale Absicht abspricht, ausdrücklich für sich in Anspruch nimmt. Gerade gegenüber den Angriffen von Seiten der Regierung und der bürgerlichen Parteien, die der Sozialdemokratie jedes Verdienst am Zustandekommen der Versicherungs-Gesetze absprachen und die Schaffung der Arbeiterversicherung nur sich selbst als soziale Tat zuschrieben, betonen die so Angegriffenen immer wieder, daß nur die Sozialdemokratie als wahre Urheberin der sozialen Gesetze gelten könne, und sie führen als Beweis einerseits an, daß nur durch ihre agitatorische Tätigkeit, die die Arbeiter selbst zum Bewußtsein ihrer Lage gebracht und die Unzufrieenheitd bei ihnen geweckt, gleichzeitig aber auch den herrschenden Klassen über die schweren Schäden der bestehenden Gesellschaftsordnung die Augen geöffnet hätte, die Sozialreform herbeigeführt worden sei; andererseits berufen sie sich auf eine Rede Bebels, die dieser bereits vor der Inaugurierung der Bismarckschen Sozialreform am 26. Februar 1879 im Reichstag gehalten und in der er bereits die Schaffung einer allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter mit Versicherungszwang für die Unternehmer und Errichtung einer zentralen Reichsversicherungs-Anstalt als Organisationsgrundlage verlangt hatte, und stellen diese Rede häufig als die erste Anregung zur Schaffung einer staatlichen Arbeiterversicherung hin, die in Deutschland überhaupt von einer politischen Partei ausgegangen sei.[18]) Diese Rede Bebels dient ihnen gleichzeitig als Beweismaterial, wenn sie die Behauptungen, Bismarck sei der Schöpfer des Versicherungsgedankens und dieser von der kaiserlichen Botschaft vom November 1881 zum ersten Male offiziell ausgesprochen worden, zu widerlegen suchen. (Daß diese Behauptung nicht den Tatsachen entspricht, geht schon aus den Ausführungen von Kleeis[19]) hervor, der auf ähnliche Anregungen von Seiten bürgerlicher Parteien bereits aus den Jahren 1869, 70 und 71 hinweist.) Ja, als Kronzeugen für die Berechtigung ihres Anspruchs, als die Urheber der Sozialversicherung zu gelten, rufen sie sogar Bismarck selbst an, indem sie wiederholt auf eine Reichstagsrede von ihm vom Jahre 1884 hinweisen, in der es heißt: „Wenn es keine Sozialdemokratie gäbe und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existieren...“[20]) Ein näheres Eingehen auf die Frage, ob einerseits die Sozialdemokratie berechtigt war, sich auf diese Rede Bismarcks zu berufen und ob überhaupt ihre eben angeführten Argumente als Beweis ihrer positiven Mitwirkung gelten können, inwieweit aber andererseits Re-

gierung und bürgerliche Parteien berechtigt waren, der Sozialdemokratie jede positive Mitarbeit bei der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung abzusprechen, muß späteren eingehenden Erörterungen überlassen bleiben.

Aufgabe der bisherigen Darlegungen war es, einen knappen, aber möglichst charakteristischen Ueberblick über die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zur deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung zu geben. Es wurden daher nur die allgemeinsten Punkte hervorgehoben, die für das Wesen der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung als grundlegend gelten müssen und zugleich auch die typische Einstellung der Sozialdemokratie zu dieser Gesetzgebung am deutlichsten veranschaulichen, und somit vorläufig eine kurze Antwort auf die beiden Fragen gegeben: wie stellte sich die Sozialdemokratie zu der Motivation der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung und wie zu ihrem materiellen Zweck, den Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung in ihrer Gesamtheit? Dagegen wurde ein Eingehen auf andere Fragen, die zwar für die Stellungnahme der Partei von ebenso großer Wichtigkeit sind, die aber zu ihrem Verständnis bereits die Darlegung weitschichtiger theoretischer oder politischer Sinnzusammenhänge erfordern, bisher noch vermieden, so etwa die Schilderung ihrer Einstellung zu der Problematik der Arbeiterversicherung eben als Versicherung oder zu ihrer Organisation, soweit sie für die gesamte Versicherungs-Gesetzgebung typisch ist. Was dieser allgemeine Ueberblick über die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Arbeiterversicherung in ihrer Gesamtheit ergeben hat, ist nun ungefähr dies: das Bild eines gewissen Schwankens, bald Anerkennung des Nutzens der Versicherung oder einzelner Leistungen für die Arbeiter, ja auch vereinzelt einer grundsätzlich neuen Idee in dieser Gesetzgebung, bald herbster Tadel, Herabsetzung und Mißtrauen, die allerdings in ihrer Kritik ganz entschieden überwiegen und ihr den charakteristischen Stempel aufdrücken.

II. Teil: Die Arbeiterversicherung als Zweig der staatlichen Sozialpolitik schlechthin im Lichte der sozialistischen Theorie.

1. Das marxistische Theoriensystem als Angelpunkt der sozialdemokratischen Orientierung und die notwendigen Rückwirkungen daraus auf ihre Haltung gegenüber dem Sinn staatlicher Sozialpolitik.

Wenn nun im folgenden der Versuch gemacht werden soll, die prinzipiell-theoretische Einstellung der sozialdemo-

kratischen Partei zur Arbeiterversicherung zu beleuchten, so ergibt sich die Berechtigung, die Aufgabe so zu fassen, aus der Entwicklung und Eigenart dieser Partei; denn was für die Sozialdemokratie so sehr wie für keine andere Partei charakteristisch ist, ist die Tatsache, daß sie von ihrer Entstehung an verankert ist und ihr ganzes Tun und Lassen immer wieder bewußt orientiert hat an einem Gedankensystem von seltener Einheitlichkeit und Geschlossenheit, dem Marxismus, dessen besondere Eigenart es ist — verglichen mit der ideologischen Grundlage anderer Parteien — daß sein weltanschaulich-soziologischer Ideenbau logisch fundamentiert ist durch ein lückenloses ökonomisches Theoriensystem. Nur aus dieser marxistischen Ideologie heraus wird also das Verhalten der sozialdemokratischen Partei gegenüber der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung verständlich. Auf der anderen Seite entsteht aber ferner das Problem, ob denn der Einfluß jener Ideologie auf die Stellung der Partei zu dieser Materie besonders fühlbar und stets von gleicher Stärke gewesen ist oder ob sich hier nicht gewisse Wandlungen feststellen lassen.

Wenn man die ökonomisch-theoretischen und soziologischen Voraussetzungen für die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Arbeiterversicherung zu analysieren sucht, muß man zunächst im Auge behalten, daß die Arbeiterversicherung nur ein Zweig der staatlichen Arbeitersozialpolitik ist, d. h. jener Politik, die es sich zur Aufgabe macht, die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem innewohnenden Gefahren für die Existenz und soziale Stellung des Arbeiters durch gesetzgeberisches Eingreifen der Staatsgewalt zu beseitigen. Sucht die Arbeiterschutzgesetzgebung den Gefahren zu begegnen, die sich für den Arbeiter als Glied innerhalb der Produktionsphäre dadurch ergeben, daß er als der schwächere Kontrahent beim Abschluß des Arbeitsvertrages auf dessen Gestaltung, vor allem auf die Regelung des Produktionsprozesses im Einzelnen keinerlei Einfluß hat, so zielt die Arbeiterversicherung auf die Beseitigung der Gefahren ab, die für den Arbeiter als Mensch außerhalb des Bereiches der Produktion aus der Tatsache entstehen, daß er Lohnempfänger und dadurch zur Kapitalbildung außerstande ist und daß damit eine dauernde Unsicherheit ein Charakteristikum seiner Existenz ist, das vor allem in Zeiten der Erwerbsunfähigkeit fühlbar wird. Für die sozialdemokratische Einstellung zur Arbeiterversicherung werden daher einmal alle diejenigen theoretischen Voraussetzungen relevant sein, die für ihre Auffassung von aller staatlichen Sozialpolitik überhaupt charakteristisch sind. Darüber hinaus wird

es aber andererseits gewisse Ideenkomplexe im sozialistischen Theoriengebäude geben, die allein für die Stellung der Partei zur Arbeiterversicherung im Speziellen die notwendige Motivation bilden.

Jeder Sozialpolitik liegt nun der Glaube zu Grunde, daß es möglich sei, die notwendige Hebung und Sicherung der materiellen und sozialen Existenzbasis der Arbeiterklasse in befriedigendem Maße zu erreichen, ohne den Rahmen der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu sprengen. Es liegt im Wesen der sozialdemokratischen Partei, daß sie diese Möglichkeit verneint und die Erreichung dieses Zieles erst nach der Beseitigung der bestehenden und nach Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung für möglich hält; denn ihr Endziel: die Umwandlung des Privateigentums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum, leitet sie ja gerade ab aus der Erkenntnis, daß die in der bestehenden Gesellschaftsordnung zu Tage tretenden Schattenseiten für die Arbeiter eben im Wesen dieser Gesellschaftsordnung begründet lägen und daher nur mit ihrer Beseitigung verschwinden könnten. Diese Auffassung, die allen Sozialisten, mögen sie auch im Uebrigen noch so sehr in ihren Meinungen auseinander gehen, gemeinsam ist, muß bereits dazu führen, jede Sozialpolitik mit einer gewissen Skepsis zu betrachten und ihr einen Wert nur unter gewissen Einschränkungen zuzugestehen oder sie nur unter ganz bestimmten, besonders strengen Voraussetzungen gelten zu lassen. Es gibt für einen Sozialisten drei Möglichkeiten für die Bewertung der Sozialpolitik: 1. die am stärksten positive wäre die, in der Sozialpolitik das Mittel zu sehen, durch etappenweisen Abbau des Kapitalismus zum Sozialismus zu gelangen; 2. am stärksten negativ wäre die Auffassung, daß die Sozialpolitik nur ein wertloses Palliativmittelchen sei, mit dem an der Lage des Arbeiters überhaupt nichts gebessert werden könne; 3. eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Auffassungen würde diejenige einnehmen, die in der Sozialpolitik ein Mittel sähe, um den Arbeiter vor dem Absinken in völliges Elend zu bewahren und seine Kampffähigkeit für den letzten Entscheidungskampf mit dem Kapitalismus zu stärken. In dem hier behandelten Zeitabschnitt ist die letzte dieser drei Auffassungen von den Sozialdemokraten vertreten worden. Sie ist nur verständlich aus bestimmten marxistischen Theorien heraus, die die an sich schon vorhandene sozialistische Skepsis gegenüber aller Sozialpolitik noch erheblich verschärfen und dieser Politik in den Augen der Sozialdemokraten ein stark negatives Vorzeichen geben mußte. In erhöhtem Maße gilt das aber von

der Arbeiterversicherung als Zweig staatlicher Sozialpolitik im besonderen. Sie wurde in der ersten Zeit ihres Bestehens von den Sozialdemokraten tatsächlich als ein wertloses Palliativmittelchen angesehen. Welche Gründe sie dazu veranlaßten und in welcher Weise sie diese Auffassung später revidierten, wird Gegenstand der folgenden Erörterungen sein.

2. Verelendungs- und Katastrophentheorie in ihrer Einwirkung auf die sozialdemokratische Auffassung.

Eine der Theorien des marxistischen Systems, die besonders geeignet sein müssen, alle Sozialpolitik in der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung als einen Widerspruch in sich selbst und daher als völlig wertlos erscheinen zu lassen, ist die Verelendungstheorie, lehrt sie doch gerade, daß das Elend der Arbeitermassen mit wachsender Kapitalakkumulation und wachsendem Reichtum der Kapitalistenklasse notwendig zunehmen müsse; denn die Ursache dieses Reichtums sei zugleich auch die Ursache jener wachsenden Verelendung: nämlich die zunehmende Verwendung von Maschinen, also konstanten Kapitals bei der Produktion. Durch sie werde einerseits die Produktivität der menschlichen Arbeit immer mehr gesteigert, andererseits aber die Anwendung variablen Kapitals, also menschlicher Arbeitskraft immer mehr zu Gunsten des konstanten Kapitalteils eingeschränkt und infolgedessen die industrielle Reservearmee und der Lohndruck in immer unerträglicherer Weise verstärkt. Daß die Sozialdemokratie diese Theorie in aller Schärfe zum mindesten prinzipiell als richtig anerkannte und zu einer wesentlichen Grundlage ihres Parteiprogramms machte, läßt sich aus dem Erfurter Programm von 1891 erkennen, in dem im zweiten Absatz zunächst die Verdrängung der Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe, die Entwicklung des Werkzeugs zur Maschine und das riesenhafte Wachstum der Produktivität der menschlichen Arbeit betont wird und in dem es dann heißt: „Aber alle Vorteile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisiert. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Druckes, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung“. Und weiter: „Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten....“. Diese Sätze lassen schon erkennen, daß nach Auffassung

der Partei diese Verelendung eine absolute sein müsse d. h. daß nicht nur im Vergleich zu dem wachsenden Reichtum der besitzenden Klassen von wachsender Verelendung gesprochen werden könne, sondern daß vielmehr das Lebensniveau der Arbeiterklasse, verglichen mit demjenigen, das sie in der Vergangenheit und der Gegenwart eingenommen habe, immer tiefer sinken müsse. Die gleiche Auffassung ist nun auch in theoretischen Auseinandersetzungen maßgebender Mitglieder der Partei in der ersten Zeit ihres Bestehens zu finden,[21]) und wenn diese, wie zum Beispiel Kautsky später bestritten, die Verelendungstheorie jemals in so absolutem Sinne vertreten zu haben,[22]) so wurden ihnen jene Aeußerungen von revisionistischer Seite mit Recht entgegengehalten.

In engstem logischen Zusammenhang mit der Verelendungstheorie steht nun die Katastrophentheorie, besagt sie doch, daß die zunehmende Proletarisierung und Verelendung auf der einen Seite, die zunehmende Zentralisierung der Produktionsmittel auf der anderen, verschärft durch immer häufigere und stärkere Krisen, schließlich zu einem so unerträglichen Zustand führen werde, daß der Zusammenbruch und die Expropriation der Expropriateure die Folge sein müsse. Daß man wachsende Verelendung und Unabwendbarkeit der Katastrophe nicht nur logisch für notwendig hielt, sondern auch in den ökonomischen Erscheinungen der Gegenwart ihr Nahen zu erkennen glaubte, zeigen einerseits die Reden von Parteimitgliedern, vor allem auch August Bebels[23]) auf den damaligen Parteitagen, andererseits die Auslassungen der Parteipresse; besonders in den Artikeln der letzteren wird, weniger bei der Stellungnahme zu sozialpolitischen Gesetzen als in Darstellungen der gegenwärtigen Wirtschaftslage, jede kleinste Lohnsenkung, jede partielle Arbeitslosigkeit und Absatzstockung als Kennzeichen für die zunehmende Unerträglichkeit der Lage der Arbeiterklasse und als erheblicher Schritt zum Abgrund hingestellt. Der Glaube, daß die Verelendung des Proletariats unaufhaltsam vorwärtsschreite, und der Zusammenbruch in nächster Zukunft zu erwarten sei, muß als besonders charakteristisch für die Auffassung der Partei in jener Zeit hervorgehoben werden.

Die logische Folgerung aus diesen beiden Theorien hätte nun die völlige Ablehnung aller Sozialpolitik sein müssen, nicht allein als nutzlos — da sie die Verelendung in wirksamer Weise ja doch nicht aufhalten könnte — sondern sogar als geradezu schädlich, da die einzige Wirkung der Sozialpolitik ja dann nur die Verzögerung einer notwendigen Entwicklung und damit die Herausschiebung der Erfüllung

des erstrebten Zieles sein könnte. Diese Konsequenz ist von der Sozialdemokratie allerdings offiziell niemals gezogen worden, weder programmatisch, noch taktisch, jedenfalls soweit sich dies für die Arbeiterversicherung feststellen läßt, und ihr praktisches Verhalten scheint eher das Gegenteil zu beweisen: so hat doch selbst Bebel, der stets, und vor allem in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Partei, den marxistischen Standpunkt mit aller Schärfe zur Geltung zu bringen suchte, sowohl innerhalb der sozialistischen Bewegung die Errichtung von Sozialversicherungs-Institutionen befürwortet, indem er in einem Entwurf von Musterstatuten für deutsche Gewerksgenossenschaften das Unterstützungswesen zu einem gewerkschaftlichen Betätigungszweig machte, wie auch außerhalb des Bereiches sozialistischer Organisationen die Schaffung einer sozialen Versicherung von Regierung und bürgerlichen Parteien im Reichstag gefordert, indem in jener bereits angeführten Rede am 26. April 1879 die Schaffung einer Reichsunfallversicherung vorschlug. Auch sonst läßt sich feststellen, daß die Partei im Reichstag bei allen Gesetzentwürfen stets für die Versicherung der Arbeiter im Prinzip eingetreten ist, und selbst das Erfurter Programm bezeichnet als eine der Forderungen, deren Erfüllung die Partei zum Schutze der Arbeiterklasse zunächst erstrebt: „die Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung". Ja, sie hat dem Problem der Sozialpolitik gegenüber von Anfang an eine Auffassung vertreten, die eine durchaus positive prinzipielle Wertung sozialer Reformen darstellt und geradezu im Widerspruch zur Verelendungstheorie steht: so wenig sie irgendwelcher Sozialpolitik die Fähigkeit zuerkannte, die Widersprüche des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu beseitigen, so hat sie doch stets prinzipiell Sozialpolitik als notwendig bezeichnet, da sie, soweit dies innerhalb der bestehende Gesellschaftsordnung möglich sei, zur physischen und moralischen Hebung der Arbeiterschaft beitrage und so ihre Kampffähigkeit erhöhe[24]) So heißt es z.B. in der Resolution Liebknecht-Vollmer zu dem Thema „Staatssozialismus und revolutionäre Sozialdemokratie" auf dem Berliner Parteitag von 1892 bezüglich der Sozialreform: „Die Sozialdemokratie hat nie verschmäht, solche staatlichen Maßregeln zu fordern oder — falls von anderer Seite vorgeschlagen — zu billigen, welche eine Hebung der Lage der Arbeiterklasse unter dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem herbeiführen könnten"[25]) Die Debatten der Parteitage über die Stellungnahme zur Sozialreform des Reiches und die populär-wissenschaftlichen Schriften einzelner Sozialdemokra-

ten zu dem gleichen Thema zeigen nun deutlich, daß man den Widerspruch zwischen der Verelendungstheorie und der Auffassung, daß sozialpolitische Maßnahmen zur Hebung der Arbeiterklasse innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung beitragen könnten, wohl empfand und daher bestrebt war, durch allerlei Einschränkungen jener Auffassung die Uebereinstimmung zwischen ihr und der Theorie an deren Gültigkeit man unbedingt glaubte, wieder herzustellen. Dies geschah nun in doppelter Weise: 1. suchte man, wenn man von der Notwendigkeit sozialer Reformen sprach, um die Kampffähigkeit der Arbeiter zu steigern, den Sinn des Begriffes „Kampffähigkeit" abzubiegen; man wollte einmal die Verbesserung der Kampfposition der Arbeiterschaft gegenüber der Kapitalistenklasse, die Eroberung eines möglichst großen Terrains darunter verstanden wissen, und andererseits die Verstärkung des Kampfwillens und der Kampftechnik bei der Arbeiterschaft selbst; die Möglichkeit der physischen Hebung der Arbeiterschaft und damit vor allem auch des einzelnen Arbeiters wird ganz im Dunkeln gelassen, und die Verelendungstheorie bleibt so unangetastet. Hier ist also ein eigenartiges Schwanken der sozialdemokratischen Einstellung zur Sozialpolitik festzustellen: auf der einen Seite will man dieser nicht jeden Wert für die Arbeiterklasse absprechen, auf der andern Seite aber ist man bestrebt, diesem Wert einen möglichst beschränkten konkreten Inhalt zu geben. 2. wurde jene positive Wertung der Sozialpolitik dadurch abgeschwächt, daß man nur ganz bestimmten, außerordentlich weitgehenden Reformen die Fähigkeit zusprach, zur Erhöhung der Kampffähigkeit der Arbeiterklasse beizutragen, Reformen, die das Ausbeutungsverhältnis selbst antasteten und zugunsten der Arbeiter erheblich beschränkten. Hieraus ergab sich nun eine völlig verschiedene Wertung von Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung bei den Sozialdemokraten: während sie gewisse Maßnahmen des Arbeiterschutzes, der ja seinem Wesen nach sich auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses selbst bezieht, in dem geschilderten Sinne als wertvoll anerkannten,[26]) so vor allem den Achtstundentag, hielten sie die Arbeiterversicherung grundsätzlich für völlig wertlos, für ein Palliativmittelchen, das gar nicht den Kern der sozialen Frage treffe,[27]) und die Behauptung, daß die Arbeiterversicherung nichts weiter sei als eine verkappte Armenpflege, zeigt ebenfalls, daß man der Arbeiterversicherung eine prinzipielle Bedeutung für die Existenzsicherung des Arbeiters nicht zuerkannte.

Diese grundsätzliche negative Einschätzung jeder staatlichen Arbeiterversicherung überhaupt wurde nun noch ent-

schieden gefördert durch die Auffassung der Partei vom Tempo der Verelendung und von dem Zeitpunkt des Eintritts der Katastrophe; je stärker man sich das Wachstum der Verelendung dachte und je früher man den Eintritt des Zusammenbruchs erwartete, desto mehr mußte man den ausschließlichen Wert einschneidender Verbesserungen betonen, konnte man dann doch nur solche für fähig halten, ein wirksames Gegengewicht gegen die Verelendung zu bilden. Daß aber der Glaube an die rapide Zunahme der Verelendung und den baldigen Zusammenbruch charakteristisch für die Anschauungen der Partei in der ersten Zeit war, darauf ist bereits in den vorhergehenden Ausführungen hingewiesen worden.

An dieser Stelle ihres Gedankengebäudes läßt sich nun in der Einschätzung der Arbeiterversicherung bei der Partei im Laufe der Zeit eine allmähliche Wandlung erkennen. Nicht nur die Revisionisten, also der gemäßigte Flügel der Partei, haben den Wert der Arbeiterversicherung anerkannt, indem sie ihr spezielle Wirkungen auf die physischen Existenzbedingungen der Arbeiterschaft zuschrieben und sie als notwendige Ergänzung des Arbeiterschutzes bezeichneten, auch bei der Partei selbst finden sich etwa seit dem Beginn dieses Jahrhunderts mit zunehmender Häufigkeit Aeußerungen, die eine, wenn auch nicht so weitgehende, positive Wertung der Arbeiterversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse enthalten:[28]) man läßt hier teils ausdrücklich, teils stillschweigend die verschiedene Bewertung von Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung fallen und erkennt beiden Kategorien staatlicher Sozialpolitik die Fähigkeit zur Hebung der Lage der Arbeiterklassen zu. Dies spricht z. B., wenn auch noch in sehr vorsichtiger Weise, die Resolution des Münchener Parteitags von 1902 zu dem Thema „Arbeiterversicherung“[29]) aus, das geht auch aus den Worten Molkenbuhrs auf dem Parteitag in Magdeburg hervor. „Wenn auch bei der Arbeiterschutzgesetzgebung der Ausgangspunkt war die Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter, und die Arbeiterversicherung ursprünglich nur zur Verminderung der Armenlasten beitragen sollte, so darf uns das doch nicht veranlassen, die Arbeiterversicherung als einen Gegenstand zu betrachten, der weniger Bedeutung hat...“[30]) Auf die Tatsache dieser Wandlung wird auch ausdrücklich von einem Artikel in den „Sozialistischen Monatsheften“[31]) hingewiesen mit den Worten: „... und völlig ausgestorben ist die Schicht derjenigen (unter den Arbeitern), die die Arbeiterversicherung zum alten Plunder werfen möchten.“ Diese Wandlung hat nun ihren Grund in Veränderungen der theoretischen Anschauungen, die die logische Grundlage für die

sozialdemokratische Auffassung von der Arbeiterversicherung bildeten. Wie bereits angedeutet, hat die Verelendungstheorie in der sozialistischen Dogmatik allmählich eine andere Form angenommen: glaubte man zunächst an die Notwendigkeit der absoluten Verelendung des Proletariats, an sein Versinken in immer größeres Elend, so verstand man in späterer Zeit unter Verelendung die Tatsache, daß durch das ungeheure Wachstum der Kapitalkraft und des Reichtums auf der Seite der Kapitalistenklasse die Wohlstandsspanne zwischen ihr und dem Proletariat immer größer werden müsse und daß dieses damit an den Errungenschaften der ständig zunehmenden Zivilisation verhältnismässig einen immer geringeren Anteil erlangen werde; diese relative Verelendung schliesst natürlich die Möglichkeit einer Hebung der Arbeiterklasse, verglichen mit ihrer bisherigen Lage, nicht aus[32]). Diese veränderte Auffassung über die Intensität der Verelendung bedeutet eine erhebliche Abschwächung der Verelendungstheorie; sie mußte zugleich bei der Partei eine Veränderung in der Bewertung staatlicher Sozialpolitik hervorrufen: es mussten ihr jetzt auch weniger einschneidende sozialpolitische Massnahmen, also etwa auch die Arbeiterversicherung, als bedeutungsvoll für die Hebung der Lage der Arbeiterklasse erscheinen. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass diese Wandlung der grundsätzlichen Auffassung der Sozialdemokratie über den Wert staatlicher Arbeiterversicherung im allgemeinen noch keine unbedingte Anerkennung der bestehenden deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung bedeutet. Diesen Schritt hat die Sozialdemokratie der damaligen Zeit niemals offen und eindeutig getan.

3. Klassenkampf- und Staatstheorie in ihrer Einwirkung auf die Auffassung der Partei.

Neben Verelendungs- und Katastrophentheorien ist es nun noch ein weiterer sozialistischer Theorienkomplex, der auf die Auffassung der sozialdemokratischen Partei von der staatlichen Sozialpolitik und damit auch der Arbeiterversicherungsgesetzgebung einwirken musste und dessen Einfluß man im Verlaufe dieser Gesetzgebung auf Schritt und Tritt spürt: die Klassenkampf- und die Staatstheorie, die ebenso wie die beiden vorher behandelten Theorien im engsten logischen Zusammenhang miteinander stehen. Nach marxistischer Auffassung stehen sich, wie in jedem Wirtschaftssystem, so auch in der kapitalistischen Wirtschaft zwei Klassen in unüberbrückbarem Interessengegensatz und stetem Kampf gegenüber: eine unterdrückte Klasse, das Proletariat, und eine herrschende, die Kapitalistenklasse.

Klassenkampf und Unterdrückung können aber nicht innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern nur dadurch ausgerottet werden, daß man die Ursache der Klassenbildung, das Eigentum an den Produktionsmitteln, beseitigt. Infolge der materialistischen Geschichtsauffassung, der philosophischen Grundlage des marxistischen Theoriensystems, nach der die jeweilige Gestaltung innerhalb der ökonomischen Sphäre auch für die politische und ideologische Sphäre bestimmend ist, ergibt sich aus der Klassenkampftheorie eine bestimmte Auffassung vom Staat bei den Sozialdemokraten: er ist nur der Ausschuß der herrschenden Klasse, das Instrument, dessen sie sich bedient, um ihre Herrschaft zu sichern, und zwar erscheint er bald als völlig identisch mit ihr in bezug auf das Ziel der Unterdrückung der Arbeiterklasse, bald als wehrlos und nachgiebig gegenüber ihren Wünschen. Aus beiden Theorien folgt nun notwendig eine prinzipiell ablehnende Haltung der Partei gegenüber aller Sozialpolitik im Gegenwartsstaat, eine Haltung, die hier geradezu paradox erscheint, ist doch die Sozialpolitik eine Gesetzgebung, die den arbeitenden Klassen Vorteile auf Kosten der besitzenden Klassen bringen soll und die im modernen, kostitutionell regierten Staat, wo, solange noch keine machtvolle Arbeiterpartei vorhanden ist, Gesetze nur durch die Zustimmung der Vertreter der besitzenden Klasse zustande kommen können, offenbar eine freiwillige Selbstbeschränkung, ein freiwilliges Aufsichnehmen von geldlichen Opfern bedeutet. Klassenkampf- und Staatstheorie haben nun zu zwei verschiedenen Folgerungen in bezug auf die Sozialpolitik bei der Sozialdemokratie geführt, deren erste wiederum für die erste Zeit ihrer politischen Wirksamkeit typisch ist, die zweite dagegen für die spätere Zeit: 1. zunächst wurde gefolgert, daß von der herrschenden Klasse wirklich wertvolle Reformen d. h. eine tiefgreifende Beschränkung der eigenen Machtstellung und eine fühlbare Belastung des eigenen Geldbeutels nicht zu erwarten seien. Also auch in diesem Sinnzusammenhang mußte die Arbeiterversicherung a priori als wertlos für die Arbeiterklasse erscheinen. Vielmehr sahen die Sozialdemokraten in ihr eine bloße Scheinreform, deren wahrer Zweck es sei, den Arbeitern Sand in die Augen zu streuen und sie mit Wertlosem zufriedenzustellen, um sie so von ihrem Verlangen nach wirklich durchgreifenden Reformen abzubringen und die herrschenden Klassen vor einer empfindlichen Belastung zu bewahren. „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass,“ [33]) das erschien ihnen, wie sie immer wieder versicherten, als das Motto der Sozialreform, wie sie die Arbeiterversicherungsgesetzgebung darstellte. Ja,

darüber hinausgehend vermuteten sie überall in den Versicherungsgesetzen die Tendenz, den Kapitalisten Vorteile zuzuschanzen, erschien ihnen überhaupt die ganze Gesetzgebung nur zum Vorteil der Unternehmer und zu verstärkter Knechtung der Arbeiterklasse gemacht. Diese Auffassungen sind typische Konsequenzen der Klassenkampftheorie, zugleich aber auch kennzeichnend für eine schwache Partei, die, im Bewußtsein ihrer Einflußlosigkeit, sich lediglich als Objekt der Gesetzgebung fühlt. Aus diesen Anschauungen heraus erklärt sich zu einem großen Teil das Mißtrauen, das die Sozialdemokraten überall gegenüber der Arbeiterversicherungsgesetzgebung zeigen, das Wittern von Ausnahmemaßregeln gegenüber der Arbeiterklasse an allen Ecken und Enden. Kennzeichnend für ihre prinzipielle Auffassung ist vor allem auch die Resolution zu der Frage der Sozialreform die auf dem Kopenhagener Parteikongreß von 1883 ohne jede Debatte einstimmig angenommen wurde und in der es heißt: „Der Kongreß erklärt, daß er in Bezug auf die sogenannte Sozialreform im Deutschen Reich weder an die ehrlichen Absichten noch an die Fähigkeit der herrschenden Klassen nach deren bisherigem Verhalten glaubt, sondern der Ueberzeugung ist, daß die sogenannte Sozialreform nur als taktisches Mittel benutzt wird, um die Arbeiter vom wahren Wege abzulenken..."[34]) In ihrer aprioristischen, auf die Klassenkampftheorie gegründeten Einstellung gegenüber der Arbeiterversicherungsgesetzgebung wurde die Sozialdemokratie aber nun noch bestärkt durch zwei im Charakter dieser Gesetzgebung selbst ruhende Elemente, die der Sozialdemokratie als Bestätigung ihrer Auffasssungen erscheinen mußten: das eine war die bei der Schaffung der deutschen Arbeiterversicherung von Bismarck ausdrücklich mit ihr ververfolgte Tendenz, die Lage der Arbeiter zu bessern und ihnen so das Wirken des Staates zu ihren Gunsten handgreiflich vor Augen zu führen, ohne dabei in den Produktionsprozeß selbst und damit in die Machtsphäre des Unternehmers einzugreifen; diese Tendenz verschwand aber aus der nachbismarckschen Sozialpolitik, und eine gewisse Abmilderung der schroffen sozialdemokratischen Haltung in diesem Punkte war die natürliche Folge. Das zweite Moment war die von der Sozialdemokratie an der gesamten deutschen Vorkriegssozialpolitik kritisierte Eigenart, daß sie die Arbeiterschaft nur als Objekt, nicht als Subjekt der sozialen Gesetzgebung sehen wollte, daß sie zwar alles für, aber nichts durch den Arbeiter getan wissen wollte. Daher die Klagen der Sozialdemokraten, daß man den Arbeiter stets als Menschen zweiter Klasse behandle, daher ihre Ablehnung aller

behördlichen Mitwirkung bei der Selbstverwaltung, ihre Klagen über den Bürokratismus bei den Versicherungsbehörden und über die Bevormundung der Arbeiterschaft auf einem Gebiet, wo es sich um die Gelder und Interessen der Arbeiter handle, während an Stellen, wo die Interessen der herrschenden Klassen auf dem Spiele ständen, von einer derartigen Einmischung nie die Rede sei. Dabei verkannten die Sozialdemokraten, daß gerade bei der Selbstverwaltung in der Arbeiterversicherung zum ersten Male den Arbeitern öffentlich-rechtliche Funktionen eingeräumt wurden, die sie gleichberechtigt neben die Vertreter der Arbeitgeber stellten.

In späteren Jahren, als die Partei durch die Annahme verschiedener Versicherungsgesetze anerkannt hatte, daß diese doch immerhin einen gewissen Wert hätten, als ferner das Bewußtsein der eigenen Stärke und der Wirkungsmöglichkeit auf die Gestaltung der Gesetzgebung sich mit dem Wachstum der Partei immer mehr bei ihr durchsetzte, änderte sich auch die Folgerung, die aus der Klassenkampftheorie auf das Wesen sozialpolitischer Maßnahmen gezogen wurde: sie wurden jetzt aufgefaßt als Zugeständnisse, die die klassenbewußte Arbeiterschaft im Klassenkampf den herrschenden Klassen abgetrotzt hatte. Damit war aber gleichzeitig in die Auffassung Bresche gelegt, daß ernsthafte soziale Reformen innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht zu erwarten seien; denn hier wird dieses Problem zu einer Machtfrage, und erkennt man überhaupt einmal die Möglichkeit an, daß das Proletariat die herrschende Klasse zu Zugeständnissen zwingen kann, so kann auch die Möglichkeit größerer Zugeständnisse nicht mehr grundsätzlich geleugnet werden, und dies ist die Stelle, wo die Theorie von der Herrschaft der Kapitalistenklasse und vom Klassenstaat in die Brüche geht. Mit dem Wachstum des Proletariats, das nach der Verelendungstheorie sich ja notwendig fortlaufend vollzieht, muß dann die Erzwingbarkeit immer wichtigerer Zugeständnisse ebenfalls wachsen.

III. Teil: Die Haltung der Sozialdemokratie zur Arbeiterversicherung in ihrer Besonderheit und ihre theoretische Fundamentierung.

1. Die Bedeutung der Verelendungstheorie für die sozialdemokratische Auffassung von den grundlegenden Problemen der Arbeiterversicherung.

Die bisherigen Ausführungen haben die Arbeiterversicherung nur als sozialpolitisches Tätigkeitsgebiet schlechthin zum Gegenstand der Betrachtung gemacht und gezeigt, wie die sozialdemokratische Partei sie als solches grundsätz-

lich einschätzte und welche theoretischen Anschauungen sie dazu führten. Die Arbeiterversicherung enthält nun aber noch ihre besonders gearteten Aufgaben und Probleme, die sie von dem anderen Gebiete der Arbeiter-Sozialpolitik, dem Arbeiterschutz, grundlegend unterscheiden, und deren Beurteilung notwendig von den grundsätzlichen ökonomisch-theoretischen und soziologischen Auffassungen des Beurteilenden abhängig ist, sodaß die Sozialdemokratie mit ihren besonders gearteten Anschauungen auch zu ihnen eine ganz spezifische Haltung einnehmen mußte. Der Zweck der Arbeiterversicherung im Gegensatz zum Arbeiterschutz, der der Verhütung von Schädigungen des Arbeiters dient, ist ein zweifacher: hier sollen 1. bereits eingetretene Schädigungen beseitigt werden, und 2. sofern dies nicht mehr möglich ist, bestimmte geldliche Leistungen, Renten, gewährt werden, die dem Arbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit eine Existenzsicherung bieten, ihn vor dem Versinken in Armut und vor der Abhängigkeit von öffentlicher Wohltätigkeit bewahren sollen. Die Leistungen der Arbeiterversicherung sind damit eine Lohnergänzung: sie wollen dem Arbeiter, dessen Einkommen im Gegensatz zu demjenigen der meisten übrigen Bevölkerungsklassen ihm die Ersparnis eines ausreichenden Reservefonds für Zeiten der Not nicht gestattet, also den Ersatz der Produktionskosten seiner Arbeitskraft nicht völlig enthält, (nämlich weder die dazu nötigen Risikoprämien für die Gefährdung seiner Gesundheit, noch ferner eine Amortisationsquote für das für seine Erziehung aufgewandte Kapital etc.), diese notwendigen Teile seines Einkommens auf dem Versicherungswege garantieren. Ein besonderes Charakteristikum der Arbeiterversicherung ist es ferner, daß ihre Leistungen zu einem nicht unerheblichen Teil durch Beiträge der Arbeiter selbst erst ermöglicht werden, daß außerdem aber auch durch Arbeitgeberbeiträge und z. T. auch durch staatliche Zuschüsse die Aufbringung der notwendigen Mittel gesichert wurde.

Hier drängt sich nun die Frage auf: wie stellte sich die Sozialdemokratie als prinzipielle Anhängerin der Verelendungstheorie zu den Unterstützungsleistungen der Arbeiterversicherung und zu den Arbeiterbeiträgen? Man müßte erwarten, daß sie etwa letztere völlig ablehnte mit der Begründung, daß die Höhe des Arbeitslohnes, die kaum zur Befriedigung der gegenwärtigen notwendigsten Bedürfnisse des Arbeiters ausreiche, dem Arbeiter die Leistung regelmäßiger Versicherungsbeiträge unmöglich mache und daß diese Unmöglichkeit mit wachsender Verelendung des Arbeiters ebenfalls zunehme. Nun ist zwar die Möglichkeit der Beitragszahlung durch den Arbeiter von den Sozialdemokra-

ten niemals prinzipiell und radikal abgeleugnet worden, und zwar aus taktischen Gründen, hing doch nach der deutschen Versicherungsgesetzgebung die Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung der Versicherungsorganisationen von ihrer Beitragszahlung ab; daher ist es auch verständlich, wenn die Sozialdemokraten selbst im Anfang dieser Gesetzgebung ihr Eintreten für die Versicherungsbeiträge der Arbeiter verschiedentlich betonten. Trotzdem finden sich auf der anderen Seite sozialdemokratische Aeußerungen, die den soeben skizzierten Gedankenzusammenhang streifen; hier wird darauf hingewiesen, daß der Lohn des Arbeiters bereits sein Existenzminimum für die Gegenwart darstelle, also die Beitragspflicht dem Arbeiter eigentlich ein untragbares Opfer auferlege, es wird ferner stets von den Sozialdemokraten prinzipiell die Zahlung so hoher Beiträge durch die Arbeiter für unmöglich erklärt, wie sie zu einer wirklich befriedigenden Erfüllung des Versicherungszweckes notwendig wären. Immerhin kann von einer konsequenten Anwendung der Verelendungstheorie auf das Problem der Arbeiterbeiträge bei den Sozialdemokraten nicht gesprochen werden.

Auch zu der Frage, ob durch Rentenleistungen einer staatlichen Arbeiterversicherung dem Arbeiter in Zeiten des Alters und der Invalidität eine wirkliche Versorgung gewährleistet u. damit ein sehr wesentliches Merkmal seiner Klassenlage und ihrer Unsicherheit, seine Verarmung im Alter und bei Vernichtung seiner Arbeitskraft, beseitigt werden könne, haben die Sozialdemokraten niemals grundsätzlich im Sinne einer Bestätigung oder Abkehr von der Verelendungstheorie beantwortet. Die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung hielten sie jedenfalls für unfähig, dem Arbeiter Renten zuzusichern, die zu einer ausreichenden Sicherung seiner Existenz in Zeiten der Erwerbsunfähigkeit zugereicht hätten; dies Urteil ergab sich ihnen aber weniger aus ihren theoretischen Anschauungen als aus den Prinzipien der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung selbst: einmal daraus, daß die deutsche Gesetzgebung den Grundsatz der Arbeiterbeiträge statuierte, der, wie oben angedeutet, nach Ansicht der Sozialdemokraten eine ausreichende Gestaltung der Rentenleistungen von vornherein nicht zuließ, andererseits aus ihrem Prinzip, nur immer Bruchteile des Arbeitslohnes als Renten zu gewähren. Gestattete der volle Arbeitslohn nach Ansicht der Sozialdemokraten nur eine Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, so konnte natürlich ein Teilbetrag ihnen nicht als genügend für die Existenz des arbeitsunfähigen Arbeiters erscheinen. Beide Argumente werden denn auch häufig von ihnen als Begründung für ihre Auffassung ange-

führt, daß der Hauptzweck der Arbeiterversicherung, die Sicherung der Lage des Arbeiters in Zeiten der Erwerbsunfähigkeit, nicht wirklich erreicht werde und auch auf dem Wege der deutschen Gesetzgebung gar nicht erreicht werden könne.

Wie weit sie überhaupt den Leistungen der Arbeiterversicherung einen Wert zusprachen, ist bereits erörtert worden.

2. Der Einfluß der Mehrwerttheorie auf die sozialdemokratische Auffassung von der Arbeiterversicherung.

a) Die Mehrwertlehre und ihre Zuspitzung zur Ausbeutungstheorie.

Wenn sich so eine direkte Anwendung der Verelendungstheorie auf die speziellen Fragen der Arbeiterversicherung aus den verschiedenen Meinungsäußerungen der Sozialdemokratie nicht ergibt und ein indirekter Einfluß dieser Theorie auf die Haltung der Partei zu diesen Problemen sich nur in recht beschränktem Ausmaße und höchstens für die ersten Zeiten der deutschen Versicherungs-Gesetzgebung ableiten läßt, so ist eine andere Theorie von Anfang bis zu Ende des hier betrachteten Zeitabschnitts stets in gleicher Stärke von ihr vertreten und bei der Begründung der sozialdemokratischen Auffassungen und Forderungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung angewandt worden: die Theorie des Mehrwerts, die nicht allein die fundamentale Voraussetzung für die soziologische Auffassung der Partei überhaupt, sondern geradezu den Angelpunkt für das Verständnis der Haltung der Partei gegenüber der Arbeiterversicherung bildet. Sie geht aus von dem Warencharakter der Arbeitskraft in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung d. h. von der Tatsache, daß in eben dieser Gesellschaftsordnung die menschliche Arbeitskraft wie jede andere Ware auf dem Markte frei käuflich ist und einen Preis erzielt, der als Lohn bezeichnet wird. Die Mehrwertlehre beruht nun weiterhin auf zwei typisch marxistischen Voraussetzungen: 1. Auf der Marx'schen Wertlehre. „Wie der Wert aller Waren", lautet Marx' These, „so richtet sich innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung auch der Wert der Arbeitskraft, die ja als Ware gilt, nach der zu ihrer Hervorbringung gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit. Im Lohne hat der Kapitalist den Wert der Arbeitskraft zu bezahlen".[35]) 2. Die weitere Voraussetzung, die das Fundament der Mehrwerttheorie bildet, ist die, daß allein die menschliche Arbeitskraft produktiv ist und infolgedessen Werte schaffen kann, die

über ihren eigenen Wert hinausgehen. Diese Behauptung von der alleinigen Produktivität der menschlichen Arbeit ist implicite in Marx' Ausführungen enthalten, wenn er fortfährt: „Er (der Kapitalist) würde keinen Vorteil aus der Beschäftigung von Arbeitern erzielen, wenn der Wert der Arbeitskraft und der Wert der von ihr geleisteten Arbeit übereinstimmten. . . . . , wenn also die Arbeitskraft nur so lange tätig wäre, um die zu ihrer Reproduktion notwendigen Werte zu erzeugen. Der Kapitalist strebt danach, die Arbeiter über die zur Reproduktion der Arbeitskraft erforderliche Zeit hinaus arbeiten zu lassen." Das Ergebnis der Arbeit, die über die zur Reproduktion der Arbeitskraft notwendige hinaus geleistet wird, fällt dem Kapitalisten als Mehrwert zu, d. h. als ein neuer Wertteil, den er dem Arbeiter nicht zu bezahlen braucht, selbst aber im Preise der Ware sich bezahlen läßt.

Diese Mehrwerttheorie, die zunächst rein logisch-ökonomisch und frei von jedem wertenden Element von Marx gedacht war, wurde nun aber, ins Bereich ethischer Wertungen übertragen, bei ihm zur sogenannten „Ausbeutungstheorie". Während Marx an der hier bisher zitierten Stelle des „Kapitals" ausdrücklich betont, daß die Mehrwertlehre irgendwelche ethische Folgerungen durchaus nicht zulasse, indem er ausdrücklich feststellt: „Der Umstand, daß die tägliche Erhaltung der Arbeitskraft nur einen halben Arbeitstag kostet, obgleich die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken, arbeiten kann, daß daher der Wert, den ihr Gebrauch während eines Tages schafft, doppelt so groß ist, als ihr eigener Tageswert, ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unglück für den Verkäufer," — während hier also ausdrücklich irgendwelche ethische Folgerungen abgelehnt werden, so durchzieht doch der Gedanke wie ein roter Faden das marxistische System, daß eben diese Aneignung des Mehrwerts durch den Kapitalisten einen Akt der Ausbeutung des Arbeiters darstelle. Dadurch erst bekommt die Mehrwertlehre ihre außerordentliche Schärfe und eine persönliche Spitze gegen den einzelnen Unternehmer, die in der Mehrwerttheorie an sich nicht enthalten ist. „Trotz dieses Zugeständnisses (d. h. daß die Aneignung des Mehrwerts kein Unglück für den Verkäufer der Ware Arbeitskraft bedeute) gründet Marx eine ganze „Ausbeutungslehre" auf diesen Tatbestand", so betont Herkner in seiner Arbeiterfrage.[36]) Entstehung und Aneignung des Mehrwerts, die also einerseits von Marx gedacht waren als mechanische geradezu naturnotwendige Prozesse, bedingt durch die kapitalistische Produktionsweise, werden andererseits doch aufge-

faßt als Resultat bewußter Handlungen des Unternehmers, und dieser damit zum planmäßigen Ausbeuter gestempelt. Das Schwergewicht der Betrachtungsweise wurde nun allerdings noch dadurch zugunsten einer solchen ethischen Umbiegung der Mehrwertlehre verschoben, daß zu dem rein objektiven, mechanischen Vorgang der Mehrwertaneignung ein subjektives Faktum hinzugefügt wurde, nämlich die Tendenz des Kapitalisten, durch möglichste Steigerung der Intensität des Produktionsprozesses und durch möglichst weitgehende Ausdehnung der Arbeitszeit die Masse des Mehrwerts möglichst zu erhöhen. Daß die Mehrwerttheorie in unveränderter Form in das theoretische Fundament der sozialdemokratischen Partei aufgenommen worden ist, läßt sich auf Schritt und Tritt nachweisen: sie ist, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach in dem Erfurter Programm enthalten, daß davon spricht, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln heute zu einem Mittel geworden sei, „die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produktes der Arbeiter zu setzen"; sie wird ferner von Kautsky in seinen Erläuterungen zu dem grundsätzlichen Teil des Erfurter Programms [37]) in durchaus marxistischer Form vorgetragen und läßt sich in unendlich vielen Aeußerungen der sozialdemokratischen Literatur nachweisen. Daß aber auch gerade die Weiterführung dieser Theorie in der Ausbeutungslehre eine besonders bevorzugte Stellung unter den Angriffswaffen der Partei einnehmen mußte, läßt sich vor allem folgern aus der Tatsache, daß diese Zuspitzung der Marx'schen Lehre im besonderen eine agitatorische Stoßkraft haben mußte, wie sie die sehr abstrakte, theoretisch verwickelte Mehrwertlehre niemals haben konnte. Die Lehre von der Ausbeutung des Arbeiters in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung konnte zu einem Schlagwort werden, das in seiner Schärfe die ganze Wucht der Feindschaft gegen die Kapitalistenklasse enthielt und seine Wirkung auf die Arbeiterpsyche nicht verfehlen konnte. Es sei nun betont, daß daher in der sozialdemokratischen Literatur vielfach nur von der „Ausbeutung des Arbeiters" oder der „heutigen Ausbeutungswirtschaft" die Rede ist, ohne daß die Mehrwertlehre selbst vorgetragen und damit ihr Zusammenhang mit der Ausbeutungstheorie sichtbar wird, daß aber trotzdem, wie dies in den vorhergegangenen Ausführungen aufzuzeigen versucht wurde, die Mehrwertlehre ihre notwendige logische Voraussetzung bildet und also auch an solchen Stellen als stillschweigend anerkannt gelten kann.

Es wurde nun bereits angedeutet, daß die Mehrwertthe-

orie bei der Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Arbeiterversicherung eine besonders bedeutsame Rolle spielt, bildet sie doch einmal das sichtbare Fundament für die prinzipielle Auffassung der Partei von diesem Zweig der Sozialpolitik überhaupt und ferner infolgedessen den Schlüssel zum Verständnis für die weitestgehenden, idealen Forderungen der Sozialdemokratie, wie sie sich aus ihren Aeußerungen zur Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung herauskristallisieren lassen. Daß gerade bei dieser Gesetzgebungs-Materie die Mehrwertlehre eine so überragende Rolle spielen konnte, liegt im besonderen Charakter derArbeiterversicherung begründet, denn wenn schon jede Sozialpolitik an sich ein Handeln der Gesamtheit zugunsten einer bestimmten Klasse, ein Einräumen von Vorteilen an die Arbeiterklasse auf Kosten der Unternehmerklasse bedeutet, und daher etwa bei irgendwelchen Arbeiterschutzgesetzen die Frage, ob diese Maßnahmen ein „Opfer" d. h. eine freiwillige und gewissermaßen unentgeltliche Leistung der Unternehmerklasse bedeuteten, ein wichtiges Problem von der sozialethischen Seite her bilden kann, so handelt es sich bei der Arbeiterversicherung noch darüber hinausgehend um bestimmte gesetzlich festgelegte g e l d l i c h e Leistungen der Arbeitgeber und im gewissen Umfang auch des Staates, und die Frage, ob diese Leistungen als besondere Lasten dieser beiden Verpflichteten, vor allem der Arbeitgeber, anzusehen sind, woher sie stammen und welche Wirkungen sie für die Arbeiter haben, wird hier schon allein von der ökonomischen Seite her zum grundlegenden Problem dieser ganzen Gesetzgebung, die damit zum gegebenen Anwendungsgebiet der Mehrwertlehre wird. Andererseits aber läßt wiederum die Tatsache, daß die Partei während des hier behandelten Zeitabschnitts auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung immer wieder die Mehrwerttheorie, d. h. das eigentliche grundlegende Prinzip des marxistischen Systems, als Argument verwandt hat, einen wichtigen Rückschluß auf die Entwicklung der Partei in ihren theoretischen Anschauungen zu; man wird daraus auf ein grundsätzliches Beharren bei den marxistischen Prinzipien schließen können. Daß die Mehrwertlehre aber tatsächlich zur Begründung der Arbeiterforderungen auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung auch noch in späteren Jahren und nicht nur im Anfang der hier behandelten Epoche von den Sozialdemokraten herangezogen worden ist, läßt sich aus verschiedenen Aeußerungen erkennen, die von sozialdemokratischen Abgeordneten sogar noch bei Beratung der Reichsversicherungs-Ordnung gemacht worden sind, sowie aus Ausführungen in den damaligen Artikeln der „Neuen Zeit".[38])

b) Mehrwertlehre und Arbeitgeberbeiträge.

In welcher Weise wird nun die Mehrwerttheorie von der Sozialdemokratie gegenüber der Arbeiterversicherung ins Treffen geführt? Es lassen sich hier deutlich zwei Gedankenreihen unterscheiden, in denen sie bald in einer weniger scharfen Form, bald in schärfster Ausprägung zutage tritt: einmal wird der Gedanke der alleinigen Produktivität der menschlischen Arbeitskraft auf die gesamte Volkswirtschaft übertragen und darauf hingewiesen, daß die Arbeiter die Schöpfer des nationalen Wohlstandes seien, da alle Werte, die im Produktionsprozeß geschaffen und der bürgerlichen Gesellschaft zur Erhöhung ihres Lebensgenusses zur Verfügung gestellt würden, allein das Resultat der Leistungen der Arbeiterschaft seien. Diese Auffassung geht z. B. deutlich hervor aus der Aeußerung Bauers in seinem Referat auf dem Leipziger Parteitag 1909:[39]) „Was bedeuten nun angesichts dieser gewaltigen Unsumme von Not und Elend die 300 Millionen, die die Arbeiterklasse über ihre Beiträge hinaus gezahlt erhält. Das Vielfache des heutigen Aufwandes wäre nötig, wenn die arbeitende Klasse nur einigermaßen das vergütet erhielte, was sie für die Größe der nationalen Volkswohlfahrt Tag um Tag und Jahr für Jahr opfern muß," (d. h. was sie allein hergeben muß, ohne von irgend einer anderen Klasse irgend einen Gegenwert zu erhalten). Hier wird also der von der Arbeiterklasse neugeschaffene Wert gewissermaßen zu einer Gesamt-Mehrwertsumme zusammengefaßt, die der ganzen Nation zur Verfügung gestellt werde und aus der die übrigen Klassen Nutzen zögen, und auf Grund dieser Tatsache ganz logisch ein Recht der Arbeiterklasse gefolgert, von der Gesamtheit dafür ein Aequivalent, zum mindesten aber eine ausreichende Sicherung ihrer Existenz zu fordern: eine Forderung, die der Auffassung bürgerlicher Sozialreformer sehr ähnlich erscheint, begründeten doch auch sie die Notwendigkeit der Existenzsicherung der Arbeiter auf dem Wege der sozialpolitischen Gesetzgebung mit dem Hinweis auf den Wert und die Leistungen der gesamten Arbeiterschaft für das Staatsganze; dennoch unterscheidet sich die sozialdemokratische Auffassung von jener anderen doch deutlich durch die Art der Begründung die bei den Sozialreformern eine mehr allgemein, sozial-ethische ist, während sie bei den Sozialdemokraten eine theoretisch-ökonomische ist, aus der sich ein Recht der Arbeiter auf Existenzsicherung mit viel größerer Schärfe ableiten läßt.

Andererseits findet sich nun aber, und zwar in der Mehrzahl der Fälle, die Mehrwertlehre in ihrer typisch marxisti-

schen Prägung bei der Sozialdemokratie als Argument für ihre Auffassungen und ihre Forderungen auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, d. h. es wird zunächst nur auf das Verhältnis zwischen dem einzelnen Unternehmer und seinen Arbeitern abgezielt. Die Tatsache der Mehrwertaneignung, der Entstehung des gesamten Profits des Unternehmers allein aus der Ausbeutung des Arbeiters, gewinnt nun zunächst vor allem Bedutung für die Auffassung, die sich aus ihr über das Wesen der Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber für die Sozialdemokraten ergibt: einerseits sehen sie in diesen Beiträgen eine Art Gegenleistung, gezahlt vom Unternehmer für den Nutzen, den er aus der Ausbeutung des Arbeiters zieht; andererseits ist ihrer Auffassung nach, wie der gesamte Profit des Arbeitgebers, so auch dessen Beitrag zur Arbeiterversicherung, der naturgemäß aus dem Produktionserfolg gezahlt werden muß, erst vom Arbeiter geschaffen, also ein Teil des Mehrwerts. So weist Emanuel Wurm in einem Artikel der „Neuen Zeit" 1902/03 [40]) darauf hin, daß die Unternehmer als Argument für ihre Herrschaftsansprüche bei der Verwaltung der Ortskrankenkassen ihre Beiträge anführten, „während in Wirklichkeit diese Zahlungen doch nur dem durch die unbezahlte Arbeit des Beschäftigten geschaffenen Mehrwert entspringen..." Hoch schreibt im Jahrgang 1909 derselben Zeitschrift im gleichen Sinne, wenn auch nicht mit solcher Schärfe: „Die Betriebsunkosten müssen bei jedem Unternehmen, das auf die Dauer Bestand haben soll, durch den Betrieb, d. h. durch die Arbeit aller Arbeiter, die in dem Betriebe beschäftigt sind, gedeckt werden. Demnach ist es die Arbeit der Arbeiter, aus der in letzter Linie die Mittel für die Unfallversicherung fließen." [41]) Ebenso stellt Molkenbuhr in seinem Referat zu dem Thema „Sozialpolitik und Arbeiterversicherung" auf dem internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam 1904 fest, daß die Arbeiter letzten Endes Schöpfer der Werte seien, aus denen die Beiträge, auch die der Kapitalisten flössen; [42]) und ähnliche Aeußerungen finden sich in den Reden sozialdemokratischer Abgeordneter im Reichstag. [43]) Eine derartige theoretische Auffassung der Partei von irgendwelchen Beitragsleistungen der Unternehmer mußte nun notwendig ihre Stellungnahme zur deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung entscheidend beeinflussen: sie mußte schon a priori einerseits zu einer außerordentlich niedrigen Bewertung der Arbeitgeberbeiträge, andererseits zu sehr weitgehenden Forderungen an eine in ihrem Sinne gerechte Gestaltung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung führen. Schon grundsätzlich muß eine Partei, die die wirtschaftlichen Vorgänge im Lichte der Mehr-

werttheorie sieht, zu einer negativen Einschätzung jeder Art von Arbeitgeberbeiträgen vom Standpunkt ethischer Wertung aus kommen: ihr können diese Beiträge niemals als eine irgendwie anerkennenswerte soziale Leistung des Unternehmers erscheinen, sind sie ihr doch nur eine selbstverständliche Gegenleistung für eine bereits vom Arbeiter gelieferte Leistung, die dem Unternehmer mühelos in den Schoß gefallen ist, und werden sie doch überdies noch aus dem Mehrwert und nicht aus der Tasche des Arbeitsgegebers gezahlt. Ergibt sich also hier aus der Mehrwerttheorie geradezu ein ökonomisch begründetes Recht des Arbeiters, vom Arbeitgeber die Zahlung solcher Versicherungsbeiträge zu fordern, so gewinnt dieses Recht durch die Zuspitzung der Mehrwert- zur Ausbeutungstheorie natürlich noch ein Schwergewicht von ganz besonderer Stärke. Gerade bei der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung entstand aber für die Sozialdemokratie eine besonders günstige Gelegenheit, die Ausbeutung der Arbeiter glaubhaft zu machen und als Argument ins Feld zu führen; denn hier handelte es sich ja um verunglückte und invalide Arbeiter, die beide als Opfer des kapitalistischen Ausbeutungssystems angesehen werden konnten: die Verunglückten dann, wenn man nachwies, daß die Ursache für die Unfälle nicht die unvermeidliche Gefährlichkeit der Maschinen sei, (die ja auch in einem sozialistischen Gemeinwesen nicht völlig beseitigt werden könnte), sondern die ausbeuterische Gestaltung des Produktionsprozesses durch den profithungrigen Unternehmer; beim invaliden Arbeiter dagegen gab der, im Vergleich zu anderen Bevölkerungsschichten, besonders frühzeitige Eintritt der Invalidität die Möglichkeit, die Ausbeutung des Arbeiters für diese Erscheinung verantwortlich zu machen. Daß die Sozialdemokratie tatsächlich bestrebt gewesen ist, durch derartige Nachweise das Schuldkonto der Unternehmer zu belasten und den moralischen Anspruch der Arbeiter auf weitgehende Leistungen der Unternehmer zu verschärfen, zeigen vor allem die Artikel des „Vorwärts“, die alljährlich die Rechnungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften zum Gegenstand kritischer Untersuchung über die Entwicklung der Unfallziffer in Deutschland machen: hier wird wiederholt nachgewiesen, daß die steigende Zahl der Unfälle nur die Folge der allzu langen Arbeitszeit, der immer intensiver werdenden Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft und der Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Unternehmer sei, die nur darauf bedacht seien, der profitschmälernden Wirkung dieser Vorschriften zu entgehen. Auch der Hinweis auf die vorzeitige Invalidität und die besonders kurze

durchschnittliche Lebensdauer des Arbeiters als Folge des kapitalistischen Wirtschafts-Systems findet sich immer wieder in den Diskussionsreden der sozialdemokratischen Abgeordneten über die Altersgrenze in der Invalidenversicherung und sozialistischen Presseäußerungen. [44]) So erklärt sich daher die wiederholte und besonders scharfe Kritik der Sozialdemokraten an der Bezeichnung der Arbeitgeberbeiträge als „Lasten" der Unternehmer, als „Opfer" zugunsten der Arbeiter, die den deutschen Arbeitgebern als besonderes Verdienst anzurechnen seien, wie dies von Seiten der deutschen Unternehmerschaft und der Regierungsorgane immer wieder geschah.

Aber auch für die Beurteilung der Höhe der Arbeitgeberbeiträge mußte die sozialistische Auffassung von der Entstehung dieser Beiträge aus dem Mehrwert äußerst ungünstig sein; denn so wurde der Mehrwert zum Maßstab, an dem gemessen selbst die höchsten Arbeitgeberbeiträge als ein nur unzulängliches Aequivalant erscheinen mußten, während andererseits die Auffassung, daß diese Beiträge ja garnicht vom Arbeitgeber selbst gezahlt würden, sondern letzten Endes auch Arbeiterleistungen seien, sie bei der Frage der Höhe dieser Beiträge ein ökonomisches Kostenproblem garnicht sehen ließ, sodaß für sie dies Problem zu einer reinen Frage sozialer Gerechtigkeit wurde. Wenn so die Mentalität der Partei schon von vornherein auf übermäßig hohe Ansprüche in Bezug auf die Beiträge der Arbeitgeber eingestellt war, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie sich berechtigt fühlen, die Beiträge, die die deutsche Gesetzgebung den Arbeitgebern auferlegte, als enttäuschend niedrig zu beziehen, wenn sie daher immer wieder im verächlichsten Ton von den Arbeitgeberleistungen sprechen und der Regierung und den einflußreichsten gesetzgebenden Parteien vorwerfen, daß sie die Geldbeutel der Unternehmer möglichst zu schonen suchten zum Nachteil der Arbeiter. Und so erscheint es ihnen schließlich als Charakteristikum der deutschen Sozialpolitik, daß man zwar die Arbeiter zufrieden machen wolle, daß aber die Erreichung dieses Zweckes die Unternehmer nichts kosten solle und man so notwendig zu einem völlig unzulänglichen Resultat kommen müsse, das die Arbeiter garnicht zufrieden stellen könne. Dies die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zu den Arbeitgeberbeiträgen auf Grund ihrer mehrwerttheoretischen Auffassung. Die logische Folge dieser Auffassung muß nun andererseits die Forderung sein, daß die gesamten Beiträge zur Arbeiterversicherung allein von den Arbeitgebern aufzubringen seien. Diesen Standpunkt haben die

Sozialdemokraten, wie sich aus verschiedenen Aeußerungen bei ihnen erkennen läßt, prinzipiell auch durchaus vertreten. Daß sie niemals versucht haben, diesem Prinzip für das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung Geltung zu verschaffen, sondern es nur für das Bereich der Unfallversicherung durchgeführt wissen wollten — und auch hier nur weil außer den allgemein theoretischen Gründen auch noch besondere Umstände die Berechtigung dieser Forderung unterstützten — daß sie selbst in den Zeiten radikalster Taktik diese Forderung nicht zur Grundlage ihrer Anträge im Reichstag machten, sondern vielfach gerade für Beitragsleistungen der Arbeiter und sogar für deren Erhöhung eintraten, mag danach als ein seltsamer Widerspruch erscheinen, erklärt sich aber bei der Invalidenversicherung daraus, daß hier das Prinzip der Lastenaufbringung allein durch die Unternehmer von einem anderen, rivalisierenden Prinzip verdrängt wird: diese beiden Kategorien von Gründen werden noch Gegenstand späterer Erörterungen sein.

Neben der Forderung der alleinigen Lastenaufbringung durch die Arbeitgeber ergibt sich aus der Mehrwertlehre aber noch eine weitere, die sich auf die Frage der Rechte und Pflichten der Unternehmer und der Arbeiter bei der Arbeiterversicherung bezieht: die Forderung, daß den Arbeitern die volle Selbstverwaltung in den Versicherungs-Körperschaften einzuräumen sei oder doch zum mindesten der ausschlaggebende Anteil an der Verwaltung. Auch dieser Anspruch, dessen Anerkennung die Sozialdemokraten vom Beginn der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung an gefordert und immer und immer wieder als Kernstück einer wirklich wirksamen Arbeiterversicherung bezeichnet haben, läßt sich zurückführen und wird auch von den Sozialdemokraten, sobald sie ihn theoretisch zu begründen suchen, zurückgeführt auf die Tatsache, daß auch der Arbeitgeberbeitrag ursprünglich vom Arbeiter geschaffen worden sei; daher sei es falsch, aus dieser Leistung der Unternehmer ein Mitverwaltungsrecht für sie abzuleiten, wie das die deutsche Gesetzgebung tut, sondern nur den Arbeitern, die letzten Endes doch die gesamten Mittel für die Versicherung aufbrächten, stehe die Verwaltung und freie Verfügung über diese Mittel zu. So äußert Molkenbuhr in seinem Referat auf dem internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam 1904: „Selbstverständlich ist die Selbstverwaltung der Arbeiter in den Versicherungskassen durchzuführen, da die Arbeiter doch letzten Endes Schöpfer der Werte sind, aus denen die Beiträge, auch die der Kapitalisten fließen;“ und in noch schärferer Form wird diese Forderung von Hoch in einem Artikel der „Neuen Zeit“ aus-

gesprochen: „Die Arbeiter wissen ganz genau, was sie wollen: ihre Selbstverwaltung; sie wollen, daß in der Arbeiterversicherung, die ihrem Interesse dienen soll und die mit den durch ihre Arbeit geschaffenen Mitteln unterhalten wird, ihre Interessen, ihre Beschlüsse maßgebend sind. Sie bestreiten demgemäß den Unternehmern das Recht auf Einfluß in der Arbeiterversicherung....“ [45])

Es wäre nun für eine Partei, die die Unternehmerbeiträge als aus dem vom Arbeiter geschaffenen Mehrwert gezahlt ansieht, eine naheliegende Folgerung, dann in diesen Beiträgen eine Beschneidung des Mehrwerts zugunsten der Arbeiter zu sehen. Hier wäre also für die sozialdemokratische Partei die Möglichkeit gegeben, den Beitragszwang für den Unternehmer als ein Mittel aufzufassen, die Verteilung des Nationaleinkommens zugunsten der Arbeiterklasse zu verschieben, sodaß eine Reduktion des Mehrwerts auf Seiten des Unternehmers eine Erhöhung des Arbeiteranteils am Produktionserfolg bedeutet hätte. Eine derartige Auffassung der Arbeitgeberbeiträge würde eine sehr weitgehende prinzipielle Anerkennung des objektiven Wertes solcher Unternehmerleistungen bedeuten, (die garnicht davon berührt wird, ob die Partei diese Zahlungen auch subjektiv für anerkennenswerte „Leistungen“ des Unternehmers hält) und damit natürlich für die Partei ein schwerwiegendes Argument zu einer Anerkennung eines hohen grundsätzlichen Wertes der Arbeiterversicherung überhaupt. Hat nun die sozialdemokratische Partei wirklich grundsätzlich und bewußt diese Auffassung von den Arbeitgeber-Beiträgen vertreten? In verschiedenen Aeußerungen der sozialistischen Presse ist sie jedenfalls zu finden. So wird bereits in einem Artikel des „Vorwärts“ aus dem Jahre 1895 gesagt, daß die Arbeiterversicherung von der Sozialdemokratie als ein Mittel zu dem Zweck betrachtet werde, die Arbeiter vor völliger Verelendung zu schützen und den Unternehmergewinn, wenn auch nur unerheblich, zu beschneiden;[46]) so betont ferner Hoch in einem Artikel der „Neuen Zeit“ 1905, indem er die Arbeiterversicherung als eines der Zugeständnisse bezeichnet, zu denen die Arbeiterklasse die herrschenden Klassen bereits gezwungen hätte: „Daher ferner die Arbeiterversicherungsgesetze, die sich als Versuche darstellen, die Verteilung des Ertrages der gemeinsamen Arbeit nach dem Willen der Gesamtheit zu beeinflussen.“ [47]) Trotz dieser Aeußerungen kann man jedoch sagen, daß die eben skizzierte prinzipielle Anschauung von den Arbeitgeberbeiträgen durchaus nicht als allgemein herrschende Meinung der Partei erkennbar ist, daß es sich hier vielmehr um Ge-

legenheitsäußerungen handelt, und daß daher von einer Beeinflussung der prinzipiellen Einstellung der Sozialdemokratie zur Arbeiterversicherung im positiven Sinne, von einer bewußten Anwendung dieser Auffassung von den Arbeitgeberbeiträgen auf die Bewertung der ganzen Arbeiterversicherung nichts zu spüren ist.

c) Das Problem der Abwälzung der Arbeitgeberbeiträge in sozialdemokratischer Beleuchtung.

Ein Zeichen und zugleich auch der Grund hierfür ist eine zweite theoretische Gedankenreihe, die neben derjenigen, die den Mehrwert zur Quelle des Unternehmerbeitrags macht, als communis opinio überall in der sozialdemokratischen Literatur zu finden ist: es werden nämlich die Beiträge des Unternehmers als Produktionskosten bezeichnet, die er im Preise des Produktes stets wiedererstattet erhalte. So sagt Bauer in seinem Referat auf dem Leipziger Parteitag 1909:[48]) „Es ist außerdem eine niederträchtige Heuchelei, wenn behauptet wird, daß die Unternehmer die Beiträge aus ihrer eigenen Tasche zahlen. Diese Ausgaben sind eben Produktionsunkosten, die beim Verkauf der Ware ebenso eingezogen werden wie der Lohn, der an den Arbeiter gezahlt wird, und wie alle anderen Produktionsunkosten.“ Und in dem Referat, das Molkenbuhr ein Jahr später auf dem Magdeburger Parteitag über die Reichsversicherungs-Ordnung hielt, heißt es von der Belastung der Unternehmerschaft durch die Beiträge: „Diese Belastung kann die Industrie umso eher tragen, weil sie ja die Gesamtausgaben für Arbeitslohn, für Rohmaterial, für Arbeiterversicherung in den Warenpreisen wiederbezahlt erhält und meistenteils zuzüglich des Unternehmergewinns.“[49]) Wenn es nach diesen Aeußerungen erscheinen mag, als ob die Möglichkeit einer Minderung des Unternehmergewinns anerkannt werden sollte, so widersprechen dem die weiteren Worte Molkenbuhrs, der betont, daß seine eben geäußerte Auffassung auch früher von der Regierung vertreten worden sei, „während insofern jetzt ein Rückschritt zu verzeichnen ist, als es in den Motiven zur Reichsversicherungs-Ordnung umgekehrt so dargestellt wird, als zahlten die Unternehmer die Beiträge für die Arbeiter aus ihrer eigenen Tasche, und als gingen die Unternehmerbeiträge vom Kapitalgewinn ab.“ Ist das aber der Fall, werden wirklich die Unkosten, die der Unternehmer durch die Arbeiterversicherung hat, restlos auf die Käufer der Ware abgewälzt, wie dies nach der Darstellung der Sozialdemokraten sein müßte, dann kann natürlich von einer Belastung des Unternehmers und von einer Schmälerung

des Mehrwerts durch die Beiträge keine Rede sein. Trifft nun diese sozialdemokratische Behauptung tatsächlich zu? Zweifellos haben die Unternehmer stets versucht, die Erhöhung der Produktionsunkosten, die die Versicherungsbeiträge für sie bedeuteten, wie jede andere Produktionskostenerhöhung auf die Käufer der Produkte abzuwälzen und sicherlich nicht immer ohne Erfolg. Eine restlose Abwälzung wird allerdings nur möglich sein bei solchen lebenswichtigen Produkten, die durch kein geringwertiges gleicher Verwendungsart ersetzt werden können, oder bei gewissen Luxusprodukten, bei denen der Kaufkraft der Nachfragenden keine so starre Grenze gesetzt ist wie bei den Produkten des Massenkonsums, und bei der Mehrzahl der Waren, die als Produktionsmittel weiter verwandt werden. Außer von der Art der Waren wird die Möglichkeit der Abwälzung der Beiträge natürlich in starkem Maße abhängig sein von der jeweiligen Konjunktur, die die allgemeine Kaufkraft stark beeinflussen muß; bei guter Konjunktur und infolgedessen steigenden Arbeitslöhnen wird natürlich eine solche Kostenabwälzung durch Preiserhöhung weniger fühlbar sein und leichter getragen werden. In dem Falle der Abwälzung der Beiträge auf die Preise der lebensnotwendigen, nicht substituierbaren Konsumgüter wird man sogar nicht nur die sozialdemokratische Anschauung als richtig anerkennen müssen, daß eine Belastung der Unternehmer durch die Arbeiterversicherung garnicht vorhanden ist, sondern noch darüber hinaus feststellen müssen, daß hier Abwälzung der Lasten auf die Konsumenten zugleich Belastung der Arbeitermassen mit den Unternehmerbeiträgen bedeutet, da diese Schicht ja das Hauptkontingent der Konsumenten stellt.

Wenn nun aber eine Abwälzung der Versicherungslasten des Unternehmers nicht oder nur zum Teil möglich ist — und dieser Fall kann sicherlich ebenso häufig vorkommen wie der eben geschilderte entgegengesetzte, da die Ersetzbarkeit der Güter durch andere gleicher Art aber geringerer Qualität sehr groß ist und somit eine Preiserhöhung eine starke Abwanderung der Nachfrage von Gütern besserer Qualität zu solchen schlechterer zur Folge haben würde — so kann der Fall gegeben sein, wo die Beiträge tatsächlich aus dem Profit des Unternehmers gezahlt werden müssen, also eine Schmälerung des Mehrwerts bedeuten: eine Schmälerung, die bei dem unter günstigsten Bedingungen produzierenden Unternehmer nur den Surplusprofit trifft und für ihn daher verhältnismäßig wenig spürbar ist, die aber bei dem am ungünstigsten produzierenden, dem Grenzunternehmer, Konkurrenzunfähigkeit und Ausschaltung aus der Produktion

zur Folge haben wird. Hier würde also der Arbeitgeberbeitrag eine Einkommenserhöhung für den Arbeiter bedeuten auf Kosten des Arbeitgebers, und nicht des Konsumenten (also wieder des Arbeiters), und damit würde der Arbeitgeberbeitrag zu einem Mittel geworden sein, die Verteilung des Nationaleinkommens zugunsten der Arbeiterklasse auf Kosten der Unternehmerschaft zu verschieben.

Gegen die Behauptung, daß die Unternehmerbeiträge durch entsprechende Preiserhöhung auf die Käufer der Waren abgewälzt werden können, wurde nun damals von der deutschen Unternehmerschaft in der Regel ein anderes Argument ins Feld geführt, nämlich die Tatsache, daß allein Deutschland eine Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung habe und den Unternehmern derartige Leistungen auferlege, daß daher eine Abwälzung der Arbeiterversicherungs-Lasten auf die Warenpreise für die deutschen Unternehmer nicht möglich wäre, wenn die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig bleiben wolle. Diese Behauptung von der Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie durch die Lasten der Sozialversicherung, die von der deutschen Unternehmerschaft immer wieder bei den Abänderungen der Versicherungsgesetze gegen die Erhöhung der Leistungen und Arbeitgeberbeiträge der Arbeiterversicherung geltend gemacht wurde und die auch vielfach Regierung und Reichstag zu ihrem nur zögernden Vorgehen bei der Verbesserung der Versicherungs-Leistungen veranlaßt hat, — diese Behauptung wurde nun von den Sozialdemokraten auf mehrfache Weise zu widerlegen gesucht. Ganz abgesehen davon, daß sie verlangten, man solle doch die Arbeiterversicherung international einführen, um so die Gleichheit des Preisniveaus aller Länder wiederherzustellen, wiesen sie einmal darauf hin, daß das, was der deutsche Unternehmer, wenn überhaupt die Versicherungsbeiträge für ihn eine Belastung bedeuteten, im Vergleich zu seinen übrigen Konkurrenten auf dem Weltmarkt zu tragen hätte, doppelt und dreifach wieder aufgewogen würde durch das, was ihm die deutsche Schutzzollgesetzgebung an finanziellen Vorteilen zuschanzte. Und andererseits betonten die Sozialdemokraten, daß den sozialen Lasten, die die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung den Unternehmern auferlegte, in anderen Ländern vielfach mindestens ebenso hohe soziale Lasten aus einer Arbeiterschutz-Gesetzgebung entsprächen, die wesentlich weiter entwickelt sei, als dieser Zweig der Gesetzgebung in Deutschland und den Arbeitgebern dort viel größere Opfer auferlege, als unsere Arbeiterversicherung. Zum Beweise hierfür wurde von ihnen die englische Fabrikgesetzgebung angeführt. Im gleichen Sinne

wurde ferner von ihnen darauf hingewiesen, daß die Produktionskosten der Unternehmer anderer Länder nicht allein durch diese sozialen Lasten erhöht würden, sondern vielfach auch durch wesentlich höhere Arbeitslöhne, als sie die deutschen Arbeitgeber zahlten; auch hier wiesen sie wiederum auf das Beispiel Englands hin.[50]) Diese sozialdemokratische Argumentation kann durchaus als berechtigt anerkannt werden, denn in der Tat läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Faktoren, die die Produktionskosten in den verschiedenen Ländern ausmachen, kaum nachweisen, daß ein bestimmter Faktor wie etwa die Versicherungsbeiträge nicht mehr in den Preis des Produktes einkalkuliert werden könnte, wenn die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Industrie nicht in Frage gestellt werden sollte.

Außer der Möglichkeit der Abwälzung der Arbeitgeberbeiträge auf die Konsumenten besteht aber noch die Möglichkeit der Abwälzung auf die Arbeiter durch Lohnreduktion. Sie würde natürlich ebenso eine Erhöhung des Arbeiteranteils am Nationaleinkommen, eine Verminderung des Mehrwertes verhindern wie die Abwälzung der Arbeitgeberbeiträge auf die Konsumenten bei den Produkten des Massenkonsums. Die Ueberzeugung, daß die Abwälzung der Beiträge auf die Arbeiterlöhne den Regelfall bilden werde, ist vor allem in der ersten Zeit der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung für die Auffassung der Sozialdemokraten typisch und ein nicht unwesentlicher Grund für ihre skeptische Haltung gegenüber der Arbeiterversicherung gewesen.[51]) So betont der Abgeordnete Kräcker in der zweiten Beratung des „Gesetzentwurfs betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Schiffahrt beteiligten Personen“ ausdrücklich, daß die Unternehmer unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen infolge der Konkurrenz darauf ausgehen würden und müßten, sich für das, was sie für Kranken- und Unfallversicherung zu leisten hätten, an den Löhnen schadlos zu halten, und er sieht das Fallen der Löhne in einzelnen Berufszweigen als Beweis für seine Behauptung an.[52]) Aber auch in den späteren Jahren findet man, mindestens ebenso häufig wie die Behauptung, daß die Arbeitgeberbeiträge stets auf die Käufer der Waren abgewälzt würden, eine Auffassung der Sozialdemokraten von den Arbeitgeberbeiträgen, die mit derjenigen von der Abwälzung auf die Löhne sehr verwandt ist und jedenfalls die Möglichkeit einer Mehrwertminderung unbedingt leugnet. Sie betonen nämlich, daß die Arbeitgeberbeiträge ein von vornherein feststehender Teil des Arbeitslohnes seien und ziehen daraus seltsamerweise den Schluß, daß diese Beiträge also ökonomisch von den Arbeitern getra-

gen würden.[53]) So heißt es auch in einem Artikel des „Vorwärts“ von 1910: „...tatsächlich stellt ja der Beitrag der Arbeitgeber, wie wiederholt von den Abgeordneten und Mitgliedern aller Parteien anerkannt ist, nur einen im voraus feststehenden Teil des Lohnes dar, sodaß, mag halbiert oder gedrittelt werden, die Lasten in vollem Umfange von dem Arbeiter getragen werden.“[54]) Zur Bekräftigung dieser Anschauung weisen die Sozialdemokraten auf eine Rede Boedikers, des Direktors des Reichsversicherungs-Amtes, auf dem internationalen Arbeiterschutzkongreß von 1902 in Düsseldorf hin. So auch Molkenbuhr in seinem Referat auf dem internationalen Sozialistenkongreß von 1904. In der dort angenommenen, von den deutschen Delegierten formulierten Resolution heißt es geradezu (nachdem zunächst die Forderung aufgestellt wird, daß die Kosten der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung in erster Linie durch direkte progressive Vermögens- oder Einkommensteuern zu tragen seien): „Wo dies nicht geschieht, werden die Beiträge, auch wenn sie von den Unternehmern gezahlt sind, stets einen Teil des Arbeitslohnes in Anspruch nehmen. Es ist daher Aufgabe der Arbeiter, diesen Lohnverlust durch Stützung der gewerkschaftlichen Organisation auszugleichen.“ Die ganze Art der sozialdemokratischen Argumentation beweist also, daß die Partei die Möglichkeit einer Einkommenserhöhung für die Arbeiter auf dem Wege der Arbeiterversicherung überhaupt nicht sah. Allerdings sind Ausführungen von revisionistischer Seite zu finden, in denen der Nachweis geführt wird, daß die Arbeiterversicherung für die Arbeiter eine wirkliche Erhöhung des Realeinkommens bedeutet hätte, so von Paul Kampffmeyer in einem Artikel der „Sozialistischen Monatshefte“ von 1902, in dem er betont, daß in den Jahren 1888—1898 sogar eine Steigerung der Jahreslöhne stattgefunden habe, die durch keine Steigerung der Lebensmittelpreise wieder ausgeglichen worden sei, sodaß also die Konsumkraft der breiten Massen zugenommen habe. Ja, Kampffmeyer betont hier sogar, daß auch eine indirekte Abwälzung durch erhöhte Ausbeutung der Arbeiter nicht stattgefunden habe, und beweist diese Behauptung damit, daß eine Erhöhung der Sterblichkeit der Arbeiter durch frühzeitige Erschöpfung, die die Folge einer solchen verschärften Ausbeutung sein müsse, nicht festzustellen sei, sondern das Gegenteil.[55]) Und ähnliche Ausführungen finden sich in einem Artikel von Richard Calwer in der gleichen Zeitschrift im Jahre 1908.[56]) Selbstverständlich ist es möglich, daß eine Abwälzung der Beiträge auf den Arbeitslohn von den Unternehmern versucht wird und auch gelingt. Erfolg oder Mißerfolg solcher

Bestrebungen wird sehr wesentlich von der Schwäche bezw. Stärke gewerkschaftlicher Organisationen der Arbeiter abhängen. Jedenfalls scheint gerade bei der Einführung der Arbeiterversicherung eine allgemeine Lohnreduktion nicht stattgefunden zu haben, wie dies einem systematischen Versuch der Unternehmerschaft, die neuen Lasten auf die Löhne abzuwälzen, hätte entsprechen müssen. Ist aber eine solche Erhöhung der Existenzbasis der Arbeiterschaft (— und eine solche stellt die Arbeiterversicherung doch ganz unzweifelhaft dar —), die nicht in einer bloß konjunkturbedingten Lohnerhöhung ihre Ursache hat, erst zu einer historischen Gegebenheit geworden, so pflegt ihr eine starke Beharrungstendenz innezuwohnen: sie stabiliert sich auch im Bewußtsein der Menschen als eine unumstößliche Tatsache, als „das Existenzminimum", dessen Notwendigkeit von keinem angezweifelt wird, sodaß von einer späteren Rückwärtsrevidierung dann nicht mehr die Rede sein kann.

Zur Vervollständigung dieser Erörterungen über das Abwälzungsproblem sei hier noch eine letzte mögliche Art der Aufbringung der Unternehmerlasten erwähnt: nämlich die, die durch Verbesserungen des Produktionsprozesses ermöglicht wird. Man kann wohl annehmen, daß dies in Deutschland gerade sehr häufig der Fall gewesen sein wird, da hier die Einführung der Arbeiterversicherung in die Zeit der zunehmenden Industrialisierung fiel, und daß dieser Umstand erheblich zur schnellen Einbürgerung dieser sozialen Einrichtung beigetragen hat.

Die hier gegebene Darstellung des Abwälzungsproblems ist natürlich durchaus nicht erschöpfend; sie sollte aber auch nur zeigen, daß die Abwälzungsvorgänge sowohl für die einzelnen Gewerbezweige ganz verschieden, wie auch von viel zu vielen Faktoren abhängig sind, als daß man sie auf eine allgemein gültige Formel bringen könnte, daß daher die sozialdemokratischen Anschauungen von der unbedingten Abwälzung der Arbeitgeberbeiträge, sei es auf die Käufer der Waren, sei es auf die Arbeiter, allzu schablonisiert und unzutreffend sind, und daß durchaus die Möglichkeit besteht, daß die Versicherungs-Leistungen der Arbeitgeber zu einer Profitminderung führen.

d) Die aus der sozialethischen Verallgemeinerung der Mehrwertlehre sich ergebenden Forderungen der Sozialdemokratie.

Den Ausgangspunkt aller dieser Erörterungen bildete die Tatsache, daß die Mehrwertlehre mit ihrer spezifischen Art der Lösung des Zurechnungsproblems zunächst von Bedeutung ist für die Einstellung der Partei zu den Leistungen

des einzelnen Unternehmers auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und für ihre Forderungen in Bezug auf die Pflichten und Rechte, die der einzelne Unternehmer ihrer Meinung nach im Rahmen der Arbeiterversicherung haben müßte. Aus der Mehrwerttheorie in ihrer typisch marxisti- Formulierung ergeben sich für die Sozialdemokraten nun nicht nur Forderungen an den Einzelunternehmer, sondern auch solche an die herrschenden Klassen insgesamt und an den Staat, der ja, wie in früheren Ausführungen gezeigt wurde, mit jenen für die Sozialisten in gewisser Weise identisch ist. Wenn der kapitalistische Staat die Ausbeutung der Arbeiter duldet, so war der sozialistische Ideengang, so ist er auch verpflichtet, die sich aus diesem System für die Arbeiterklasse ergebenden Schäden zu beseitigen. Unfälle, frühzeitige Invalidität und zum großen Teil auch Krankheit sind aber, wie bereits ausgeführt wurde, für die Sozialdemokraten spezifische Erscheinungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Daher nennt das Erfurter Programm unter den Maßnahmen, die die sozialdemokratische Partei zum Schutze der Arbeiter zunächst fordert, auch die „Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung." Die eben angeführte Ableitung der Verpflichtung des Staates, für den Arbeiter in Zeiten der Not zu sorgen, aus der sozialistischen Mehrwerts- und Staatstheorie findet sich besonders häufig in Aeußerungen radikal sozialdemokratisch eingestellter Delegierter auf den gewerkschaftlichen Kongressen in den 80er und 90er Jahren und zwar meist in Debatten über die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung bei den gewerkschaftlichen Zentralverbänden. So wird z. B. auf der dritten ordentlichen Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes 1896 die Einführung der Arbeitslosenunterstützung bei dem Verband von einem Redner abgelehnt mit der Begründung: „die Arbeitslosen seien Opfer der kapitalistischen Produktionsweise und die mit jener nicht zufriedenen Arbeiter hätten keinen Grund, sich derselben anzunehmen," während ein anderer in Ergänzung dazu betont: „Wir würden der Bourgeoisie nur Lasten abnehmen, wozu wir keinerlei Verpflichtung haben."[57]) Und in der Debatte über die Arbeitslosenversicherung auf dem Gewerkschaftskongreß von 1902 betont in der Diskussion Frau Zietz, daß die Arbeit der arbeitenden Klassen es sei, die das Staatsportemonnaie fülle und aus der sich die Reichtümer der Unternehmer bildeten, und daß es daher die erste Pflicht des Staates sei, für die Opfer unserer Gesellschaftsordnung zu sorgen.[58]) Aus dieser Anschauungsweise allein erklärt sich die ganze kritische

Einstellung der sozialdemokratischen Partei zur staatlichen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, das Fehlen einer Würdigung dieser Gesetzgebung als eine sozialpolitisch anerkennenswerte Tat des deutschen Reiches; denn aus ihr ergibt sich ganz logisch ein Recht der Arbeiterklasse, vom Staate eine Fürsorge für Zeiten der Not zu fordern, und zwar auch hier wie bei den aus der Mehrwert- bezw. Ausbeutungstheorie abgeleiteten Forderungen an den Unternehmer, in wesentlich schärferer Form, als wenn ein solches Recht auf staatliche Fürsorge nur aus irgendwelchen allgemein humanitären oder soziologischen Prämissen abgeleitet würde: Hatte die Arbeiterklasse vom kapitalistischen Staat eine Unterstützung bei Krankheit, Unfällen und Invaliditäät darum zu beanspruchen, weil er die Verursacherin dieser Schäden, die ausbeuterische Produktionsweise duldete, ja sogar aus ihr selbst Vorteil zog, und sich somit gewissermaßen zum Mitschuldigen an diesem Unrecht gegenüber der Arbeiterklasse machte, so war die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung keine besonders zu rühmende Tat des Staates, und für eine Dankbarkeit der Arbeiter dafür war kein Grund vorhanden. Aus dieser Anschauung allein ist auch die von den Sozialdemokraten stets wiederholte scharfe Betonung der Forderungen, die die Arbeiterklasse an Staat und Gesellschaft zu stellen berechtigt sei, zu verstehen. „Die Arbeiterversicherung ist nicht gnädiges Geschenk der herrschenden Klassen, sondern eine Abschlagszahlung von dem Raube, den die heutige kapitalistische Ausbeutungswirtschaft an den Arbeitern fortwährend verübt", so schreibt Hoch in der „Neuen Zeit" 1905/06.[59]) „Abschlagszahlung von dem Raube der kapitalistischen Aus-Ausbeutungswirtschaft an der Arbeiterklasse," dies kurze Schlagwort gibt am besten die ganze stimmungsmäßige Einstellung der sozialdemokratischen Partei zur Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung wieder. Aus ihr wird nun nicht nur ihre Wertung der Arbeiterversicherung als gesetzgeberische Tat an sich verständlich, sondern auch ihre scharfe Kritik an den Einzelleistungen der Arbeiterversicherung, die so häufig als „Almosen" und „Bettelpfennige" bezeichnet werden, und ihre weitgehenden prinzipiellen Forderungen, vor allem, soweit sie den Umfang der Versicherungspflicht und die Höhe der Renten betreffen; denn Forderungen an den Staat, die ausdrücklich auf Grund der Tatsache an ihn gestellt wurden, daß er der Schützer des Ausbeutungssystems sei, mußten sich notwendig auf eine Fürsorge für alle Arbeiter und auf eine ausreichende, nicht etwa nur knappe, Fürsorge richten. Aus diesem Anspruch der Arbeiterklasse gegenüber Staat und herrschenden Klassen ergibt sich auch

die Form der Aufbringung der Versicherungslasten als berechtigt, die von der Sozialdemokratie häufig als die grundsätzlich zu fordernde, gerechteste hingestellt wird: die Erhebung einer direkten, progressiven Einkommens- oder Vermögenssteuer von den begüterten Schichten; denn auf diese Weise konnten auch solche Angehörige der besitzenden Klassen zu den Lasten der Arbeiterversicherung in gerechtem Maßstabe herangezogen werden, die nach dem Lastenverteilungsprinzip der deutschen Arbeiterversicherung garnichts oder unverhältnismäßig wenig beizutragen haben, so z. B. die Rentner und solche Unternehmer, deren Profit durch die Anwendung verhältnismäßig viel maschinellen Kapitals und nur wenig menschlicher Arbeitskraft erzielt wird.[60]) So fordert auch die Resolution Molkenbuhr, die auf dem Parteitag in München 1902 Annahme fand und die Hauptforderungen der sozialdemokratischen Partei auf dem Gebiete der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung enthielt: „Heranziehung aller Klassen zur Tragung der Kosten", und Hoch verlangte die schärfere Formulierung dieser Forderung durch die Worte: „Deckung der Kosten durch eine progressive Einkommenssteuer", indem er auf die Ausführungen des Referenten Molkenbuhr hinwies, aus denen zu erkennen sei, daß die betreffende Forderung der Resolution dem Sinne nach ebenfalls, wenn es auch nicht scharf ausgedrückt sei, die Aufbringung der Beiträge nur durch die besitzenden Klassen, ohne irgendweiche Beitragsleistungen der Arbeiter beabsichtige; wenn auch dieser Antrag abgelehnt wurde, so erklärte doch auch Molkenbuhr im Schlußwort diese Form für die vollendetste, und auch Kleeis bezeichnet in seiner Schrift: „Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung", indem er die betreffende Forderung der Resolution Molkenbuhr im gleichen Sinne wie Hoch deutet, die Form der Mittelbeschaffung durch eine direkte Einkommens- oder Vermögenssteuer als die beste Lösung der Frage.[61]) Sie hat außerdem in den Augen der Sozialdemokraten noch den weiteren Vorteil, daß bei ihr die sofortige Abwälzung der Beiträge auf die Produktpreise oder den Arbeitslohn wegfiele, da sie ja hier nicht als Produktionskosten in Erscheinung träten.[62]) Es zeigt sich also, daß die Sozialdemokraten zwei verschiedene Ideale der gerechten Mittelaufbringung hatten: 1. die alleinige Beitragsleistung des Unternehmers für s e i n e Arbeiter, deren Arbeitskraft er nutzt; 2. die Beitragserhebung in Form einer direkten progressiven Einkommens- oder Vermögenssteuer von den besitzenden Klassen, denen der Erfolg der Produktion in irgendeiner Weise besonders zugute kommt. Beide Prinzipien schließen sich aber gegenseitig aus, und es be-

steht so hier eine eigenartige Zwitterstellung der Partei zu einer der wichtigsten Fragen der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung.

Die geschilderte, spezifisch sozialistische Ableitung der Fürsorgeverpflichtung des Staats und der herrschenden Klassen aus der Ausbeutungstheorie läßt es nun ferner auch verstehen, daß die Sozialdemokraten bei der Gestaltung der Versicherungsgesetze immer wieder die Wahrung zweier Grundprinzipien fordern: einmal sollten alle Leistungen, die diese Gesetze den Arbeitern boten, obligatorisch sein, also einen gesetzlich festgelegten, klaren Rechtsanspruch des Versicherten begründen und ihre Gewährung nicht dem Belieben und dem größeren oder geringeren sozialen Verständnis irgendwelcher Instanzen überlassen bleiben. War schon an sich die Sicherung gewisser Rechtsansprüche für den kranken, alten und invaliden Arbeiter der auch vom Gesetzgeber gewollte Zweck der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, das Merkmal, das sie gerade von der Armenpflege unterscheiden sollte, so mußte die geschilderte Einstellung der sozialdemokratischen Partei sie zu einer viel stärkeren Betonung dieses Prinzips und zur Forderung seiner völlig konsequenten Durchführung veranlassen, während die Diskrepanz zwischen Wollen und Können der Gesetzgebung hier und da zu einem Abweichen von dem Prinzip führen mußte. Daß die Sozialdemokraten dem Grundsatz: bestimmter, gesetzlich festgelegter, klagbarer Rechtsanspruch des Versicherten an Stelle freien Ermessens der Entscheidungsinstanzen überall alleinige Geltung zu verschaffen suchten, läßt sich auf Schritt und Tritt nachweisen, so etwa, wenn sie es bekämpften, daß die Unfallversicherungs-Novelle von 1900 den Berufsgenossenschaften nur das Recht gab und nicht die Verpflichtung auferlegte, bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit des Verletzten dessen Teilrente vorübergehend auf den Betrag der Vollrente zu erhöhen, oder wenn sie bei der Revision des Alters- und Invalidenversicherungs-Gesetzes 1899 wiederholt darauf hinwiesen, daß die bisherige zu enge Fassung des Invaliditätsbegriffes in der Praxis vielfach dazu geführt habe, daß die Landesversicherungsanstalten invaliden Arbeitern Renten aus Billigkeitsgründen zusprechen zu müssen geglaubt hätten, die nach dem Wortlaut des Gesetzes ihnen nicht zugestanden hätten, und daß dies ein unwürdiger Zustand sei, dessen Beseitigung gefordert werden müsse; im gleichen Sinne forderten die Sozialdemokraten auch bei derselben Novelle, daß den Versicherten ein Rechtsanspruch auf Einleitung des Heilverfahrens gegenüber den Landesversicherungsanstalten eingeräumt würde, während das Gesetz dies dem Belieben

dieser Behörden überließ. Ja, auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung bekämpften die Sozialdemokraten alle Gesetzesbestimmungen, die eine Erweiterung der Leistungen dem einzelnen Kassenstatut überließen, obgleich doch hier die Gestaltung des Statuts ein Recht der Generalversammlung war, also fast vollkommen in der Hand der Versicherten selbst lag und, wenn eine solche Leistung erst einmal statutarisch festgelegt war, der einzelne Versicherte einen ebenso wohlbegründeten Rechtsanspruch auf sie hatte, wie auf jede gesetzlich festgelegte Leistung. Allerdings wurde die Notwendigkeit der Festlegung der Versicherungsleistungen als gesetzliche, erzwingbare vielfach von den Sozialdemokraten begründet mit dem Hinweis, daß die Berechtigung dieser Forderung sich aus den Beitragsleistungen der Arbeiter ergebe.

Das zweite Prinzip, das die Sozialdemokraten nun vor allem zur Richtschnur der gesamten Arbeiterversicherung gemacht wissen wollten und aus dem das erstgenannte Prinzip bis zu einem gewissen Grade erwächst, ist das Prinzip der Gerechtigkeit. Sie führten es bei den Verhandlungen im Reichstag immer wieder dann ins Treffen, wenn irgendwelche Erhöhungen der Versicherungsleistungen von den anderen Parteien als praktisch undurchführbar abgelehnt wurden und wenn ihr wichtigstes Argument die Behauptung war, daß die betreffende Verbesserung zu einer untragbaren Kostenerhöhung führen würde. Die Sozialdemokraten aber verlangten, daß für die Festsetzung der Versicherungsleistungen niemals die Kostenfrage entscheidend sein sollte sondern allein die, ob die betreffende Leistung vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus als notwendig erscheine, ob anerkannt werden müsse, daß die Arbeiter berechtigt seien, die Leistung zu fordern; die daraus entstehenden Kosten müßten dann eben getragen werden. Wenn die Frage der Kostenaufbringung, die vor allem bei der Schaffung der Arbeiterversicherung die Hauptschwierigkeiten bereitete, von den Sozialdemokraten überhaupt garnicht als relevantes Problem gesehen wurde, auf das bei der Gestaltung der Arbeiterversicherung besondere Rücksicht zu nehmen sei und das bis zu einem gewissen Grade die Grenze angeben mußte, über die hinaus gewisse theoretisch durchaus berechtigte Wünsche der Arbeiter eben doch praktisch unberücksichtigt bleiben mußten, wenn die Sozialdemokraten also, wenigstens prinzipiell, die Tatsache stets ignoriert haben, daß die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung notwendig das Produkt eines gewissen Kompromisses zwischen den beiden im entgegengesetzten Sinne wirkenden Prinzipien, — dem der Ge-

rechtigkeit und dem der Orientierung des Umfanges der Leistungen an der Möglichkeit der Mittelaufbringung, — sein mußte, so ist dies eben aus ihrer mehrwertthoretischen Grundeinstellung heraus sehr wohl verständlich: von ihr aus gesehen war die Orientierung der Versicherungsleistungen allein an dem Prinzip der Gerechtigkeit selbstverständliche moralische Konsequenz, und ein Problem der Mittelaufbringung konnte eigentlich garnicht bestehen in einer Gesellschaft, die ihre Reichtümer mühelos aus der Ausbeutung der Arbeiterklasse gewann. Aus dieser Grundeinstellung der Sozialdemokraten ergibt sich nun noch etwas Weiteres, das ihr Verhalten zur Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung besonders charakterisiert: ihr erbitterter Kampf gegen solche Bestimmungen dieser Gesetzgebung, die die Versicherungsinstitutionen vor allem die Krankenkassen vor unberechtigter Ausnutzung durch die Versicherten schützen sollten. Es ist ganz selbstverständlich, daß das Problem des Schutzes gegen Mißbrauch durch die Versicherten, ein Problem, das auch bei jeder Privatversicherung eine Rolle spielt, bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherung mit einem so großen Wirkungsradius, wie ihn die Arbeitsversicherung hat, besondere Berücksichtigung finden muß zur Sicherung der finanziellen Gesundheit der Versicherungsträger, aber auch zur Verhinderung einer demoralisierenden Wirkung auf die Versicherten selbst. Die scharfen Polemiken der Sozialdemokraten z. B. gegen die dreitägige Karenzzeit in der Krankenversicherung, ihre Empörung darüber, daß man gerade in einer sozialen Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter immer wieder Bestimmungen für notwendig halte, die diese Arbeiter als Simulanten stempelten, sie lassen sich nur verstehen bei einer Partei, die aus der Mehrwertlehre ihre Forderungen ableitet.

3. Die aus der theoretischen Einstellung der Sozialdemokratie sich ergebende Haltung der Partei zu den Gestaltungsprinzipien der Arbeiterversicherung:

a) Ihre Haltung gegenüber dem Problem: Fürsorge- oder Versicherungsprinzip?

Hier an dieser Stelle, wo die Frage nach dem Maßstab für die Bemessung der Versicherungsleistungen und nach der Form der Aufbringung der Kosten angeschnitten worden ist, ergibt sich nun die Aufgabe, auf das der Organisation der deutschen Arbeiterversicherung zugrundeliegende Prinzip und die Stellung der Sozialdemokratie dazu näher einzugehen. Der Zweck der Arbeiterversicherung ist ja die Existenzsicherung der Arbeiterklasse in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit;

bei den zu seiner Erreichung notwendigen Maßnahmen hatte die deutsche Gesetzgebung die Wahl zwischen zwei Wegen: dem der Fürsorge und dem der Versicherung. Die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung zeigt nun eine gewisse Vereinigung beider Prinzipien. Dem Wesen des Fürsorgeprinzips würde es entsprechen, wenn der Arbeiterklasse allein das Recht auf den Bezug von Unterstützungen in solchen Notzeiten eingeräumt, sie also lediglich zur Empfängerin von Leistungen gemacht würde, die Pflicht zur Tragung der daraus entstehenden Lasten aber vollkommen auf andere Faktoren, Staat oder Unternehmer, übertragen würde. Das Recht des Arbeiters auf Existenzschutz, der Rechtstitel auf die einzelnen Leistungen — denn ein solcher sollte ihm durch die Arbeiterversicherung doch gerade gegeben werden — würde sich dann etwa auf die Tatsache gründen, daß seine Tätigkeit die getreue Erfüllung eines Lebensberufes im Dienste der Gesamtheit sei, die daher dem in diesem Dienst erwerbsunfähig Gewordenen einen Anspruch auf Fürsorge an die Gesamtheit gebe.[63]) Außer auf eine derartige sozialethische Auffassung kann sich dieser Rechtstitel aber noch auf eine sozial-ökonomische Erwägung stützen: sieht man nämlich die Arbeiterversicherung als ein Mittel der Lohnergänzung an, d. h. steht man auf dem Standpunkt, daß der Arbeitslohn nicht nur den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie in der Gegenwart decken, sondern auch die Subsistenzmittel für die Zeiten der Invalidität etc. enthalten müsse, und sieht man in der Arbeiterversicherung den besten Weg, dies zu erreichen, so sind die Beiträge Lohnteile, also wie der übrige Lohn auch, vom Arbeitgeber zu zahlen; auf die Versicherungsleistungen hat der Arbeiter dann ebenso wohlbegründeten Anspruch wie auf den übrigen Lohn.[64]) Das Fürsorgeprinzip in Bezug auf die Aufbringung der Mittel ist in der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung fast rein verwirklicht worden in der Unfallversicherung (wenn man von der 13wöchigen Karenzzeit absieht), denn hier haben ja allein die Unternehmer die Kosten zu tragen. Hier gründet es sich noch im besonderen auf die Erkenntnis, daß es unberechtigt sei, die Nachteile, die sich aus der Gefährlichkeit der Produktionsweise für Leben und Gesundheit des Arbeiters ergaben, ihm, der dauernd und zwangsmäßig dieser Gefahr ausgesetzt sei, tragen zu lassen, sondern daß die Unfallgefahr ein Betriebsrisiko sei, das der Unternehmer als Leiter und Hauptnutznießer des Produktionsprozesses ebenso zu tragen habe wie jedes andere Betriebsrisiko, so etwa auch die Beschädigung an seinem technischen Produktionsapparat. Da bei der Unfallversicherung der Unterstützungsanspruch

des Arbeiters eine ganz besonders geartete Fundamentierung erhielt, da die Durchführung des Fürsorgeprinzips bei ihr sie wesentlich von den anderen Versicherungszwecken unterscheidet und da bei ihr gewisse Sonderprobleme eine Rolle spielen, soll sie aus den folgenden Betrachtungen ausgeschaltet und besonders behandelt werden.

Die beiden anderen Zweige der deutschen Arbeiterversicherung, Krankenversicherung und Alters- und Invaliditäts-Versicherung, zeigen nun eine gewisse Vereinigung beider Prinzipien, des Fürsorge- und des Versicherungs-Prinzips; doch ist das letztere das primäre, für den Charakter der Arbeiterversicherung zunächst kennzeichnende, und auf ihm beruhen auch alle geldlichen Leistungen, die sie den Versicherten garantiert. Im Gegensatz zum Fürsorgeprinzip entspricht es dem Wesen des Versicherungsprinzips, wenn das Recht auf den Bezug jener Leistungen, der Renten bezw. des Krankengeldes, begründet ist auf Beitragsleistungen des Versicherten selbst, wenn diesen also nicht allein Unterstützungsansprüche eingeräumt, sondern auch Pflichten auferlegt werden. Das ist nun aber bei der deutschen Arbeiterversicherung tatsächlich der Fall, und dieses Abhängigmachen der Versicherungsleistungen von Beitragsleistungen der Arbeiter auch durchaus von den Gesetzgebern gewollt worden; denn das sollte ihrer Meinung nach die Arbeiterversicherung von der Armenpflege unterscheiden, daß die Arbeiter sich jetzt in einem gewissen Umfang durch eigene Leistungen das Recht auf die Unterstützungen erwarben, während sie bisher auf die Mittel und damit auf die Gnade der Gemeinden angewiesen waren. So ergibt sich denn die seltsam widerspruchsvoll erscheinende Tatsache, daß die Fürsorge, die man hier für die Arbeiter bezweckte, zu einem erheblichen Teil, vor allem in der Krankenversicherung, auf Kosten dieser Arbeiter selbst geübt wurde. Aber nicht allein die Leistungen der Versicherung, auch das Mitbestimmungsrecht des Arbeiters an ihrer Verwaltung wird in der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung von den Beitragsleistungen des Arbeiters und ihrer Höhe abhängig gemacht und so die dem Versicherungsprinzip entsprechende Korrespondenz zwischen Rechten und Pflichten auch auf dieses wichtige Recht übertragen; auch hier stellte man sich auf den Standpunkt, daß das Recht der Mitverwaltung der Versicherten in den Versicherungs-Körperschaften sich aus einer direkten Leistung des Arbeiters ableiten lassen müsse. Dies Prinzip zeigt sich schon in der Art der Stimmenverteilung in den Verwaltungsorganen der Kranken- und Invaliden-Versicherung, es zeigt sich ferner in der Tatsache,

daß die Regierung in ihrem Entwurf zur Reichsversicherungs-Ordnung, wo sie in der Absicht, das Stimmenübergewicht der Versicherten in den Krankenkassen zu beseitigen, die Stimmengleichheit für Arbeitgeber und Versicherte einführte, zugleich auch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der ersteren von $^1/_3$ auf $^1/_2$ der gesamten Beiträge vornahm; und endlich werden auch die geringen Mitverwaltungsrechte, die die Unfallversicherung den Arbeitern in der Verwaltungstätigkeit der Berufsgenossenschaften einräumt, ihr Fernhalten vor allem von dem Rentenfeststellungsverfahren immer wieder damit begründet, daß die Arbeiter ja auch keine Beiträge für die Unfallversicherung zahlten.

Es zeigt sich hier also der grundsätzliche Unterschied zwischen Fürsorge- und Versicherungs-Prinzip: leitete jenes den Anspruch auf Unterstützung aus einer sozial-ethischen oder ökonomischen Grundanschauung ab, so fundierte dieses ihn auf eine äußere, materielle Tatsache, die Beitragsleistung des Arbeiters. Wie bereits aus den vorangegangenen Ausführungen zu erkennen, liegt dem Versicherungs-Prinzip die Idee der Selbsthilfe zugrunde: durch Leistungen aus eigenen Mitteln, soweit dies in seinen Kräften stand, sollte sich der Arbeiter ein wesentlich klareres, direkteres Recht auf Zahlung von Unterstützungen in Zeiten der Not gegenüber den Versicherungsorganen sichern, als sich aus irgendeiner sozialen Idee allein ableiten ließ, und zwar sollte ihm dies die staatliche Arbeiterversicherung ermöglichen durch die Mittel des solidarischen Zusammenschlusses aller derer, die sich in gleicher sozialer Lage befanden, deren Mittel also zu isolierter Selbsthilfe nicht ausreichten. Das ethische Korrelat zu der Idee der Selbsthilfe ist nun der Gedanke der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen für sein Schicksal. So sehr man auch die ökonomische Schwäche des Arbeiters und ihre Bedingtheit durch soziale Verhältnisse, denen er sich nicht entziehen konnte, anerkannte, so sollte auch er wie die übrigen Schichten der Bevölkerung nicht Hilfe und Unterstützung allein vom Staat erwarten und sich selbst vollständig passiv verhalten, auch ihm sollte das Bewußtsein niemals ganz genommen werden, daß er die Pflicht habe, für sein Wohl und Wehe selbst einzustehen und daher auch, soweit ihm dies möglich ist, für Zeiten der Krankheit der Invalidität und des Alters Vorsorge zu treffen. Man wollte so verhindern, daß die Arbeiterversicherung, die gerade ein Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse sein sollte, psychologische Wirkungen hervorrief, die im Gegenteil eine Schädigung der Arbeiterklasse bedeutet hätten; eine Arbeiterversicherung, die eine Versorgung der Arbeiter ohne ihr

eigenes Zutun bewirkte, konnte, so fürchtete man, in ihnen den Trieb lähmen, durch Aufwand aller Energien und in zäher Arbeit sich ein gehobenes und gesichertes Lebensniveau zu erobern, und infolgedessen zu einer Herabminderung der psychischen und geistigen Spannkraft der deutschen Arbeiterklasse führen, die vom volkswirtschaftlichen wie vom nationalen Standpunkt aus einen Verlust und eine Gefahr bedeuten würde.

Welche Stellung nahm nun die sozialdemokratische Partei zu diesen Grundprinzipien der deutschen Arbeiterversicherung ein? Bereits aus den Ausführungen des vorigen Teilabschnittes läßt sich erkennen, daß das Streben der Sozialdemokratie auf die Durchführung des Fürsorgeprinzips in der Arbeiterversicherung gerichtet ist. Ihr Hinweis darauf, daß die Arbeiterversicherung noch lange nicht das leiste, was die Arbeiterklasse berechtigt sei, von Staat und Gesellschaft zu fordern, ihre prinzipielle Forderung, daß die Lasten der Versicherung allein vom Unternehmer oder den besitzenden Klassen aufzubringen seien, ihr Bestreben, das Recht der versicherten Arbeiter auf Selbstverwaltung aus irgendwelchen außerhalb der Arbeiterversicherung liegenden Voraussetzungen herzuleiten, enthalten ihrem Sinne nach das Fürsorgeprinzip. Verschiedentlich aber wenden sie sich auch direkt gegen den für das Versicherungs-Prinzip typischen Grundsatz der Bedingtheit der Leistung der Versicherung durch die Gegenleistung des Versicherten. So polemisiert Hoch in der „Neuen Zeit" von 1909[65]) gegen ein Buch Stier-Somlos,[66]) in dem der Verfasser sich den Grundsatz der deutschen Arbeiterversicherung, daß Beitragszahlungen das notwendige Korrelat zu Verwaltungsrechten an den Versicherungseinrichtungen seien, ausdrücklich zu eigen macht. Hoch betont hier, daß dieses Prinzip nur für freiwillige Versicherung Berechtigung habe, die der Interessent nur dann eingehe, wenn ihm auch die Aequivalenz von Beiträgen und Leistungen gewahrt zu sein schiene, nicht aber bei einer Zwangsversicherung. Hoch leitet den Rechtsanspruch des Arbeiters an die Versicherung in der gleichen Weise ab, wie dies bereits in der vorangegangenen Darstellung des Fürsorgeprinzips und seiner Voraussetzungen in dieser Arbeit geschehen ist: er sieht ihn begründet in der Tatsache der Nutzung der Arbeitskraft durch den Unternehmer. Auch er sieht in den Beiträgen Lohnteile, dazu bestimmt, den Lebensunterhalt des Arbeiters für die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zu sichern,[67]) und verlangt die gesetzgeberische Anerkennung dieser Auffassung, die er bereits in der deutschen Unfallversicherung verwirklicht sieht, auch in den beiden anderen

Versicherungszweigen. Ebenso betont Kleeis in seinem Artikel: „Versicherung oder sozialpolitische Fürsorge"? die Notwendigkeit, in Gestaltung und Handhabung der Arbeiterversicherung das Fürsorgeprinzip zum herrschenden zu machen, indem er sich ausdrücklich die Auffassung Labands zu eigen macht. Wenn er auch nicht die Beseitigung der Arbeiterbeiträge unbedingt fordert,[68]) so bezeichnet er die Rentengewährung ohne Beiträge doch zum mindesten als erstrebenswertes Ziel und wendet sich vor allem gegen die versicherungsrechtliche Auffassung, die die Leistungen der Arbeiterversicherung streng nach den Gegenleistungen bemessen will. Ist nun aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich, daß die Beitragsfreiheit der Arbeiter keine spezifisch sozialistische Forderung ist, sondern auch von bürgerlichen Oekonomen vertreten wird und aus ihrer sozialen und ökonomisch-theoretischen Auffassung sich ableiten läßt, und will es geradezu scheinen, als ob sich die Sozialdemokratie bei dieser ihrer Forderung durchaus die bürgerlich-ökonomische Argumentation zu eigen macht, so muß doch andererseits betont werden, daß bei den Sozialdemokraten die Tendenz besteht (— allerdings nicht durchweg —), die ökonomische Auffassung der Arbeitgeberbeiträge als Lohnteile zur Mehrwertlehre abzubiegen.[69]) Für eine Partei, deren Grundeinstellung zur Arbeiterversicherung stark durch die Mehrwert- bzw. Ausbeutungstheorie beeinflußt ist, wie dies in früheren Ausführungen nachzuweisen versucht wurde, ergibt sich die Notwendigkeit der ausschließlichen Durchführung des Fürsorgeprinzips mit viel größerer Unbedingtheit,[70]) als für einen Vertreter der geschilderten bürgerlich-ökonomischen Auffassung, der daneben auch noch die Notwendigkeit anerkennen könnte, der Idee der Selbstverantwortlichkeit eine gewisse Geltung in der Arbeiterversicherung zu verschaffen. Für die Sozialdemokraten ist diese Idee etwas außerhalb ihrer ganzen soziologischen Anschauungsweise Liegendes, ihr geradezu Widersprechendes, ein Problem, für dessen Berechtigung sie gar kein Verständnis haben; denn für ihr Ideensystem ist nun einmal zweierlei typisch: 1. die Erkenntnis von der Bedingtheit der ökonomischen und sozialen Lage der Arbeiter durch soziale Machtverhältnisse, denen er wehrlos gegenüber steht, und die Ueberzeugung, daß ihre Aufhebung erst im sozialistischen Staate möglich ist, und 2. die Auffassung von der notwendigen Stellung des Arbeiters innerhalb des kapitalistischen Wirtschaftssystems als bloßes Produktionsmittel, als „Ware Arbeitskraft". Eine Partei aber, die derartige Anschauungen vertritt, kann natürlich nicht den Gedanken einer Verantwortlichkeit des einzelnen Ar-

beiters für sein Schicksal kennen. Die ethischen, erzieherischen Werte, die die Urheber der deutschen Versicherungsgesetzgebung in das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit verlegten, schrieben die Sozialdemokraten der Selbstverwaltung der Arbeiter in den Versicherungs-Körperschaften zu; in ihr sahen sie das gegebene Mittel, den einzelnen Arbeiter zu eigener Betätigung für sein und seiner Klassengenossen Wohl anzuspornen, ihn zum Solidaritäts- und Verantwortungsgefühl und zur Selbständigkeit zu erziehen. So betonte Kleeis[71]) die Notwendigkeit, die volle Selbstverwaltung in der Invalidenversicherung einzuführen mit dem Hinweis, daß die Versicherung nur dadurch den so viel besprochenen „sittlichen und ethischen Gehalt" erhalte. Wenn im Unterschied zum Versicherungsprinzip, das das Recht des Versicherten auf Teilnahme an der Verwaltung aus seiner Beitragsleistung ableitet, dem Fürsorgeprinzip die Ableitung eines Mitverwaltungsrechtes aus der Tatsache entsprechen würde, daß es sich hier um Lohnteile handelt, also um Gelder, die dazu bestimmt sind, Eigentum der Arbeiter zu werden, und daß den Arbeitern daher zum mindesten ein Mitverfügungsrecht über die Verwendung dieser Mittel zustehen müsse, und wenn diese Art der Argumentation auch von sozialdemokratischer Seite für das Recht des Arbeiters auf volle Selbstverwaltung ins Treffen geführt wird,[72]) so gestattete, wie bereits gezeigt wurde, auch hier die Mehrwertlehre den Sozialdemokraten, aus ihr einen besonders wohlbegründeten Anspruch der Arbeiter auf volle Selbstverwaltung, — also dieses Recht in weitestgehendem Ausmaße —, zu folgern. Es sei nun einschränkend betont, daß die eben erwähnten beiden Grundauffassungen des sozialistischen Gedanken systems damit nicht als die unbedingt und stets allein herrschenden hingestellt werden sollen, daß daneben das sozialistische System auch Anschauungen enthält, die den Arbeitern — zum mindestens als Klasse (und in der Arbeiterversic rung handelt es sich auch in weitgehendem Maße um die Arbeiterklasse und nicht um den isolierten Arbeiter) — die Möglichkeit einer gewissen Aktivität, einer bis zu einem gewissen Grade erfolgreichen Abwehr der Schädigungen des bestehenden Wirtschaftssystems zusprechen, und daß die Taktik der Sozialdemokraten eine starke Anpassung an das Grundprinzip der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung zeigt: sie begründen vielfach ihre Forderungen mit der Tatsache der Beitragsleistungen der Arbeiter und verzichten somit auf ihre viel weitergehende und wirksamere sozial-ethische Argumentation. Der Zweck dieser Ausführungen sollte es aber auch nur sein, eine Tendenz zu schildern

und zwar eine Tendenz, die besonders typisch für die sozialdemokratische Partei ist und deren Einfluß auf die Haltung der Partei immerhin von besonderer Stärke sein mußte.

Betrachtet man nun einmal Versicherungs- und Fürsorgeprinzip unter dem Gesichtspunkt, welche Stellung des Arbeiters jedem von ihnen entspricht, so kann man wohl sagen, daß in dem Versicherungsprinzip mit seiner ethischen Voraussetzung, der Idee der Selbstverantwortlichkeit, die Berücksichtigung des Arbeiters nur als Mensch liegt, der eben für die ihn treffenden physischen Schädigungen vorzusorgen hat, daß dagegen dem Fürsorgeprinzip sehr stark die Tendenz eigen ist, im Arbeiter nur das Produktionswerkzeug zu sehen, also nur die Arbeitskraft selbst und nicht ihren Träger in Rechnung zu ziehen, und daher für ihre Schädigungen den Unternehmer ebenso voll aufkommen zu lassen, wie für irgendwelche sonstige Produktionsunkosten. Schon um dieser seiner Eigenart willen mußte das Fürsorgeprinzip der Sozialdemokratie als das einzig richtige erscheinen, für deren Anschauungsweise es, wie eben ausgeführt, besonders charakteristisch ist, die Versachlichung des Arbeiters, seine Herabdrückung in die Stellung des warenmäßig käuflichen Produktionsmittels, als spezifische und unabwendbare Eigenart der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung anzusehen. Auch hier wirkt das aus der Ausbeutungstheorie sich ergebende Bestreben der Partei, alle gesundheitlichen Schädigungen des Arbeiters auf das Schuldkonto der kapitalistischen Produktionsweise zu setzen, auch solche, die als naturnotwendige und nicht den Arbeiter allein treffende Schädigungen anzusehen sind, als besonderes Agens für die Vertretung des Fürsorgeprinzips.

b) Die finanziellen Wirkungen beider Prinzipien und ihre Beurteilung durch die Partei.

Sind bisher Versicherungsprinzip und Fürsorgeprinzip auf ihren sozialen Ideengehalt untersucht und die Stellung der sozialdemokratischen Partei dazu festgestellt worden, wobei es sich ergab, daß beide Prinzipien ihrem Inhalte nach in einem deutlichen Gegensatz zueinander stehen, so soll hier noch den finanziellen Wirkungen und Möglichkeiten beider Prinzipien eine kurze Darstellung gewidmet sein. Auch nach dieser Richtung hin besteht zwischen beiden ein scharfer Gegensatz. Eine Versicherung ist ihrem Wesen nach aufgebaut auf exakten Berechnungsmethoden, auf Grund deren gewisse notwendige Kapitalreserven festgesetzt und Leistungen und Gegenleistungen in ein Gleichgewichtsverhältnis zueinandergebracht werden. Wird dadurch notwendig

die Höhe der einzelnen Versicherungsleistungen begrenzt, so umso mehr bei einer Arbeiterversicherung, bei der die Gegenleistung, die Beiträge des Versicherten, in ihrer Höhe an die engen Grenzen des Arbeitslohnes gebunden sein muß. Hieran kann auch die Tatsache nicht viel ändern, daß die Arbeiterversicherung noch weitere Mittel durch die Beiträge der Arbeitgeber empfing, denn da diese in einem bestimmten Verhältnis zu den Arbeiterbeiträgen standen — bei der Krankenversicherung nur die Hälfte derselben betrugen, bei der Invalidenversicherung ihnen gleich waren — so waren auch sie letzten Endes an den Arbeitslohn als Maßstab gebunden. Der Umfang der Fürsorge, die die Versicherungs-Gesetzgebung den Arbeitern bot, mußte dadurch schon von vornherein auf ein verhältnismäßig bescheidenes Maß herabgeschraubt werden. In besonderem Maße trifft das zu für die Rentenleistungen der Invalidenversicherung. So ergibt sich also aus dem Versicherungsprinzip die Notwendigkeit, die Leistungen an den Kosten zu orientieren, statt, wie es vom sozialen Gesichtspunkt aus notwendig wäre, die Kosten an den Leistungen, und es liegt hierin die Gefahr, daß die Kostenfrage ungebührlich in den Vordergrund geschoben und zur primären in der Arbeiterversicherung gemacht wird. Dazu kommt nun noch, daß das Institut der Versicherung, indem es zur Berücksichtigung der rechnerischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zwingt, unwillkürlich die weitere gefährliche Tendenz enthält, den Versicherungsapparat zu verselbständigen, ihn als ein Wesen anzusehen, dessen Lebensfähigkeit unter allen Umständen gewahrt werden müsse, auch unter Beeinträchtigung des Wohles der Versicherten. An dieser Stelle gerät also das Versicherungsprinzip in einen gewissen Gegensatz zu dem sozialen Zweck der Arbeiterversicherung überhaupt.

Das Fürsorgeprinzip dagegen hat seinem ganzen Wesen nach in erster Linie die sozialen Notwendigkeiten im Auge, ihm wohnt die Tendenz inne, die Höhe der Leistungen, die dem Arbeiter gewährt werden, an dem Maßstab der Gerechtigkeit zu orientieren und diesem Gesichtspunkt das Kostenproblem unterzuordnen. Im Gegensatz zu dem Versicherungsprinzip, das leicht zu einer Vernachlässigung der sozialen Notwendigkeiten führt, enthält das Fürsorgeprinzip nun wiederum die Tendenz, die finanziellen Möglichkeiten zu ignorieren.

Auch von den eben dargelegten Gesichtspunkten aus erscheint das Eintreten der sozialdemokratischen Partei für das Fürsorgeprinzip als besonders verständlich, entspricht doch die Wahrung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und die

Vernachlässigung des Kostenproblems ihm gegenüber bei der Regelung der Höhe der Leistungen einer ihrer prinzipiellen Forderungen in Bezug auf die Gestaltung der Arbeiterversicherung, (worauf bereits an anderer Stelle hingewiesen wurde)[73]). Vor allem ergibt sich aber das Fürsorgeprinzip als notwendige Folgerung aus ihren Forderungen in Bezug auf den Umfang der Versicherungsleistungen. Gerade der Sozialdemokratie, die eine möglichst auskömmliche und standesgemäße Versorgung des Arbeiters durch die Arbeiterversicherung erstrebte, die alle Leistungen der Versicherung möglichst zu erhöhen trachtete, mußte immer wieder das Prekäre der Tatsache erkennen, daß bei der Fundierung der Versicherungsleistungen auf Arbeiterbeiträge die notwendig enge Begrenzung dieser Beiträge durch die geringen finanziellen Kräfte der Arbeiter von vornherein eine Verstärkung der zur Verfügung stehenden Mittel und damit auch die gewünschte Ausweitung der Versicherungsleistungen unmöglich machte. Die Durchführung des Fürsorgeprinzips mußte daher den Sozialdemokraten als der einzig mögliche Weg zur Erfüllung ihrer Forderungen erscheinen, und wenn sie auch häufig behaupten, daß die Mittel für die von ihnen geforderten Mehrleistungen auch durch Erhöhung der Arbeiterbeiträge aufgebracht werden könnten und die Arbeiter gern die höheren Beiträge dafür leisteten, so lassen andere ihrer Ausführungen doch erkennen, wie deutlich sie die Unzulänglichkeit dieser Methode empfanden und daß ihnen grundsätzlich für einen genügenden Ausbau der Versicherungsleistungen die Verteilung der Versicherungslasten auf tragfähigere Schultern als notwendig erschien. So betont Molkenbuhr in der Generaldiskussion zu dem Invalidenversicherungs-Entwurf von 1899, indem er an der Unzulänglichkeit der Renten auch nach diesem Entwurf Kritik übt, daß eine wesentliche Erhöhung dieser Renten notwendig, aber nur durch eine entsprechende Mehrbelastung der leistungsfähigen Klassen möglich sei, und fährt dann fort: „Wenn Sie immer wieder die Lasten auf die armen Arbeiter abwälzen, wenn die alles bezahlen sollen, aus ihren Löhnen, die ohnedies nicht ausreichen, um die Leute richtig leben lassen zu können, dann wird im günstigsten Falle wieder eine Bettelsuppe herauskommen.“[74]) So übt Hoch in einem Artikel der „Neuen Zeit“[75]) an den noch allzu geringen Leistungen der einzelnen Krankenkassen Kritik und betont: „Hierfür ist in erster Linie der Umstand verantwortlich zu machen, daß die Kosten der Krankenversicherung ganz oder mindestens in der Hauptsache von den Arbeitern gedeckt werden müssen.“ Indem er auf die Motive zum Krankenversiche-

rungs-Entwurf von 1882 hinweist, in denen die Krankenversicherung als „im Interesse einer Verbesserung der Lage der Arbeiter dringend geboten“ bezeichnet wurde, fährt er fort: „Die „wirtschaftliche Lage der Arbeiter“ wird aber dadurch nicht „verbessert“, daß man dem gesunden Arbeiter von seinem an sich schon ungenügenden Lohne noch einen Teil fortnimmt, um ihm für den Fall, daß er von Krankheit heimgesucht wird, eine Unterstützung zu gewähren.“ Und weiter unten: „. . . . . trotzdem ist es ganz ausgeschlossen, daß auf diese Weise diejenigen Gelder aufgebracht werden können, welche eine gründliche Krankenfürsorge erfordert. Es zeigt sich hier wiederum, daß eine wirkliche „Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter“ nur dann zu erreichen ist, wenn die Arbeiter einen größeren Anteil an dem Ertrag der produktiven Arbeit erlangen“.

Auch die erwähnte Tendenz zur Verselbständigung des Versicherungsapparates erkannten und bekämpften die Sozialdemokraten, sahen sie sie doch bereits wirksam geworden, zum Schaden der Versicherten, in der Kapitalansammlung bei den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung. Immer wieder betonten sie, daß die von den Anstalten angesammelten Reservefonds weit über das hinausgingen, was zur finanziellen Sicherung der stetigen Erfüllung des Versicherungszweckes nötig sei, und daß durch diese Finanzpolitik große Teile der Beiträge zum Schaden der Versicherten ihrem sozialen Zweck entzogen würden; nicht Aufhäufung großer Kapitalien, sondern Zahlung möglichst hoher Renten müsse das Bestreben der Versicherungsanstalten sein.

Es wurde nun bereits angedeutet, daß die beiden im Vorangegangenen allein berücksichtigten Zweige der deutschen Arbeiterversicherung, Invaliden- und Krankenversicherung, eine gewisse Vereinigung von Versicherungs- und Fürsorgeprinzip zeigen. Zunächst bedeuteten die Arbeitgeberbeiträge und in der Invalidenversicherung der Reichszuschuß eine Durchbrechung des Prinzips der Selbsthilfe und des Abhängigmachens der Leistungen von eigenen Gegenleistungen der Arbeiter und die Anerkennung einer gewissen Fürsorgeverpflichtung des einzelnen Unternehmers wie auch der Gesamtheit. Daß diese Art der Mittelaufbringung die Zustimmung der Sozialdemokraten haben mußte, und welche Gründe sie dazu veranlaßten, ist in den bisherigen Ausführungen bereits genügend zum Ausdruck gekommen; daß vor allem der Reichszuschuß von Anbeginn der Versicherungs-Gesetzgebung an ihre besondere Sympathie hatte, ist bereits aus den Ausführungen des gleichen Abschnitts dieser Arbeit erkennbar.

b) Die besonders hohe Wertung der Schadensverhütung als Aufgabe der Arbeiterversicherung durch die Sozialdemokratie.

Ferner aber zeigte sich nun ein sehr bedeutsames Stück Fürsorge innerhalb der deutschen Arbeiterversicherung in der Einbeziehung eines Aufgabenkreises, der über den eigentlichen Versicherungszweck weit hinausgeht: das Gebiet der Schadensverhütung. Der spezifische und ursprünglich hauptsächlich gewollte Zweck der Versicherung ist die Beseitigung oder, soweit dies nicht oder nur unvollständig möglich ist, die Linderung der finanziellen Nachteile bereits eingetretener Schäden; in der Unfall- und Krankenversicherung sollten beide Zwecke, in der Invalidenversicherung, bei der die Behebung einer einmal eingetretenen Invalidität naturgemäß nicht mehr in Frage kommt, nur der zweite der beiden Zwecke erfüllt, also vor allem Renten gezahlt werden. Charakteristisch für die Arbeiterversicherung eben als Versicherung ist es daher, daß sie die Schädigungen der Gesundheit des Arbeiters als Tatsache hinnimmt und sich eines Eingriffs in den Produktionsprozeß, in dem die Ursachen für diese Schädigungen in vielen Fällen liegen, enthält; hierdurch unterscheidet sich die eigentliche Arbeiterversicherung von dem anderen Gebiet der Sozialpolitik, dem Arbeiterschutz. Nun hat sich aber die deutsche Arbeiterversicherung von Anbeginn an nicht auf den engen Versicherungszweck beschränkt, sondern ihr Betätigungsfeld auf solche Maßnahmen ausgedehnt, die der Entstehung solcher Schädigungen der Arbeiter vorbeugen sollten, und zu diesem Zweck auf dem Gebiete der Unfallversicherung den Berufsgenossenschaften den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und die Ueberwachung ihrer Durchführung durch besondere Kontrollbeamte ermöglicht. Auf dem Gebiet der Invalidenversicherung wurde zur Erfüllung der gleichen Aufgabe das vorbeugende Heilverfahren geschaffen, und nur auf dem Gebiet der Krankenversicherung fehlte eine entsprechende Verhütungsmöglichkeit, die durch die Befugnis der Krankenkassen zum Erlaß von Krankheitsverhütungsvorschriften hätte gegeben sein müssen; der Versuch der Reichstagskommission bei der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz 1899, diese Maßnahmen den Landesversicherungs-Anstalten zu übertragen, scheiterte an der Ablehnung des Plenums. Wenn dieser Betätigungszweig in den Arbeiterversicherungs-Gesetzen nun zunächst nur eine Rolle zweiter Ordnung spielte, vor allem in dem Invaliden- und Altersversicherungs-Gesetz von 1889, das nur erst schwache Ansätze für ein vorbeugendes Heilverfahren enthielt, so zeigt der Verlauf der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzge-

bung deutlich das Bestreben, diesen Aufgabenkreis immer mehr auszubauen und zum gleichberechtigten neben dem eigentlichen Versicherungszweck zu machen. Man suchte dies dadurch zu erreichen, daß man in der Unfallversicherung den Berufsgenossenschaften den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften in der Novelle von 1900 zur Pflicht machte etc. und in der Invalidenversicherungs-Novelle v. 1899 durch eine sehr weitgehende Ausdehnung der Befugnisse der einzelnen Versicherungsanstalt in Bezug auf das Heilverfahren diesem erst eine intensive Wirkungsmöglichkeit gab. Ja, man kann sogar sagen, daß dieser Ausbau des Heilverfahrens eine Verlegung des Schwergewichts innerhalb der Invalidenversicherung von dem Versicherungszweck auf den Fürsorgezweck bedeutet hat, während die Unfallverhütung und die Betriebsüberwachung mit ihren Vorschriften ja notwendig in den Produktionsprozeß eingreifen mußten und eine erhebliche Beschränkung des freien Verfügungsrechts des Unternehmers in seinem Betriebe mit sich brachten. Beide, vorbeugendes Heilverfahren und Unfallverhütung stellen ein Stück Arbeiterschutz innerhalb der Arbeiterversicherung dar.

Gerade das Gebiet der Schadensverhütung hatte nun von Anfang an die besondere Sympathie der Sozialdemokraten, die stets den Grundsatz vertraten, daß nicht Versicherung, sondern Verhütung das Hauptziel sein müßte, denn selbst die höchste Rente könne dem Arbeiter niemals den Verlust an Gesundheit vollwertig ersetzen, noch viel weniger aber die geringen Renten der deutschen Arbeiterversicherung. Ihre besondere Vorliebe für dieses Gebiet erklärt sich natürlich im weiteren einerseits daraus, daß es sich hier um Leistungen handelte, die nicht mehr das strenge Prinzip von Leistung und Gegenleistung duldeten, sondern eine Lockerung des strengen Versicherungscharakters dieser sozialen Institutionen hervorriefen; andererseits aber mußte gerade ihnen, die den Arbeiterschutz weit höher einschätzten als die Arbeiterversicherung, weil er einen direkten Eingriff in die kapitalistische Produktionsweise, eine gewisse Beschränkung der Ausbeutung bedeutete, die Unfallverhütung als besonders wertvoll erscheinen. Ja, das Verhalten der Sozialdemokraten gegenüber den Arbeiterversicherungsvorlagen in der ersten Zeit zeigt ganz deutlich eine gewisse Ueberbetonung des Verhütungszweckes: er erschien ihnen geradezu als die Aufgabe der Arbeiterversicherung, während sie den eigentlichen Versicherungszweck ungebührlich vernachlässigten. Sie waren es daher auch, die bei jeder neuen Gesetzesvorlage zur Arbeiterversicherung auf den weiteren Ausbau dieses Gebietes gedrungen haben: so betonte bereits

der Abgeordnete Kayser[76]) bei der Beratung des ersten Unfallversicherungs-Entwurfs im Jahre 1881 die Notwendigkeit der Unfall- und Krankheitsverhütung und trat für einen sozialdemokratischen Antrag ein, der die Unternehmer dadurch zur Einführung von Schutzmaßnahmen in ihren Betrieben zwingen sollte, daß er dem Unternehmer bei Unterlassung der in gleichen Betrieben derselben Gefahrenklasse üblichen Schutzmaßregeln die Versetzung in eine höhere Gefahrenklasse mit entsprechend höheren Beiträgen androhte,[77]) so führt bei der Beratung der Krankenversicherungs-Gesetze im Jahre 1883 der Abgeordnete Grillenberger unter den Ideen, deren Verwirklichung im Gegensatz zu der „Zwangsjacke der Krankenversicherung" eine wahre Sozialreform bedeuten würde, auch die Krankheitsverhütung an.[78]) Und bei allen Novellen wiederholt sich diese Stellungnahme der Sozialdemokraten: 1899 treten sie bei der Invalidenversicherungs-Novelle mit besonderem Nachdruck für die Krankheitsverhütungsvorschriften des Kommissionsentwurfs ein, die zum Teil ihre Entstehung einem in der Kommission angenommenen sozialdemokratischen Antrage verdanken und die Singer[79]) für den wertvollsten Teil des Gesetzes erklärt, und suchen sie, nachdem sie in der zweiten Beratung im Plenum abgelehnt worden sind, durch einen eigenen Antrag in der dritten Beratung doch noch zur Annahme zu bringen. Bei der Beratung der Novelle zu den Unfallversicherungs-Gesetzen vom Jahre 1900 sind sie daher bestrebt, die Befugnis des Reichsversicherungsamts, die Berufsgenossenschaften zum Erlass von Verhütungsvorschriften zu verpflichten, die die Novelle bereits im Gewerbeunfallversicherungsgesetz ausgesprochen hatte, auch auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auszudehnen. Ebenso suchen sie durch zahlreiche Anträge bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung einer systematischen Krankheitsverhütung die Wege zu bahnen, wie auch den Ausbau der Unfallverhütung und ihrer Kontrolle zu fördern[80]) und gewisse Bestimmungen aus der Vorlage auszumerzen, die die bisherige Freiheit der Landesversicherungsanstalten, ein Heilverfahren eintreten zu lassen, wo es ihnen notwendig erschien, aus finanziellen Gründen einengen sollten.[81])

c) Die Stellung der Sozialdemokratie zu den besonderen Gestaltungsprinzipien der Unfallversicherung, insbesondere zu der Frage: private Haftpflicht oder öffentlich-rechtliche Versicherung?

Es war bereits darauf hingewiesen worden, daß in der deutschen Unfallversicherung das Fürsorgeprinzip bei der

Aufbringung der Mittel fast rein zur Durchführung gekommen ist und daß die Ursache hierfür der besondere Charakter der Schäden ist, die in diesem Zweige der Arbeiterversicherung beseitigt oder abgemildert werden sollen. Hier handelt es sich ja nicht um Schäden, die, wie Krankheit und Invalidität, den Arbeiter wie jeden anderen Menschen ebenfalls, wenn auch vielleicht in erhöhtem Grade treffen, sondern die Unfallschäden wurzeln einzig und allein in der Technik des Produktionsprozesses. Indem die deutsche Unfallversicherung den Arbeiter von jeder Beitragspflicht befreite, stellte sie sich auf den Standpunkt, daß die aus dem Unfallrisiko entstehenden Aufwendungen Produktionskosten seien, die vom Betriebe selbst aufgebracht werden müßten. Allerdings hielt man in der Organisation der Verwaltung an dem Prinzip fest, daß das Recht der Teilnahme an der Verwaltung notwendig von der Leistung von Beiträgen abhängig sein müsse, und begründete damit das alleinige Verwaltungsrecht der Unternehmer in den Berufsgenossenschaften. Bei der Unfallversicherung ergab sich daher für die Sozialdemokraten in noch viel stärkerem Maße als bei Invaliden- und Krankenversicherung die Notwendigkeit, das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter auch in diesem Zweige der Versicherung zu betonen und ihre spezifisch sozialistische, aus den Vorgängen des Wirtschaftsprozesses hergeleitete Argumentation dafür ins Treffen zu führen. Daher wird gerade in Bezug auf die Unfallversicherung besonders häufig von den Sozialdemokraten betont, daß auch hier den Arbeitern ein Verwaltungsrecht gebühre, auch wenn sie keine Beiträge zahlten, und die bekannte Begründung dafür angegeben, daß sie ja die Schöpfer der Mittel seien, aus denen die Beiträge flössen, daß sie mehr einsetzten, als Geld, nämlich Leben und Gesundheit.

Die Unfallversicherung hat nun aber noch ihre besondere Problematik: die Einführung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung bedeutete das Uebergehen von dem privatrechtlichen Haftpflichtprinzip zum Prinzip der öffentlich-rechtlichen Versicherung. Während dem Haftpflichtprinzip, auf dem das bis zur Einführung der Unfallversicherung gültige Reichshaftpflichtgesetz aufgebaut war, der Gedanke des Haftens für Verschulden zugrunde lag, während also hier ein bürgerlich-rechtliches Schuldverhältnis angenommen wurde, bei dem zwischen dem Anspruch auf Entschädigung und einem schuldhaften Verhalten des Unternehmers (bezw. seines Stellvertreters) notwendig ein Kausalzusammenhang bestehen mußte, wurde dieser bei der Unfallversicherung völlig ausgeschaltet und die Verpflich-

tung der Entschädigungszahlung statt aus einem besonderen persönlichen Verschulden aus einer allgemein gültigen, objektiven Tatsache, der Gefahr der Produktion, abgeleitet; es ergab sich daraus die Folgerung, die die Gesetzgebung auch gezogen hat, daß alle Unfälle entschädigungspflichtig wurden, gleichgültig von wem sie verschuldet waren, vom Arbeiter oder Unternehmer, oder ob überhaupt ein Verschulden vorlag.[82]) Stellte sich damit und mit der Befreiung der Arbeiter von allen Beiträgen die deutsche Gesetzgebung auf den Standpunkt, daß die notwendig mit der Produktion verbundene Unfallgefahr auch von der Produktion und ihren Hauptnutznießern, den Unternehmern, getragen werden müsse, und erkannte sie so eine soziale Verpflichtung der Unternehmer an, nicht allein den Nutzen aus der fremden Arbeitskraft zu ziehen, sondern auch für ihre produktionstechnisch bedingten Schädigungen einzutreten, so machte sie doch andrerseits nicht den einzelnen Unternehmer für die jeweils in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle schadensersatzpflichtig. Dadurch, daß man den Verletzten mit seinem Rentenanspruch an die Berufsgenossenschaft verwies und die Aufbringung der Mittel nach dem Umlageverfahren regelte, löste man noch weiterhin den durch die Ausschaltung des Haftpflichtprinzips gelockerten Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des einzelnen Unternehmers und dem jeweiligen Entschädigungsanspruch und machte somit nicht den Einzelunternehmer und seinen Betrieb, sondern den gesamten Produktionszweig als solchen zum Träger der sozialen Verpflichtung, für den unfallverletzten Arbeiter einzutreten. Diese soziale Verpflichtung der einzelnen Industriezweige in ihrer Gesamtheit ist die Grundidee, die die öffentlich-rechtliche Versicherung von dem Prinzip der Haftpflicht grundsätzlich unterscheidet.

Wenn nun die deutsche Unfallgestzgebung aus diesem neuen Prinzip einerseits die Notwendigkeit folgerte, den Arbeitern bei allen Unfällen, auch bei den von ihnen selbst verschuldeten unentgeltliche, möglichste Heilung der Verletzung sowie Rente zu garantieren, so ergab sich daraus andrerseits für sie die Berechtigung, in Bezug auf die Höhe der Rente hinter die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes zurückzugehen. Hatte der haftpflichtige Unternehmer für die von ihm verschuldeten Unfälle logischerweise eine Rente zu zahlen, die der vollen Höhe der erlittenen Erwerbseinbuße, im Höchstfalle also dem vollen Betrage des vom Verunglückten vor dem Unfall bezogenen Arbeitslohnes entsprach, so sollte die Rente nach dem Unfallversicherungsgesetz ja keinen Ersatz für verschuldeten Schaden darstellen,

sondern dem teilweise oder völlig in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Arbeiter die Fortführung seiner Existenz sichern. Da diese Existenzsicherung nicht nur denjenigen Verletzten zugute kam, deren Unfall allein auf die unabwendbare Gefährlichkeit des Produktionsprozesses zurückzuführen war, sondern auch denen, die durch eigene Fahrlässigkeit den Unfall verschuldet hatten, so setzte die Unfallversicherung eine Rentenhöhe von $^2/_3$ des erlittenen Schadens, im Höchstfalle also von $^2/_3$ des gehabten Arbeitsverdienstes, fest als denjenigen Maßstab, bei dem einerseits dem Verletzten ein einigermaßen auskömmlicher Lebensunterhalt gesichert, andrerseits die Belastung der Unternehmer in gerechten Grenzen gehalten wurde.

Welche Stellung nahm nun die Sozialdemokratie zu diesen Grundprinzipien der deutschen Unfallversicherung ein? Auf den ersten Blick erscheint ihre Haltung zu der Frage: Haftpflicht oder Versicherungsprinzip? außerordentlich widerspruchsvoll; einerseits erklären sie die Einführung der Versicherung und die Ausschaltung des Verschuldungsprinzips für einen begrüßenswerten Fortschritt und fordern sie energisch, andrerseits wollen sie die Haftpflicht des Unternehmers beibehalten wissen und bezeichnen ihre Beseitigung als ein bitteres Unrecht gegenüber der Arbeiterklasse. Und trotzdem ist die sozialdemokratische Stellungsnahme durchaus logisch konsequent und verständlich aus der Grundeinstellung der Partei. Die Ausschaltung des Verschuldungsprinzips und die Einführung des Versicherungsprinzips findet nämlich die Zustimmung der Sozialdemokraten, soweit es sich um das Verschulden der Arbeiter handelt. Daher wird von ihnen immer wieder die Unfallversicherung als ein Fortschritt gegenüber dem Haftpflichtgesetz bezeichnet,[83]) und die Einbeziehung der gesamten Arbeiterschaft in die Versicherung von Anfang an von ihnen verlangt. Dieses ihr Eintreten für die Eliminierung des Verschuldungsgedankens, soweit er die Arbeiter berührte, wird nun besonders verständlich aus der von ihnen angeführten Begründung: die Möglichkeit eines Verschuldens der Arbeiter durch eigene Fahrlässigkeit ist nämlich für die Sozialdemokraten überhaupt garnicht vorhanedn. Was man als Fahrlässigkeit der Arbeiter bezeichne, sei einerseits eine aus der Gewöhnung an die Gefahr entspringende Gleichgültigkeit gegen sie, wie sie die moderne Produktionstechnik geradezu fordere, andererseits aber nur eine Folge der sich immer weiter steigernden Intensität des Produktionsprozesses, der den Arbeiter in zunehmendem Maße zwinge, sein Arbeitstempo dem Gang der Maschinen anzupassen und die notwendige Vorsicht außer

acht zu lassen. Ferner aber ergäbe sich eine solche Fahrlässigkeit auch vielfach als Folge der Ermüdung durch übermäßig lange Arbeitszeit und von Akkordbedingungen, die den Arbeiter zur Außerachtlassung der nötigen Vorsicht und der Unfallverhütungsvorschriften nötigten, sei also in Wahrheit die Folge eines Verschuldens der Arbeitgeber.[84]) Die Möglichkeit schuldhafter Fahrlässigkeit des Arbeiters wird also von den Sozialdemokraten garnicht gesehen.

Die Versicherung findet ferner die Anerkennung der Sozialdemokraten, soweit sie finanztechnisches Mittel zur Bereitstellung der Gelder für die Rentenzahlungen ist; denn sie sehen in der solidarischen Aufbringung durch die Unternehmer eines Industriezweiges das beste Mittel, die Entschädigungsansprüche der Arbeiter auch tatsächlich zu sichern; der Mangel einer solchen Sicherung war ja einer der Kardinalfehler des Haftpflichtgesetzes gewesen und hatte bereits 1879 Bebel zu der Forderung einer Reichsversicherung der Unternehmer Anlaß gegeben.

Die Regelung, gegen die sich nun vor allem die sozialdemokratische Kritik wendet, ist die Reduktion der Rente auf einen, wenn auch erheblichen, Teil des Lohnes. Ersetzung des Verschuldungsprinzips durch das Versicherungsprinzip mit seiner Entschädigung aller Unfälle einerseits und andererseits die Ersetzung des Schadenersatzes durch die Zahlung von Renten, deren Höhe nicht dem erlittenen Verlust zu entsprechen hatten, sondern den Verletzten die Fortführung ihrer Existenz, aber immerhin in bescheidenerem Maßstabe ermöglichen sollten, diese beiden Prinzipien forderten sich gegenseitig nach der Auffassung der deutschen Gesetzgeber mit Notwendigkeit. Ihrer Auffassung nach hätte es dem Grundsatz der Gerechtigkeit widersprochen, wenn man den Arbeitern allein alle Vorteile der Beseitigung des Verschuldungsprinzips, den Unternehmern aber nur Nachteile daraus hätte zukommen lassen. Die Berechtigung, einen solchen Zusammenhang zwischen beiden Prinzipien herzustellen, wurde nun von den Sozialdemokraten völlig abgelehnt, und mußte auch von ihnen abgelehnt werden, da sie ja die Möglichkeit des Verschuldens der Arbeiter überhaupt leugneten.

Sie fordern daher vollen Schadenersatz für alle verunglückten Arbeiter und begründen diese Forderung seit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Hinweis auf die Höhe des Schadensersatzes, der nach bürgerlichem Recht bei Unfällen zu gewähren war; denn in das neugeschaffene bürgerliche Recht waren die Grundsätze des Haftpflichtgesetzes übernommen und z. T. sogar darüber hinausgehend eine noch strengere Haftung in gewissen Einzel-

fällen eingeführt worden. Die Tatsache, daß die Sozialdemokraten immer wieder die Gewährung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches auch für die Arbeiter forderten, bedeutet nun an sich noch nicht, daß sie das Verschuldungsprinzip, auf dem prinzipiell die Regelung des Schadensersatzes im bürgerlichen Gesetzbuch aufgebaut war, aufrechterhalten wissen wollten, soweit die Unternehmer in Betracht kamen. Das Prinzip, aus dem sie diese weitgehende Schadensersatzverpflichtung der Unternehmer ableiteten und das für sie dem Ideal einer wirklich sozial gerechten Regelung des Schadensersatzes entsprach, ist das der Haftung aus dem Besitz an sich. Der Besitz, so argumentieren sie, lege dem durch ihn Begünstigten weitgehende soziale Verpflichtungen auf, vor allem der Kapitalbesitz, der dem Unternehmer das Privileg einräume, fremde Arbeitskraft zu seinem Vorteil zu benutzen; aus ihm ergebe sich daher die Notwendigkeit voller Haftung für alle Schäden, die aus diesem Besitz für andere entständen, in erhöhtem Maße, namentlich für die Schädigungen der Arbeiter, die diese bei der Mehrung dieses Besitzes träfen.[85]) Zum Beweis dafür, daß dieser Grundsatz bereits beginne sich rechtlich Anerkennung zu verschaffen, führen sie den Tierhalterparagraphen des BGB. an, in dem ja bereits die Verpflichtung zum Schadensersatz sich allein aus dem Besitz herleite. Diese Besitzhaftung konnte nach sozialdemokratischer Auffassung durchaus solidarisch sein im Gegensatz zur Haftung aus Verschulden, die notwendig persönlich sein mußte. Der Grundsatz einer sozialen Verpflichtung des Besitzes, vor allem des Kapitalbesitzes, für die aus ihm entstehenden Schäden einzutreten, fand nun entschieden in dem Prinzip der Entschädigung aller Unfälle deutliche Anerkennung. Die sozialdemokratische Forderung unterscheidet sich von dem Prinzip der deutschen Gesetzgebung nur grundlegend darin, daß sie an die Stelle einer Verpflichtung zu mäßiger Entschädigung die volle Haftung für den entstandenen Schaden eingeführt wissen will. Daß für diese weitgehende Forderung gerade dem Kapitalisten gegenüber wiederum die Mehrwertlehre das in letzter Linie verursachende Motiv, zum mindesten psychologisch, bildet, ist dabei ganz unverkennbar.

An die Stelle dieser Gedankenreihe, die die grundsätzliche, weitgehendste sozialdemokratische Auffassung darstellt, tritt nun vielfach eine zweite: Die Sozialdemokraten akzeptieren zwar den verminderten Schadensersatz in allen Fällen, wo ein Verschulden des Unternehmers nicht vorliegt, verlangen aber wenigstens Aufrechterhaltung des zivilrechtlichen Haftpflichtanspruchs des Arbeiters (bezw. der Hinterbliebe-

nen), diesmal aber gegenüber dem betreffenden einzelnen Unternehmer, im Falle eines Verschuldens des Unternehmers. Hier also wollen sie für die Unternehmer das Versicherungsprinzip beseitigt, und das alte Prinzip der persönlichen, vollen Haftung für Verschulden aufrechterhalten wissen.[86]) Die völlige Ausschaltung dieses Anspruchs wird von ihnen in außerordentlich scharfer Weise kritisiert: sie sehen darin eine ausnahmerechtliche Behandlung der Arbeiter, denen man ein Recht raube, das man jedem anderen Bürger zugestehe, und eine einseitige Begünstigung der Unternehmer, denen die Unfallversicherung die Befreiung von dem vollen Schadensersatz gewähre.[87]) Dieser sozialdemokratischen Forderung liegt ganz offensichtlich die Ansicht zugrunde, daß die Fahrlässigkeit des Unternehmers (bezw. seines Vertreters) anders zu bewerten sei, als die des Arbeiters, daß sie beim Unternehmer immer als Verschulden anzusehen sei. Wenn nun auch eine weniger schwere Bewertung der Fahrlässigkeit des Arbeiters, der in dauernder Berührung mit der Gefahr arbeitet, durchaus berechtigt ist, so wird doch die völlige Ableugnung einer solchen durch die Sozialdemokraten und ihre Forderung nach einer besonders strengen Einschätzung des Verschuldens des Unternehmers, also auch hier wieder die Zuspitzung einer Forderung an den Unternehmer zu ihrer schärfsten Form, erst logisch verständlich aus der Ausbeutungstheorie. Es wurde bereits ausgeführt, daß die Sozialdemokraten neben der Gewöhnung an die Gefahr die stetige Zunahme der Arbeitsintensität, die Verlängerung der Arbeitszeit und die Verschärfung der Akkordbedingungen als Ursache für die angeblich schuldhafte Fahrlässigkeit der Arbeiter nennen. Dem Nichtanerkennen eines Verschuldens der Arbeiter entspricht bei ihnen also andrerseits das Konstruieren eines Verschuldens des Unternehmers. Alle diese von ihnen aufgezählten Unfallursachen sind nun, wie dies bereits in früheren Ausführungen betont worden ist, für die Sozialdemokraten die typischen Erscheinungsformen der Ausbeutung. Ueberall geht aus den sozialdemokratischen Ausführungen, vor allem aus den jährlichen Artikeln des „Vorwärts“ zur Besprechung der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften hervor, daß sie nicht die objektive Gefahr der Produktion, sondern die Ausbeutung der Arbeiter für die Unfälle fast ausschließlich verantwortlich machen. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß die, noch dazu dauernd steigende Zahl der Unfälle nicht Folge vermehrter Anwendung von Maschinen, sondern immer rücksichtsloserer Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft im Kampf um den Profit sei, und die verunglückten Arbeiter werden so als Opfer der kapitalisti-

schen Profitgier, der Rücksichtslosigkeit der Unternehmer hingestellt.[88]) Die Auffassung der Sozialdemokraten von der unbedingten Verpflichtung des Unternehmers zu vollem Schadensersatz erscheint in dieser Beleuchtung als völlig gerechtfertigt, umso mehr aber dann, wenn zu diesem dauernd vorhandenen Verschulden des Unternehmers noch im Einzelfall ein spezielles Verschulden durch Fahrlässigkeit tritt.

Also: Beseitigung des Versicherungsprinzips und Anwendung des härteren Haftpflichtprinzips in der Unfallversicherung in möglichst weitgehendem Maße, soweit der Unternehmer in Betracht kommt, das ist die unverkennbare Tendenz der sozialdemokratischen Einstellung. Aber nicht nur, weil die Arbeiter berechtigt seien, ihn zu fordern, verlangen die Sozialdemokraten die Beibehaltung des vollen Schadensersatzes, wenigstens bei Verschulden des Unternehmers; ihr Bestreben, die völlige Beseitigung der schweren finanziellen Belastung des einzelnen Unternehmers durch die Verschuldenshaftung zu verhindern, hat noch einen weiteren Grund: in ihr sehen sie das beste Druckmittel, den Unternehmer zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und allgemein zur Rücksichtnahme auf die menschliche Arbeitskraft zu zwingen. Nicht nur, daß sie die Arbeiter in ungerechter Weise benachteiligte, sondern daß sie ihrer Ansicht nach geradezu als Mittel zur Begünstigung des Leichtsinns und der Rücksichtslosigkeit der Unternehmer und der Nichtbeachtung der Unfallverhütungs-Vorschriften wirken müßte, erschien den Sozialdemokraten als wesentlicher Nachteil der Verbindung von Versicherungsprinzip und Minderung des Schadensersatzes in der deutschen Unfallversicherung. Während die Gesetzgeber in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung eine Gewähr für die möglichste Herabdrückung der Unfallziffer sahen, während sie betonten, daß es im Interesse der gesamten Unternehmerschaft eines Industriezweiges liege, die Gesamtsumme der Rentenverpflichtungen möglichst niedrig zu halten, und dies Interesse die einzelne Berufsgenossenschaft schon von selbst dazu veranlassen werde, auf die Durchführung der Unfallverhütungs-Vorschriften bei ihren Mitgliedern zu dringen, leugneten die Sozialdemokraten die Richtigkeit dieses Arguments und betonten, daß einerseits die gemeinsamen kapitalistischen Interessen die in der Berufsgenossenschaft zusammengefaßten Unternehmer davon abhielten, gegen einen Genossen, der die Unfallverhütungs-Vorschriften nicht beachte, scharf vorzugehen; denn da jeder der Unternehmer ein Interesse an möglichst unbehinderter Verfolgung seines Profits habe, werde er sich hüten, einem anderen Unternehmer ein

Hemmnis zu bereiten, das in einem ähnlichen Falle ihm selbst auch nicht erwünscht wäre. Andrerseits sei die Frage: möglichst weitgehende Unfallverhütung und Schonung der menschlichen Arbeitskraft oder Ignorieren jeder Art von Unfallverhütung und rücksichtslose Ausnützung der Arbeiter für den einzelnen Unternehmer ein bloßes Rechenexempel: seien die Unkosten, die ihm aus Unfällen entständen, geringer als die, die die Schutzmaßnahmen und die außerdem damit meist verbundene Verlangsamung des Produktionstempos ihm verursachte, so habe der Unternehmer gar kein Interesse an einer guten Unfallverhütung. Durch die Herabminderung der Entschädigungsverpflichtung der Unternehmer auf $^2/_3$ des vor dem Unfall bezogenen Arbeitslohns des Verletzten und durch die weitere Verteilung dieser bereits verminderten Last vom einzelnen Unternehmer auf die Schultern der gesamten Unternehmerschaft eines Industriezweiges mit Hilfe des Umlageverfahrens war nach der Meinung der Sozialdemokraten die Unfallast für den einzelnen Unternehmer so gering geworden, daß die Schonung von Leben und Gesundheit seiner Arbeiter und eine gute Unfallverhütung für ihn viel kostspieliger werden würde, also gar kein Interesse für ihn hätte; und wie für den einzelnen Unternehmer so auch für alle Angehörigen einer Berufsgenossenschaft. Allein durch die schwere finanzielle Belastung, die die zivilrechtliche Haftpflicht für den einzelnen Unternehmer im Falle eines verschuldeten Unfalls mit sich bringe, könne der Unternehmer zur Durchführung der Unfallverhütungs-Vorschriften auf die Dauer gezwungen werden.[89])

Schlußbetrachtung.

Zusammenfassend läßt sich sagen: die Mehrwerttheorie in ihrer Zuspitzung zur Ausbeutungstheorie ist die Hauptursache dafür, daß die Sozialdemokratie an ihrer grundsätzlichen, scharf kritischen Einstellung gegenüber der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung in den Jahren vor dem Kriege festgehalten hat. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch die sozialdemokratischen Aeußerungen zu allen Fragen der Arbeiterversicherung und bildet gewissermaßen den Grundakkord; denn die aus der Verelendungstheorie für die Wirkungsmöglichkeiten einer Arbeiterversicherung sich ergebende Skepsis haben die Sozialdemokraten, wie gezeigt wurde, späterhin aufgegeben, und an diesem Punkte kann durchaus von einer entscheidenden Wandlung in der Stellungnahme der Partei gesprochen werden, die, wie die Annahme zweier Novellen im Reichstage zeigte, auch in der parlamentarischen Praxis ihre Rückwirkungen gehabt hat. Und das ist nicht die einzige Rückwirkung, die dieser Auffassungswandel mit sich gebracht hat; auch das zunehmende Interesse der Partei für die praktische Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, ihre wachsende Einflußnahme auf die Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung wird aus der Erkenntnis verständlich, daß mit einer schnell wachsenden Verelendung der Arbeiterklasse nicht zu rechnen sei, daß die Arbeiterversicherung geradezu eine Maßnahme sei, die geeignet sei, das Gegenteil, die zunehmende Gesundung und Stärkung der Arbeiterschaft, zu bewirken, und daß sie gerade darum erstrebt werden müsse. Das eigenartige Dilemma, in das die Sozialdemokratie nun dadurch geriet, daß sie als revolutionär-sozialistische Partei einerseits an der Auffassung von der relativen (d. h. gemessen an ihrem Endziel) Erfolglosigkeit sozialpolitischer Maßnahmen festzuhalten suchte, andrerseits aber gezwungen war, als Arbeiterpartei überall da mitzuwirken und sich ihre Einflußsphäre zu sichern, wo das Wohl und Wehe der Arbeiterschaft auf dem Spiele stand, mußte, zunächst gegen ihre Absicht, allmählich aber ihre Anschauungsweise umformend, die Partei von ihren ursprünglichen, revolutionären Absichten abdrängen und das Schwergewicht ihres Interesses und ihrer

Tätigkeit immer mehr auf die Gegenwartsarbeit im bestehenden Staat verschieben. Sie, die im Anfang angesichts der Gewerkschaftsarbeit an der Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse in der bestehenden Gesellschaftsordnung spottend von „dem weichen Kehrichthaufen der Gewerkschaftsduselei" gesprochen hatte,[90]) wurde gerade durch die sozialpolitische Initiative des Staates in dasselbe Fahrwasser gezwungen. Daß damit eine andersartige Ausdeutung des Wertes sozialpolitischer Maßnahmen für die Erreichung des Endzieles den Uebergang zum Sozialismus, notwendig wurde, zeigt die Nachkriegsentwicklung in der Idee der Wirtschaftsdemokratie bei den Gewerkschaften und in Auffassungen, die in Heimanns: „Soziale Theorie des Kapitalismus" ihre letzte klare Durchformung gefunden haben. (Darauf, daß die hier angedeutete Entwicklung durch die politische Umwälzung nach dem Kriege verstärkte Impulse erhalten hat, kann hier nur hingewiesen werden.) Die geistigen Voraussetzungen für diese Entwicklung aufzuzeigen, ist eines der Ziele dieser Arbeit.

Allerdings muß gerade für die Arbeiterversicherung eines einschränkend betont werden: hat sie auch einerseits erheblich beigetragen zur Hebung des Gesundheitszustandes der deutschen Arbeiterschaft und zu ihrer materiellen Sicherung und damit zur Widerlegung der Verelendungstheorie, so ist sie ihrem Wesen nach eben doch zu einem erheblichen Grade Zwangssparkasse für den Arbeiter, tritt also als Maßnahme zum Abbau des wirtschaftlichen Liberalismus an sozialpolitischer Bedeutung zurück hinter anderen einschneidenderen Regelungen. Aus der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung allein wäre eine Entwicklung bei der Sozialdemokratie in der skizzierten Richtung daher schwerlich erfolgt; nur im Zusammenwirken mit allen anderen Zweigen der staatlichen Sozialpolitik hat sie ihr Teil mit beigetragen zu dieser Entwicklung. Dazu kommt ferner, daß gewisse politische Kausalzusammenhänge, die gerade für die Entstehung der deutschen Arbeiterversicherungsgestzgebung charakteristisch sind, einer positiven Wertung dieses Zweiges der staatlichen Sozialpolitik durch die Sozialdemokratie sogar entgegengewirkt haben: die Schaffung der deutschen Arbeiterversicherung war von ihren Schöpfern gedacht als Kampfmaßnahme gegen die Sozialdemokratie, als positive Ergänzung zu der repressiven des Sozialistengesetzes. Daß die Sozialdemokratie, der durch diese Gesetzgebung der Boden entzogen werden sollte, nun ihrerseits immer wieder den Arbeitern zu zeigen versuchte, daß die deutsche Arbeiterversicherung garnicht geeignet sei, Schäden des kapitalistischen

Wirtschaftssystems ernsthaft zu beseitigen, und nur den Zweck habe, den Arbeitern Sand in die Augen zu streuen und sie auf billige Weise zufriedenzustellen und der sozialistischen Bewegung zu entfremden, ist ein Vorgang von logischer Zwangsläufigkeit. Seine Folge aber ist es gewesen, daß die Arbeiterversicherung im Bewußtsein weiter Arbeiterkreise von vornherein ein negatives Vorzeichen erhielt, und wenn auch noch in den Nachkriegsjahren, als die Einstellung der Sozialdemokratie zur Arbeiterversicherung sich grundlegend gewandelt hatte, weite Kreise der Arbeiterschaft gerade der Arbeiterversicherung mit einer Verständnislosigkeit gegenüberstanden, die in sozialdemokratischen Kreisen selbst beklagt wird,[91]) so ist das die Nachwirkung jenes Odiums sozialpolitischer Minderwertigkeit, das die Sozialdemokratie der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung lange Zeit hindurch aufgeprägt hat.

Anmerkungen:

1) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu München 1902 Seite 180 ff.

2) Drucksachen des Reichstags von 1881, Nr. 41, S. 18

3) Stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen 1884,

4) Protokoll, S. 19

5) Protokoll, S. 431; ferner Emanuel Wurm in der „Neuen Zeit", 1902/3, Bd. 1, S. 696.

6) „Neue Zeit" 1905, Bd. II., S. 855 ff.: Gustav Hoch: Pflichten und Rechte in der Arbeiterversicherung.

7) „Sozialistische Monatshefte" 1904, Bd. I: Paul Kampffmeyer: Gewerkschaften, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, S. 35/36.

8) Reichstagsverhandlungen von 1884, 4. Sitzg., 13. März.

9) Kayser zu § 69 des Entwurfs eines Gesetzes zur Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, 75. Sitzg., 30. April 1883.

10) 2. Beratung eines Gesetzentwurfs betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, 53. Sitzg., 31. Mai 1881.

11) Handbuch für die sozialdemokratischen Wähler, 1898, S. 180.

12) So äußert sich Molkenbuhr in dem bereits erwähnten Referat auf dem Münchener Parteitag ganz in dem soeben ausgeführten Sinn und betont, daß die angebliche „Last", die die Unternehmer zu tragen hätten, nur 6 ₰ pro Kopf und Tag betrage; so wird z. B. in dem Bericht der Reichstagsfraktion über die parlamentarische Tätigkeit an den Parteitag zu Jena 1911 (S. 116) darauf hingewiesen, daß die Krankenversicherung pro Kopf des Versicherten im Jahre ℳ 7.55, die Unfalllversicherung ℳ 8.—, die Alters- und Invalidenversicherung ℳ 5.80 koste, also die Gesamtkosten für Arbeiterversicherung pro Kopf im Jahr ℳ 2.135.— seien, „das macht auf den Tag berechnet ganze sieben deutsche Reichspfennige macht auf den Tag berechnet ganze sieben deutsche Reichspfennige"; und zwar bei getrennter Berechnung für Industrie und Landwirtschaft, für erstere 12 ₰ und für letztere 5 ₰ pro Kopf.

13) Protokolle der Verhandlungen des Reichstages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Leipzig 1909, S. 430

14) Kleeis. Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung S. 6: „Zunächst kam es den bürgerlichen Arbeiterfreunden darauf an, die Lasten der Armenpflege zu vermindern. Sodann aber war es den Unternehmern darum zu tun, sich von der Haftpflicht zu befreien . . . "

Cf. auch hier wieder Molkenbuhr auf dem Münchener Parteitag 1902, S.

15) Siehe z. B.: Bebel: Die Tätigkeit des deutschen Reichstags von 1887—89 S. 363: Nachweis, daß die Armenunterstützungen, die Städte wie Elberfeld, Bremen, Leipzig, Magdeburg etc. leisten, wesentlich höher seien als die Invalidenrente, die im Durchschnitt zu erwarten sei.

16) Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung, S. 8.

17) „Vorwärts" 1902, No. 143, 22. Juni: Von der deutschen Arbeiterversicherung.
ferner: „Vorwärts" 1903, No. 63, 15. März; Zum Krankenkassentage.

18) Siehe Protokoll des Parteitags zu Jena 1911, Punkt 4 der Tagesordnung: die Reichsversicherungs-Ordnung, Referat Molkenbuhr, S. 320: „Der Gedanke der Arbeiterversicherung geht in Deutschland von der Sozialdemokratie aus", Beweis Bebels Rede von 1879

19) a. a. O., S. 7.

20) S. stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen vom 26. November 1884, S. 25

21) Kautzky: Das Erfurter Programm in seinem grundsätzl. Teil erläutert, Seite 106.

22) Kautzky: Bernstein und das sozialdemokratische Programm.

23) Bebel, auf dem Parteitag in Erfurt 1891: „Ich bin überzeugt, die Verwirklichung unserer Ziele ist so nahe, daß wenige in diesem Saale sind, die diese Tage nicht erleben werden".

24) „Sozialdemokrat" 1881, Nr. 49: Manchestertum, Sozialdemokratie und „soziale Reform".
Kautzky: Das Erfurter Programm . . . . . S. 105/6.

25) Protokoll S. 173; ferner Grillenberger, stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen 1888, 6. Dezember, 9. Sitzung.

26) „Sozialdemokrat" 1884 Nr. 13: Soziale Reformen.
Grillenberger: § 1 des Krankenversicherungsgesetzes, 1883, 20. April, 68. Sitzung.

27) Blos, Reichstagsverhandlungen von 1884, 43. Sitzung, 27. Juni.

28) z. B. Louise Zick in der Debatte über die Reichsversicherungsordnung auf dem Jenaer Parteitag 1911, S. 328.

29) siehe Seite 31 dieser Arbeit.

30) Protokoll S. **469.**

31) 1910, Bd. I., S. 217. Wilh. Schröder: Arbeiter und Sozialreform.

32) Kautzky: Bernstein und das sozialdemokratische Programm; ferner Kontroverse David — Kautsky auf dem Parteitage zu Hannover 1899.

33) Grillenberger, Reichstagsverhandlungen 1888, 9. Sitzung, 6. Dezember.
Derselbe 126. Sitzung, 25. Nov. 1891.

34) Ferner: Grillenberger zu Paragraph 42 des Unfallversicherungsgesetzes, 1884, 20. Juni 37. Sitzg.
Bebel: Die Tätigkeit des Deutschen Reichstags von 1887—89, S. 379
„Sozialdemokrat" 1881, No. 41: Staatssozialismus im Klassenstaat.

35) Karl Marx: Das Kapital.

36) „Die Arbeiterfrage" 1921, Bd. II, S. 286.

37) Karl Kautsky: Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert. Stuttgart 1892, S. 32 ff.

38) Stenographische Berichte der Reichstags-Verhandlungen 1911, 170. Sitzg. Abgeordneter Kunert (zu § 218).
Abgeordneter Hoch ebenda.
174. Sitzg. Abgeordneter Hoch zu §§ 343 und 349.
177. Sitzg. Abgeordneter Stücklen zu § 698.

39) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei zu Leipzig 1909, S. 430.

40) Jahrgang **XX** Bd. 2, S. 695: „Die Krankenversicherungsnovelle."

41) „Neue Zeit" Bd. I, 1909, S. 276/77: Grundsätzliches zur Reform der Arbeiterversicherung.
ferner auch „Vorwärts" 1909, No. 296, 19. Dezember: Die Landesversicherungsanstalt Berlin im Jahre 1908.

42) Protokoll S. 17.

43) siehe z. B. stenograph. Berichte der Reichstags-Verhandlungen, Mai 1911, 174. Sitzg. Abgeordn. Hoch zu §§ 343 und 349.

Januar 1897, 161. Sitzg. Abgeordneter Grillenberger
Mai 1911, 177. Sitzg. Abgeordn. Stücklen zu § 698.

44) z. B. „Neue Zeit" 1888, Max Schippel: die Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter nach dem Gesetzentwurf des Bundesausschusses.

45) „Neue Zeit" 1905/6, Jahrgang **XXIV**, Bd. 1, S. 70.
derselbe „Neue Zeit" 1909, Bd. I, S. 275 ff.:
„Demnach ist es die Arbeit der Arbeiter, aus der in letzter Linie die Mittel für die Unfallversicherung fließen". Daß der Unternehmer die Beiträge abführe, ändere nichts an diesem Tatbestand. Nicht wer das Geld zahlte, sondern durch wessen Arbeit es zusam-

mengebracht werde, sei entscheidend: „Deshalb steht auch den Arbeitern in erster Linie das Verfügungsrecht über die Gelder der Unfallversicherung zu, die Arbeiter müssen in der Verwaltung der Unfalllversicherung das entscheidende Wort zu sprechen haben. Den Arbeitern gebührt also das Selbstverwaltungsrecht, auch wenn die Unternehmer nach wie vor die vollen Beiträge für die Unfallversicherung bezahlen müssen".

46) „Vorwärts" v. 3. XI .1895: Eine Konferenz zur Besprechung von Reformen in der Arbeiterversicherung".

47) „Neue Zeit" 1905, Bd. II, S. 855: Gustav Hoch: Pflichten und Rechte in der Arbeiterversicherung.

48) S. Protokoll S. 430.

49) S. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Magdeburg 1910, S. 465.
S. auch „Correspondenzblatt der Generalkommission" 1908, S. 221.

50) So geht z. B. das „Handbuch für sozialdemokratische Wähler 1911" näher auf die Frage ein, ob die Versicherungs-Lasten für die Industrie tragbar seien, und vergleicht zu diesem Zweck die Verhältnisse in den englischen und den deutschen Gruben- und Hüttenbetrieben und in der Textilindustrie beider Länder. (S. 561/62).

51) z. B. 1. Beratung des Unfallversicherungs-Entwurfs 1884, 4. Sitzg. v. Vollmar in der Generaldiskussion; Singer in der Beratung des Invalidenversicherungs-Entwurfs, 60. Sitzg., 12. April 1889 (zu § 18), ebenso Bebel. 48. Sitzg., 30. März 1899 (zu § 1);
Reimer, 43. Sitzg., 1876 (zu § 141 b).

52) 43. Sitzg., 15. Juni 1887.

53) „Vorwärts" 1909, No. 82: Fortsetzung der Darstellung der Hinterbliebenenversicherung.

54) „Vorwärts" 1910, No. 74: Die Reichsversicherungs-Ordnung.

55) „Sozialistische Monatshefte" 1902, VI. Jahrgang: Bd. II, S. 685, „Die Arbeiterversicherung und die Sozialdemokratie"

56) Bd. I, S. 476: „Die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterklasse...

57) Protokoll der dritten ordentlichen Generalversammlung des Verbandes aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, Apolda 1896, S. 22.

58) Protokoll der Verhandlungen des 4. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, Stuttgart 1902, S. 202.

59) Bd. XXIV, S. 68.

60) Diese Begründung gibt z. B. Molkenbuhr für den sozialdemokra-

tischen Antrag zu § 20 des Invaliden-Versicherungsentwurfs von 1899 (82. Sitzg., 15. Mai 1899)

61) Kleeis a. a. O. S. 63

62) Dies Argument wird auch von Hoch und Kleeis ausdrücklich angeführt a. a. O.

63) Diese Auffassung, die von Laband in seinem „Staatsrecht des deutschen Reiches" vertritt, wird von Kleeis in einem Artikel „Versicherung oder sozialpolitische Fürsorge" zitiert (Neue Zeit 1910, Bd. I, S. 340 ff.)

64) Diese Auffassung vertreten z. B. Heinz Potthoff („Wer trägt die Kosten der sozialen Versicherung?" in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 137, IV. Teil S. 284 ff.) und Ludwig Heyde („Abriß der Sozialpolitik" S. 128)

65) Bd. I, S. 275 ff: „Grundsätzliches zur Reform der Arbeiterversicherung".

66) „Dringendste Reformpunkte der deutschen Arbeiterversicherung".

67) Die gleiche Auffassung wird auch von ihm vertreten in dem bereits zitierten Artikel: „Pflichten und Rechte in der Arbeiterversicherung" („Neue Zeit" 1905, Bd. II, S. 855 ff.)

68) „Diese Gegenleistungen, d. h. die Beiträge sollten eine ganz nebensächliche Bedeutung haben", so heißt es bei ihm in dem erwähnten Artikel („Neue Zeit", 1910, Bd. I, S. 342).

69) Dies ist besonders für die Ausführungen Hochs typisch, worauf bereits hingewiesen worden ist (cf. Seite 64)

70) Es ist dies aus den gesamten Ausführungen des vorigen Abschnitts deutlich zu erkennen, wo die Auswirkungen der Mehrwertlehre auf die sozialdemokratischen Forderungen in Bezug auf Arbeitgeberbeiträge und Selbstverwaltungsrechte bereits ausführlich behandelt worden sind.

71) a. a. O.

72) So erklärt Molkenbuhr auf dem internationalen Sozialistenkongreß von Amsterdam 1904, indem er sich auf die Aeußerungen Boedikers auf dem internationalen Arbeiterschutzkongreß von 1902 beruft, daß die Unternehmerbeiträge nichts anderes seien als feststehender Teil des Arbeitslohnes: „Da nun der Arbeitslohn unzweifelhaft den Arbeitern gehört, haben diese allein das Recht zur Verwaltung der Versicherungsfonds." (S. 17)

73) S. 27

74) Reichstagsberichte von 1899, 31. Sitzg., 13. Februar

75) 1903/4, Bd. I ‚Gustav Hoch: 20 Jahre Krankenversicherung; S. 406 407; ferner: „Vorwärts" 1901, No. 215; 15 Jahre Krankenversicherung.

76) Stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen 55. Sitzg., 2. Juni 1881, Kayser zu § 12.

77) vgl. Abschnitt I, S. 26.

78) Stenograph. Berichte von 1883, 20. April, 68. Sitzg.

79) 88. Sitzg., 8. Juni 1899

80) siehe: Reichstagsverhandlungen von 1911, 174. Sitzg., 31. Mai. Severing verteidigt einen sozialdemokratischen Antrag, der die Unterstützung der Gewerbeaufsichts-Beamten bei der Sammlung statistischen Materials bezweckt durch Statuierung einer Auskunftspflicht der Krankenkassen an diese Beamten. (Einschiebung eines § 355a). Der Antrag wird a n g e n o m m e n:

81) ferner: 175. Sitzg., Severing zu § 410a; Verbesserung der Krankheitsverhütung.
177. Sitzg., Leber zu §§ 847, 855, 864/65: Ausbau der Unfallverhütung.

82) Eine Ausnahme bilden allein die Unfälle, die durch Vorsatz sowohl auf Seiten des Arbeiters, wie auch des Unternehmers hervorgerufen worden sind; im 1. Falle fällt jeder Entschädigungsanspruch weg, im 2. Falle erhält der Arbeiter einen Haftpflichtanspruch gegen den Unternehmer im Sinne des bürgerlichen Rechts.

83) Bebel in den Reichstagsverhandllungen 1881, 53. Sitzg.;
Kräcker in d. Reichstagsverhandlungen von 1884, 33. Sitzg.;
Molkenbuhr in d. Reichstagsverhandlungen von 1900, 33. Sitzg.; etc.

84) Bebel a. a. O.
Frohme: 1884, 34. Sitzg.;
Molkenbuhr 1900, 184. Sitzg. (zu § 5).
Ferner: „Vorwärts" 1901; Nr. 146, 26. Juli; Ursache der Unfälle; hier wird besonders scharf u. ausführlich gegen die Behauptung v. d. schuldhaften Fahrlässigkeit der Arbeiter polemisiert.

85) Dieser Gedankengang wird in besonders prägnanter Weise verfolgt von Stadthagen in der Generaldiskussion des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung d. Unfallversicherungsgesetze 1900 (132. Sitzg., 22. Januar.)

86) Stadthagen 1900 a. a. O.; derselbe 1900, 183. Sitzg.; ebenso von Vollmar 1884; ferner auch: „Vorwärts" 1895; Nr. 234. „Wem nützt d. Unfallversicherungs-Gesetzgebung?"

87) ‚Vorwärts' 1906, Nr. 24: ‚Menschenopfer'. 1910, Nr. 230, Jubiläum der Unfall- u. Invalidenversicherung".

88) „Vorwärts" 1898, Nr. 15, 19. Jan.: Vom Schlachtfelde der Arbeit.

„Vorwärts“ 1899, Nr. 36, 11. Febr.: Vom Schlachtfelde der Arbeit. „Vorwärts” 1906, Nr. 24, 28; 30. Jan.; 3. Febr.: Menschenopfer usw. Siehe vor allem auch: „Vorwärts” 1910, Nr. 230, 1. Okt.: ‚Jubiläum der Unfall- u. Invalidenversicherung”.

89) Außer in den bereits zitierten Artikeln des „Vorwärts”, vor allem den Artikeln in Nr. 24 u. 28 v. 1906 u. in Nr. 230 v. 1910, werden gerade diese Gedankengänge besonders deutlich ausgeführt: „Vorwärts” 1895, Nr. 292: Unfallverhütung und Berufsgenossenschaften. „Vorwärts” 1896, Nr. 293: Vom Schlachtfeld der Arbeit.

90) „Vorwärts” 1892: Was geht vor? (Zitiert b. Umbreit: Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften, S. 30)

91) siehe Kranold: Die Krise der Sozialversicherung und der Wohlfahrtspflege. Sozialist. Monatshefte 1932, Bd. II, 29. Juli.

Literaturverzeichnis.

Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen.
Drucksachen des Reichstags.
Protokolle über die Verhandlungen der sozialdemokratischen Parteitage 1890—1911.
Protokoll des 5. Vereinstages deutscher Arbeitervereine zu Nürnberg 1868.
Protokoll des Kongresses der deutschen Sozialdemokratie auf Schloß Wyden 1880.
Protokoll des Kongresses der deutschen Sozialdemokratie in Kopenhagen 1883.
Protokoll des Parteitags der deutschen Sozialdemokratie in St. Gallen 1887.
Protokolll des internationalen Sozialistenkongresses zu Amsterdam 1904.
Protokolle der Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands 1892—1911.
Protokoll der ersten Konferenz der Redakteure der Gewerkschaftspresse Gotha 1898.
Protokolle der Kongresse und Generalversammlungen verschiedener Zentralverbände u. Internationaler Bergarbeiterkongresse (1900, 1908).
„Vorwärts" 1891—1911.
„Sozialdemokrat" (Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei, erschienen in Zürich z. Zt. des Sozialistengesetzes) 1879—1890.
Korrespondenzblatt der Generallkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1892—1913.
Neue Zeit 1883—1911.
Sozialistische Monatshefte 1897—1913.
Handbücher für sozialdemokratische Wähler (für die Jahre: 1893—98, 1898—1903, 1906, 1911).
August Bebel: Die Sozialdemokratie im deutschen Reichstag, Wahlaufrufe Berlin 1907—09 (Bd. 2: für die Jahre 1874—87, Bd. 4: für die Jahre 1889—93.)
Max Schippel: Sozialdemokratisches Reichstagshandbuch, 1902.
Wilhelm Schröder: Handbuch der sozialdemokrat. Parteitage, München 1910. Bd. I. (1863—1909) u. Bd. II. (19100—13).
Der Kampf um die Reichsversicherungsordnung, herausgegeben v. Parteivorstand d. sozialdemokrat. Partei Deutschlands 1911.
Sozialdemokratie und Arbeiterversicherung, Flugblatt herausgegeben v. Parteivorstand d. sozialdemokrat. Partei Deutschlands 1907.
August Bebel: Wie verhalten sich die Arbeiter gegenüber dem neuen Krankenversicherungsgesetz? 1883.
Friedrich Kleeis: Der Aus- u. Umbau der Arbeiterversicherung, Berlin 1907.
Max Schippel: Der Zentralverband der Scharfmacher und die Sozialpolitik in Deutschland, Berlin 1899.

August Müller: Arbeitersekretariate u. Arbeiterversicherung in Deutschland, 1903.
Georg v. Vollmar: Ueber die nächsten Aufgaben der deutschen Sozialdemokratie. München 1899.
derselbe: Ueber Staatssozialismus, Nürnberg 1892.
Eduard Bernstein: Die Voraussetzungen des Sozialismus u. die Aufgaben der deutschen Sozialdemokratie, 1899.
derselbe: Von der Sekte zur Partei, Jena 1911.
derselbe: Der Revisionismus in der Sozialdemokratie, Amsterdam 1909.
derselbe: Parlamentarismus u. Sozialdemokratie, Berlin 1906.
Paul Kampffmeyer: Wandlungen in der Theorie u. Taktik der Sozialdemokratie, München 1904.
Karl Kautsky: Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert, Berlin 1892.
derselbe: Bernstein und das sozialdemokratische Programm 1899.
Paul Umbreit: Soziale Arbeiterpolitik u. Gewerkschaften, Berlin 1916.
derselbe: 25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung von 1890—1915, Berlin 1915.
Hermann Müller: Die Organisationen der Lithographen und Steindrucker, und verwandte Berufe, Bd. I. Allgemeine Gewerkschaftsgeschichte.
Natalie Auerbach: Marx und die Gewerkschaften 1922.
Heinrich Herkner: Die Arbeiterfrage, 1921.
Otto v. Zwiedinek-Südenhorst: Sozialpolitik, Leipzig 1911.
derselbe: Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, Leipzig 1912.
L. Lass, F. Zahn etc.: Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, 2. Auflage (im Auftrage des Reichsversicherungsamts für den VII. internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Wien 1905 bearbeitet), Berlin 1905.
Leopold v. Wiese: Posadowsky als Sozialpolitiker, Cöln 1909.
Heinz Potthoff: Wer trägt die Kosten der sozialen Versicherung? (Untersuchungen über d. Versicherungswesen in Deutschland, Schriften d. Vereins für Sozialpolitik, Bd. 137, IV. Teil) 1913.
Wilhelm Kulemann: Die Berufsvereine in Deutschland, Bd. I. 2, 1908.
Josef Schmöle: Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes, Jena 1896/98
Brüggerhoff: Das Unterstützungswesen bei den deutschen freien Gewerkschaften, Jena 1908.
Norbert Wolf: Revisionismus und Gewerkschaften, Diss. rer. pol. Freiburg 1922.
Maria Plum: Die staatssozialistische Idee in der neueren Sozialdemokratie, Diss. rer. pol., Freiburg 1923.
Heinrich Verhein: Die Stellung der Sozialdemokratie zur deut-

schen Krankenversicherungs-Gesetzgebung u. ihr Einfluß auf dieselbe, Diss. phil., Halle 1916.

Helmuth Bartsch: Der Kampf der freien Gewerkschaften um ihren Einfluß auf die Gesetzgebung, Diss. rer. pol., Berlin 1922.

Alfred Manes: Versicherungslexikon. Berlin 1924.

Ludwig Heyde: Abriß der Sozialpolitik. Leipzig 1923.

Adolf Weber: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Tübingen 1921.

Eduard Heimann: Soziale Theorie des Kapitalismus. Theorie der Sozialpolitik, Tübingen 1929.

Goetz Briefs: Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik. (Vortrag gehalten auf der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform), Mannheim 1929.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage. Art. „Arbeiterversicherung", „Gewerkvereine", „Sozialdemokratie".

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage. Art. „Sozialversicherung", „Sozialdemokratie".

Lebenslauf.

Am 8. Juni 1901 bin ich als zweite Tochter des Kaufmanns Emil Wolff zu Berlin geboren, besuchte das Privatlyceum von Fräulein Kollmorgen und später die städtische Cecilienschule zu Berlin - Wilmersdorf und die ihr angeschlossene Studienanstalt realgymnasialer Richtung, die ich zu Ostern 1920 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Zu Beginn des Sommersemesters 1920 ließ ich mich in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin immatrikulieren, um Nationalökonomie und Geschichte zu studieren, doch traten an die Stelle der geschichtlichen Studien bald die der Rechtswissenschaft und später noch die Betriebswirtschaftslehre. Ich habe dann teils in Berlin, teils in Freiburg meine Studien fortgesetzt und in Berlin vor allem die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen der Herren Professoren Schumacher, Herkner, Sering und Sombart, sowie die juristischen Vorlesungen der Herren Professoren Erich Kaufmann, Triepel, Stammler und Nußbaum gehört, in Freiburg die juristischen Vorlesungen der Herren Professoren Höniger und van Calker und die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen und Seminarien der Herren Professoren Diehl, von Schulze-Gävernitz, Briefs, Walb und Mombert besucht.

Für die Förderung meiner Studien möchte ich den Herren Professoren Diehl, Briefs, Höniger und Walb an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen.